

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 22 (1942)
Heft: 3

Artikel: Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz
Autor: Rennefahrt, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz.

Von *Hermann Rennefahrt.*

Inhalt.

	Seite
I. Politische Lage der Grafschaft Greyerz im 15. und 16. Jahrhundert	322
II. Gründe des Vermögenszerfalles der Grafen von Greyerz . . .	329
III. Der Geltstag	344
IV. Verkauf und Teilung der Grafschaft	370
V. Nachspiele	395
VI. Einige rechtsgeschichtliche Ergebnisse	399

Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz ist für die Schweizer Geschichte deshalb bedeutungsvoll, weil Bern und Freiburg infolgedessen landesherrliche Rechte über die alte Grafschaft Greyerz erwarben. Zum heutigen Kanton Bern gehört vom Gebiet der früheren Grafschaft das Saanenland. Deshalb haben alle, die die Geschichte von Saanen oder des Greyerzerlandes behandelten, sich mit dem Geltstag des letzten Grafen von Greyerz, Michael, oder wie damals deutsch und französisch geschrieben wurde, Michel, befassen müssen¹. Eine nochmalige Behandlung des Geltstags dürfte sich trotz diesen frühern Arbeiten rechtfertigen, denn, soweit ersichtlich, hat bisher keiner der Geschichtsschreiber des alten Greyerzerlandes den Urkundenband benutzt, welcher im Archiv des Kantons Waadt liegt und nach seinem Titel darstellt

alle handlung, wie Sanen, Ösch und Rotschmund von alterhar gegen einer statt Bern gestanden, demnach mit der statt Friburg sampt aller graf-

¹ So z. B. A. von Tillier, *Gesch. d. eidgen. Freistaates Bern* III (1838) 394 ff.; G. A e b e r s o l d, *Studien zur Gesch. der Landschaft Saanen* (1915). Eine ausführliche Geschichte der Grafschaft Greyerz verfaßte J. J. H i s e l y (Introduction IX, eigentliche Geschichte X und XI der *Mém. et Doc. publiés par la Soc. d'hist. de la Suisse Romande* [1851, 1855, 1857] und *Urkundensammlung Hisely-Gremaud* XXII und XXIII [1867—1869]). Vgl. auch G. C a s t e l l a, *Histoire du Canton de Fribourg* (1922), 319 ff.

schaft Gryers in gmeyn erkouft und volgends die beyd stett solliche graf-schaft mit einanderen getheilt, was yeder zû irem theil gezigen und zû bezalen zûgestanden; ordenlich in diß buch zesamen vervasset durch mich, Niclausen Zurkhinden², der stat domaln in diser sach bevelchhabern und commissarien, anno 1555.

Außerdem hatte der ausführlichste Schilderer der Geschichte der Grafschaft Greyerz, Hisely, auch die Sammlung der eidgenössischen Abschiede³, soweit sie die Zeit des Geltstags betrifft, noch nicht zur Verfügung. Seine Darstellung kann also nach diesen Quellen einigermaßen ergänzt und richtiggestellt werden.

Der Geltstag ist aber auch rechts- und wirtschaftsgeschichtlich aufschlußreich.

I. Politische Lage der Grafschaft Greyerz im 15. und 16. Jahrhundert.

Die alte Grafschaft Greyerz erstreckte sich von Tour-de-Trême (bei Bulle) und von Montsalvens (bei Broc) aufwärts bis zu den Quellen der Saane. Sie war also im Nordwesten durch die Trême begrenzt, im Norden stieß sie an die Herrschaften Corbières (Korbers) und Jaun (Bellegarde), im Osten ging die Grenze über die Bergkämme gegen das Obersimmental, im Süden und Westen über Sanetsch, Pillon, von da bei les Ormonts vorbei über Rochers-de-Naye, Jaman, Dent de Lys, Niremunt und an die Trême. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwarb das Haus Greyerz die Herrschaften Korbers, Charmey (Galmis) und Jaun (Bellegarde). Der kleine Staat war in die 5 Panner Greyerz, Montsalvens, Corbières, Château d'Oex und Vanel eingeteilt¹.

Seit den Zeiten des Interregnums und Peters von Savoyen standen die Grafen von Greyerz einerseits unter der Lehenherrschaft der Grafen (seit 1417 Herzoge) von Savoyen. Andererseits aber ließ sich schon Graf Rudolf IV. von Greyerz mit seinen Land-leuten von Saanen auf seine Lebenszeit in das Burgrecht Berns

² Über ihn vgl. Hist.-Biogr. Lexikon.

³ Bd. IV, 1. Abt. E, besorgt 1886 durch Karl Deschwanden.

¹ B. de Vevey. Le droit de Gruyères (1938), in Sammlung schweiz. Rechtsquellen.

aufnehmen (1401); nach seinem Tod erneuerten die Saaner Landleute ob der Botken dieses Burgrecht für sich auf ewig, unter Vorbehalt jedoch der Rechte der Grafen (1403). Graf Franz I. stritt 1448 auf der Seite Savoyens und Berns gegen Freiburg und half 1452 den Anschluß Freiburgs an Savoyen vermitteln. Als seit 1470 Savoyen im Schlepptau bald Frankreichs, bald Karls des Kühnen von Burgund fuhr, erlaubten Graf Franz I. und sein Neffe Johann von Greyerz, Herr von Montsalvens, ihren Leuten unterhalb der Botken (au-dessous de la Tine), sich in das Burgrecht Freiburgs aufnehmen zu lassen (1475); die Rechte Savoyens wurden hierbei ausdrücklich vorbehalten. Die Burgrechte des obern Greyerzerlandes mit Bern, des untern mit Freiburg bezeichneten seit 1475 deutlich die Interessensphären der beiden Städte im Gebiet der Grafen. Graf Ludwig und seine Untertanen ober- und unterhalb der Botken ergriffen kräftig Partei für die Eidgenossen gegen Karl den Kühnen; und doch hatte sich ein anderer Vasall Savoyens, Jakob von Savoyen, Graf von Romont, für Burgund erklärt, wie die Herzogin Jolantha, welche damals Regentin war². Freiburg wurde 1477 von Savoyen unabhängig und trat 1481 in den Bund der Eidgenossen. Im Jahr 1477 schloß Savoyen ein Bündnis mit Bern und Freiburg ab. So erschien es weniger widerspruchsvoll, daß die Grafschaftsleute ihre Burgrechte in Bern und Freiburg beibehielten, und daß ihr Herr, Graf Ludwig (1475—1492), auch für sich selber Burgrechte in Freiburg (1481) und in Bern (20. VI. 1492) erwarb und nebenher doch Rat und Kammerherr des herzoglich-savoyischen Hofes war³. Der Burgrechtsvertrag Ludwigs mit Bern (1492) war auf ewig berechnet und wurde von seinen Nachfolgern jeweilen nur bekräftigt, nicht neu abgeschlossen. Johann von Greyerz, Herr von Montsalvens, ging, bevor er Graf von Greyerz wurde (1495), ein ewiges Burgrecht mit Freiburg ein; dieses sollte für ihn gelten, auch wenn er Graf von Greyerz werden sollte. Tatsächlich ging die Grafenwürde im Mai 1500 auf ihn über. Er erneuerte am 7. März 1501 das Burgrecht mit Freiburg, aber ebenso bekräftigte er am 8. April 1503 das ewige Burgrecht, das Graf Ludwig auf ewige Zeit mit Bern abge-

² Hisely II, 53 u. 55. Joh. Dierauer II (3. Aufl. 1920), 235 ff.

³ Hisely II, 110 ff., 122. Dierauer, a. a. O., 291 f.

schlossen hatte. Welches der beiden Burgrechte Johanns sollte nun den Vorrang haben? Bern und Freiburg vereinbarten hierüber (18. IV. 1503), daß Freiburg seine Burgrechtsverträge mit Graf Johann und den Leuten «von der Botken herab» zwar beibehalte, daß dies aber die Burgrechte Berns mit Saanen, Ösch und Rotschmund, den Leuten «ob der Botken» nicht antaste; das ewige Burgrecht des Grafen Ludwig mit Bern, durch Johann bekräftigt, gehe als das ältere dem jüngern Burgrecht des Grafen Johann mit Freiburg vor.

Die Einflußzonen Berns und Freiburgs im Greyerzerland blieben unverändert.

In dem «ewigen Frieden», den die Eidgenossen am 29. November 1516 mit dem König von Frankreich abschlossen, sicherte der König unter anderm der Grafschaft Greyerz 600 Franken und dem Land Saanen insbesondere 400 Franken jährlicher Pension zu; die Saaner fühlten sich so selbständig, daß sie (trotz dem Spruch der Eidgenossen vom 16. März 1451, der den «bösen Bund» mit den Oberländern aufgelöst hatte) sich für befugt hielten, Verträge mit auswärtigen Ländern und Herren abzuschließen, sofern hierdurch nur die Rechte ihres gräflichen Herrn und Berns nicht verletzt wurden. Während der italienischen Feldzüge des Königs von Frankreich gegen Mailand und den Kaiser stand Graf Johann II. (1514—1539) auf Seiten Frankreichs und der Eidgenossen. In eine verzwickte Lage geriet er, als Freiburg (1519) und Bern (1526) Burgrechtsverträge mit Genf abschlossen, die sich praktisch gegen Savoyen und dessen Vasallen richteten: Graf Johann II., gegen seinen Willen Obmann eines Schiedsgerichts, lud den Zorn Freiburgs und Berns auf sich, als er ihr Burgrecht mit Genf als ungültig erklärte (1529); er widerrief zwar seinen Spruch; aber seine Lage den verburgrechteten Städten gegenüber wurde noch schiefer, als sein Sohn Michel, der letzte männliche Sproß seines Hauses, sich den adeligen Feinden Genfs, der Confrérie des Chevaliers de la Cuiller anschloß und mit ihnen gemeinsame Sache machte, während seine Untertanen, die Saaner mit den Bernern, die Untergreyerzer mit den Freiburgern (1530), Genf zu Hülfe zogen. Im Frieden von St. Julien und Payerne (X. und XII. 1530) anerkannte der Herzog von Savoyen das Burg-

recht Genfs mit Freiburg und Bern und setzte das Waadtland als Pfand für die Erfüllung der Pflichten ein, die er übernahm.

Nach der Eroberung der Waadt (1536) verlangte die Stadt Bern, der Graf von Greyerz habe nun ihr zu huldigen; sie sei gemäß den Bedingungen des Vertrags von St. Julien und nach Kriegerrecht an die Stelle Savoyens, des Lehensherrn des Grafen, gerückt; sie sei dem Herzog in die Rechte über die Grafschaft Waadt nachgefolgt. Graf Johann widersetzte sich: die Grafschaft Greyerz hange lehenrechtlich nicht von Savoyen ab, sondern direkt vom Reich; Savoyen habe nur als Reichsvikar die Lehenherrlichkeit über ihn⁴. Er fand Unterstützung bei der Stadt Freiburg und beim Kaiser Karl V. Sogar für seine in der eigentlichen Waadt gelegenen Herrschaften, worunter Aubonne die wichtigste war, leistete er den Lehenseid an Bern erst, nachdem der Herzog von Savoyen ihn ausdrücklich aus der Treuepflicht entlassen hatte (17. Mai 1537)⁵. Im übrigen beharrte Bern auf seinem Standpunkt, verzichtete jedoch für die Lebenszeit des Grafen Johann auf seinen Lehenseid für die Grafschaft Greyerz⁶.

Johann II. hatte aus seiner ersten Ehe mit Margarethe von Vergy einen Sohn und eine Tochter⁷. Der Sohn war der bereits genannte Michel; die Tochter, Françoise, heiratete Karl von Challant, Herrn von Villarsel (am Gibloux); aus zweiter Ehe mit Katharina von Monteynard entsproß Franz, der als zweitgeborener Sohn Herr von Aubonne wurde.

Die Freiburger unterstützten hierbei wohl aus politischer Eifersucht gegen Bern den Grafen, als er Bern den Lehenseid für die Grafschaft Greyerz verweigerte, hätte doch Bern als Lehensherr eine Oberherrlichkeit über den Grafen und, für den Fall des Aussterbens seines Geschlechtes, seine Rechte über die ganze Grafschaft gewonnen; das religiöse Bedenken, dem reformierten Bern nicht noch weitere Gebiete in seiner Nachbarschaft zu überlassen, mag für Freiburg mitbestimmend gewesen sein.

⁴ Hisely II, 316 ff.

⁵ a. a. O., 322 ff.

⁶ Ch. Gilliard, *La conquête du pays de Vaud* (1935), 180 f.

⁷ Hisely, a. a. O., 341 ff.

Die gleichen Gründe bewogen Freiburg, nach dem Tod Johanns zu verhindern, daß sein Nachfolger, Graf Michel, Bern für die Grafschaft huldige. Bern hatte sich gegenüber Graf Johann II. das Recht gewahrt, diesen Lehenseid von seinem Nachfolger zu fordern. Aber Michel, ein eifriger Katholik, hielt sich für einen unabhängigen Fürsten und Landesherrn und verweigerte deshalb die Huldigung im Vertrauen auf die Hülfe Freiburgs und der übrigen katholischen Orte⁸. Er wollte sogar für seine waadtländischen Herrschaften Bern nicht schwören. Der Bruder Michels, Franz, Herr von Aubonne, gewann dagegen mit seiner Lehenherrschaft, der Stadt Bern, ein ordnungsmäßiges Verhältnis⁹. Michel brachte es fertig, daß Bern ihn auf seine Lebenszeit von der Huldigung für seine Herrschaft Palézieux befreite; allerdings gestand er zu, daß sein Nachfolger Bern als Lehensherrn anerkennen müsse¹⁰.

Seine Politik schwankte; zu tiefst fühlte er sich wohl zur Lehenstreue Savoyen gegenüber verpflichtet; deshalb sein Anschluß an die Chevaliers de la Cuiller. Andererseits hatte er lebhaftes Sympathien zum französischen Hof, an dem er einen guten Teil seiner Jugend verbracht hatte. Er machte sich aber nichts daraus, zum Kaiser zu wechseln, wenn er einen Vorteil für sich erhoffte. Während sein Vater auf dem Sterbebett lag, befand er sich in kaiserlichen Diensten in Italien. Als 1543 Krieg zwischen König Franz I. und Kaiser Karl V. ausbrach, folgte Graf Michel dem König von Frankreich. Er übernahm es, ihm für den Feldzug im Piemont 2—4000 Mann zuzuführen. Weil dann die angeworbene Mannschaft in keiner Weise genügte, weigerte sich der König von Frankreich, ihm Sold zu zahlen. Als seine eigenen dringlichen Bitten um Zahlung am französischen Hof kein Gehör fanden, bewarb er sich um tatkräftige Hülfe und Fürsprache der eidgenössischen Orte; im März 1548 ersuchte er die in Baden versammelte Tagsatzung, ihn in die Eidgenossenschaft aufzunehmen, da ja die Grafschaft Greyerz und seine Herrschaft Oron «in der march der eidgnosschaft gelegen und be-

⁸ a. a. O., 361 ff.

⁹ a. a. O., 368 f.

¹⁰ Hisely II, 290 f.

griffen» seien; er berief sich ferner auf die seit langem bestehenden Burgrechtsverträge seines Hauses mit Bern und Freiburg und auf die Kriegshilfe, die seine Vorfahren während der Burgunderkriege den Eidgenossen geleistet. Die Tagsatzung ging auf sein Begehren ein; die Boten sämtlicher dreizehn Orte verbrieften unter dem 16. März 1548 zu Baden dem Grafen, daß sie ihn,

dwyl gemelter herr Michael, graffe zû Gryers, mit ... unsern eidtgnossen von Bern und Fryburg mit burgkrechten und pündtnussen verwandt, ouch in dem friden und der vereynung, so unser herren und obern mit königlicher maystat zû Franckrych habent, vergriffen und in dem getzirck und den marchen der eydgnosschaft gelegen, für eidgnossen halten und erkennen: doch das sin gnad und die iren sich gegen unsern herren und obern gemeiner eydgnosschaft nach siner genaden erpietten früntlich und nachpürlich halten und erzeigen söllent¹¹.

Hierauf tat die Eidgenossenschaft bei Frankreich ungesäumt Schritte, um dem Grafen Michel Zahlung seiner Forderung zu erwirken, aber mit magerem und spätem Erfolg. Erst 1550 kam ein Vergleich zu Stande: der König gestand statt der ursprünglich geforderten 90 000 Franken nur 40 000 zu als Entgelt für die Kosten, welche der Graf wegen der Truppenlieferung ins Piemont gehabt hatte; für rückständige Pensionen mußte er sich auf die «bonne grâce du roi» anweisen lassen¹². Michel hatte, wie wir noch sehen werden, namentlich bei Freiburg und bei Bern, aber auch bei den meisten andern Orten der Eidgenossenschaft Darlehen aufgenommen. Seine wirtschaftliche Abhängigkeit von den Eidgenossen bestimmte nun weitgehend seine Politik. Freiburg und die katholischen Orte waren vorerst vor Bern im Vorsprung. Aber Freiburg bewilligte dem Grafen, als er sich wieder einmal in bedrängtester Lage befand, einen gewünschten Vorschuß nicht mehr (Frühling 1552)¹³. Hierauf drohte Michel, er gehe nach Bern; die Stadt Bern möge um ihre Ansprachen nehmen, was ihr gefalle; es wurde in Freiburg sogar ruchbar, er habe sich geäußert, «lieber wolle er seine Grafschaft dem Teufel (dem

¹¹ Sources du droit du Ct. de Fribourg: IV. Le droit de Gruyères, publ. par B. de Vevey 1938, S. 68.

¹² Hisely II, 437.

¹³ Eidg. Absch. IV¹ E, S. 634, Nr. 210. a. a. O. 694 f. (22 und 29. VII. 1552) u. 730 f., Nr. 245 I u. II. a. a. O. 695 f. (29. VII. 2. u. 4. VIII. 1552).

Feinde des Menschengeschlechts) überlassen, als den Freiburgern». Wegen seiner launenhaften, unberechenbaren Entschlüsse trauten ihm weder Bern noch Freiburg mehr. Die Freiburger Boten, die sich im Juli 1552 versichern wollten, daß Bern nicht allein die Grafschaft erwerbe, die der Graf feilzubieten gedroht hatte, erhielten deshalb vom bernischen Rat den Bescheid, «die Berner beabsichtigen nicht, die Grafschaft allein zu kaufen, sondern mit denen von Freiburg freundlich und lieblich zu handeln und rätig zu werden»; wegen der Zornausbrüche des Grafen gegen Freiburg meinten sie, «sy bekenend in wol, syge unbschnitten gnüg»; die Freiburger möchten «ein oug uf in haben», daß er keinen unleidlichen Nachbarn einsetzte. Tatsächlich bot der Graf der Stadt Bern die Grafschaft zum Kauf an, er «wolle sie sonst niemand auf Erdreich gönnen», aber der Rat von Bern erklärte ihm — gemäß dem Freiburg gegebenen Versprechen —, er sei nur bereit, sich auf das Angebot einzulassen, wenn der Graf mit b e i d e n Städten verhandeln wolle; dann werde man mit ihm und den Freiburgern «niedersitzen», alle seine Schulden und Verpfändungen prüfen und sich dann entschließen. Wohl oder übel verstand sich der Graf in seiner Bedrängnis dazu, mit beiden Städten wegen der Grafschaft und wegen weiterer Geldaufbrüche und Pfandsatzungen zu verhandeln; sein Schwager Karl von Challant, Herr von Villarsel, und sein Freund, der Herr von Montricher, erschienen öfter als Bevollmächtigte des Grafen vor den Räten von Freiburg und Bern¹⁴. Die Verhandlungen (Ende Oktober und im November 1552) führten jedoch zu nichts; Freiburg entschloß sich, seine längst fälligen Forderungen, die es auf St. Georg (23. April) auf nicht weniger als 30 000 Kronen (Hauptgut mit drei außenstehenden Jahreszinsen) berechnete, gemäß Schuldscheinen geltend zu machen und vorerst die Herrschaft Korbers dafür einzunehmen¹⁵. Dies geschah offenbar mit Zustimmung Berns, wie aus folgendem zu schließen ist¹⁶: Am 12. Dezember 1552 eröffnete Graf Michel der Tagsatzung in Baden, Freiburg wolle Korbers einnehmen; wenn das geschehe, so werden

¹⁴ a. a. O. 697 (10. IX. u. 7./12. IX. 1552).

¹⁵ a. a. O. 721—23, 730 ff.

¹⁶ Hisely II. 476 f. Eidg. Absch. a. a. O. 734. Nr. 246 g.

auch andere Gelten (= Gläubiger) zugreifen, seine Herrschaften würden zum halben Wert verkauft und andere Gläubiger werden zu Verlust kommen; er mache sich anheischig, nach und nach seine Herrschaften mit gutem Nutzen zu verkaufen und im Beisein von Ratsboten der Eidgenossen das jährliche Einkommen zu berechnen; seine Amtleute würden dann aus den Erträgnissen die jährlichen Zinse ausrichten; hierzu müsse er ein Jahr Stundung haben, dann werde alles bezahlt und viel Gut übrig bleiben. Einzig Bern stimmte diesem Stundungsgesuch nicht zu. Die andern Orte, Luzern an der Spitze, setzten sich dafür ein, jedoch ohne Freiburg abhalten zu können, Korbers zu besetzen.

Obwohl die Herrschaft Korbers nicht zur alten Grafschaft Greyerz gehört hatte, war doch der Schritt Freiburgs der Auftakt zum Geltstag. Gegen den einigen Willen der beiden Nachbarn, des katholischen Freiburg und des reformierten Bern, vermochten die übrigen eidgenössischen Orte nichts.

II. Gründe des Vermögenszerfalles der Grafen von Greyerz.

Die meisten adeligen Geschlechter der heutigen Schweiz verarmten schon im Lauf des 14. Jahrhunderts. Sogar das mächtigste von ihnen, das Haus Kiburg, war um 1400 völlig verarmt. Marie Dürr-Baumgartner nennt als Gründe des Niedergangs¹: der Adel sei nicht fähig gewesen, die alten, mannigfaltigen Naturaleinkünfte, Zinse und Gefälle seiner reichen, aber zerstreut liegenden Güter und Herrschaften richtig zu verwerten, d. h. in Bargeld umzusetzen; die Verwaltung sei unrationell gewesen; die Verbindung mit großen Märkten habe gefehlt, sodaß die Naturalwirtschaft nicht an die heraufziehende Geldwirtschaft angepaßt werden können; Schenkungen an Kirchen und Klöster, Verleihungen von Gütern und Einkünften an die Ministerialen, deren militärische und politische Dienste dadurch belohnt wurden, und die im 14. und 15. Jahrhundert dann doch versagten, sodaß die häufigen Fehden und Kriege zum Teil mit teuren Söldnern geführt werden

¹ Ausgang der Herrschaft Kyburg (1921), S. 139 ff.

mußten, haben zudem den Bestand des nutzbaren Vermögens vermindert; gleichzeitig sei der Aufwand für ein standesgemäßes Leben durch den internationalen Handel noch gesteigert worden. Das Familienvermögen habe öfter unter mehrere Erbberechtigte geteilt werden müssen, von denen jeder wieder meinte, die frühere Lebenshaltung beibehalten zu müssen, trotz dem auf einen Bruchteil verminderten Besitz und Einkommen. Schließlich habe dem Adel im Gebiet der heutigen Schweiz kein kräftiges Landesfürstentum politischen und sozialen Halt verliehen; die Herrschaft Habsburg-Österreich sei ja gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch den Kiburger- und den Sempacherkrieg empfindlich geschwächt worden und sei dem Adel keine hinreichende Stütze mehr gewesen. Zu diesen Gründen kam, daß der Kaufwert des Bargeldes sank, während die Gelderträge des erblich ausgeliehenen Bodens, ja sogar gewisse Steuern und Schutzgelder (Vogteizinse) keiner Steigerung fähig waren². Was gekauft werden mußte, kostete das Mehrfache des früheren Preises, die Geldeinkünfte aber blieben immer gleich niedrig. So wurde der Kaufswert der Geldzinse der Pflichten geringer, während der Geldbedarf des adeligen Zinsherrn stieg. Deshalb war das Gegenstück zur Verarmung des Adels der wachsende Wohlstand der bäuerlichen und der städtischen Bevölkerung und ihrer Gemeinwesen. Die Adeligen, welche sich nicht anzupassen vermochten und die es aus starrem Standesbewußtsein verschmähten, einen bürgerlichen Beruf auszuüben, hatten nur noch die Wahl zwischen fremden Hof- oder Kriegsdiensten oder dem langsamen Hungertod.

Diese allgemeinen Ursachen brachten, viel später als die Kiburger, auch die Greyerzer Grafen zu Fall. Hisely³ erblickt mit Recht eine der ersten Ursachen ihres Niedergangs schon in dem Verzicht der Grafen auf Bulle, Albeuve, Riaz und Ogens zu Gunsten der Bischofskirche von Lausanne und in den vielen reichen Schenkungen an Gotteshäuser. Das Kluniazenserpriorat Rougemont wurde in der Zeit von 1073—1089 durch den

² Hierüber Rennefahrt im Heimatbuch Burgdorf II (1938), 134 f. Freiheit der Landleute im Berner Oberland (1939), 51 ff. Ähnlich auch G. Castilla, Histoire du Canton de Fribourg (1922), 322.

³ Hist. du Comte de Gruyère I (Mém. et Doc. X. 1855), 69.

Grafen Wilhelm gestiftet und durch ihn und seine Verwandten ausgestattet⁴. Seine Nachkommen waren Wohltäter der benachbarten Klöster: der Prämonstratenserabtei Humilimont (Marsens)⁵, der Cistercienserabteien Hauterive (1137 durch die Herren von Glane gegründet, deren Erbe zum Teil auf die Grafen von Greyerz übergegangen zu sein scheint), Hautcrêt (bei Oron, gegründet 1132 durch den Bischof von Lausanne) und Monthéron (bei Lausanne; 1135 gestiftet). Wegen häufiger Fehden waren die Grafen schon im 13. Jahrhundert genötigt, einzelne Güter und Rechte vorübergehend zu verpfänden oder sogar zu verkaufen⁶; namentlich die Kriege, welche die Grafen Rudolf III. und Peter II. von Greyerz als getreue Vasallen der Grafen von Savoyen gegen Rudolf von Habsburg mitmachten (1255—1283) schädigten das Haus von Greyerz schwer. Trotzdem bedachten Peter II. von Greyerz und seine Verwandten Hauterive und andere Klöster großzügig. Guillemette von Grandson, Witwe seines Sohnes, Peters des Jüngern, und ihr Sohn, Graf Peter III., stifteten sogar 1307 die Kartause Part-Dieu bei Greyerz⁷; Weiden, Wälder und andere Güter kamen dem neuen Kloster von den Gründern und ihren Verwandten und Schwägern in reichem Maße zu. Graf Peter III. begleitete 1310 den Herzog Leopold von Österreich über die Alpen, als dieser dem Aufgebot zum Romzug Heinrichs VII. Folge leistete und erhielt für die Gegenleistung, 100 Mark Silbers, die Hälfte des Zolles, der Hofstättenzinse und der Geldwechslerabgabe von Freiburg zu Pfand⁸. Während 26 Jahren konnte er die Erträgnisse seiner Pfänder beziehen und dadurch seine Lage wohl wieder etwas verbessern. Um weitere reiche Vergabungen an die Klöster Val-Sainte (von den Herren von Corbières 1295 gestiftete Kartause) und Humilimont machen zu können, wurden weitere Güter verkauft, zum Teil an die Klöster selber.

⁴ F. I. 366, Nr. 152 (zusammenfassende Urkunde von 1115).

⁵ Geegründet durch die Herren von Marsens aus dem Geschlecht d'Everdes, 1137. Über Humilimont und die hienach genannten Klöster vgl. Hist.-Biogr. Lexikon.

⁶ Hisely I. 88 f., 94, 102 ff., 109 f.

⁷ Hisely I. 148 ff.

⁸ Hisely I. 163 f.

Während der Zug, den Peter III. mit seinem Lehensherrn, dem Grafen Amadeus V. von Savoyen gegen den Dauphin de Viennois machte, ihm wohl vergütet wurde, kostete der Krieg, den sein Neffe, Peter, Herr von Vanel, zusammen mit Verwandten, den Herren von Weissenburg und vom Turm gegen die Berner führte (Zug vor Mülinen 1330), sicher schwere Geldopfer. Ebenso der Beutezug, den Peter von Vanel während des Gümnenkrieges (1331) auf die Alpen Tal, Nünenen und Gantrisch unternahm, denn nach dem Schiedsspruch des Grafen Aimo von Savoyen hatte Peter von Vanel den Raub zurückzuerstatten und außerdem Bern 800 lb Kriegskosten zu ersetzen. Peter III. erwarb zwar u. a. Laubegg und Mannenberg um 2300 lb Lausanner von Heinrich von Strättlingen; andererseits stiegen die Schulden. Um sie zu decken, verkaufte Peter III. unter anderm die Hälfte des Zolles und der übrigen ihm in Freiburg zu Pfand zustehenden Rechte um 100 Mark Silbers der Stadt Freiburg (1337)⁹. Der Laupenkrieg, den der Graf von Greyerz an der Seite Freiburgs gegen Bern mitmachte, brachte weitere bedeutende Verluste. Während der Graf in den Frieden Freiburgs mit Bern 1341 eingeschlossen wurde, kämpften seine Neffen, Peter von Greyerz, Herr von Vanel, und Johann, Herr von Montsalvens, noch bis 1342 weiter.

Die bewegte Zeit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war, wie Hisely¹⁰ treffend bemerkt, eine Epoche der Befreiung für die Untertanen: Peter und Johann von Greyerz, die Herren von Vanel und Montsalvens, erließen schon 1312 um einen nicht genau genannten Betrag (*pro certo intragio nobis — jam soluto*) den Leuten von Saanen die willkürlichen Steuern, soweit sie denselben unterworfen gewesen waren, sodaß sie künftig ihre «freien Leute» sein sollten¹¹. Diese willkürlichen Steuern bestanden teils in Geld und Korn (*tallia tam denariorum quam bladorum*), teils in Molken, die jeweilen im Monat Mai entrichtet worden waren.

Bald darauf befreiten Herr Peter von Vanel und seine Ehefrau, Margarethe von Korbers, 46 Familien von Charmey um 80 lb Lausanner ebenfalls von der *taille*. An beiden Orten blieben die

⁹ Hisely I. 208.

¹⁰ a. a. O. I. 226.

¹¹ F. V. 756, Nr. 716.

Bodenzinse und andere fest bestimmte Dienste zwar bestehen; aber gerade der Verzicht auf die willkürlichen Steuern, die je nach Leistungsfähigkeit der Pflichtigen auch gesteigert werden konnten, bedeutete für die Herren den Verlust des Rechts, ihre Steuerforderungen nach ihren laufenden Bedürfnissen einzurichten. 1341, als sich Peter von Greyerz, Herr zu Vanel, noch im Kriegszustand gegen Bern und die Herren von Weißenburg befand, versprachen die Leute von Saanen ihm freiwillig, während 8 Jahren je 250 lb Lausanner, also insgesamt 2000 lb an seine Gläubiger in Freiburg zu zahlen, um seine Schulden abzutragen¹²; Peter, sein Bruder Johann, Herr von Montsalvens, und Graf Peter III., sein Onkel, mußten den Saanern jedoch versprechen, für die Zukunft hieraus kein Recht abzuleiten; als Gegenleistung versprach Peter für sich und seine Rechtsnachfolger den Saanern, während den 8 Jahren keine weitere Steuereinschätzung ihrer Liegenschaften vorzunehmen und nachher für die Schätzung ein bestimmtes Normalmaß zu Grunde zu legen; Streitigkeiten hierüber sollten nicht durch ihn, sondern durch 4 oder 6 Landleute unter seinem Vorsitz entschieden werden¹³; außer den 250 lb, welche die Saaner freiwillig bezahlten, wies Peter von Vanel sie an, fernere 280 lb geschuldete Bodenzinse ebenfalls während 8 Jahren an seine Gläubiger in Freiburg zu bezahlen¹⁴. Im gleichen Jahr (IX. 1341) verkaufte Peter von Vanel, mit Zustimmung seiner Familie das Recht auf den Marktzoll und die Waggebühren im ganzen Land Saanen — die ebenfalls mit wachsendem Verkehr anstiegen — um 300 lb Lausanner an die Saaner Landleute¹⁵. Johann von Greyerz, Herr von Montsalvens, befreite im gleichen Jahr die Leute zwischen den beiden Flendruz, soweit sich seine Herrschaft Château-d'Oex bis Rougemont erstreckte, um 37 lb Lausanner von verschiedenen Lasten; ebenso die Leute von Broc um 80 lb. Gegen Zahlung von 250 lb befreite Graf Peter III. die Leute von Montbovon von allen außerordentlichen Lasten und vom größten Teil der bisherigen jährlichen Zinse und

¹² F. VI. 589, Nr. 599.

¹³ F. VI. 590, Nr. 600.

¹⁴ F. VI. 591, Nr. 601.

¹⁵ F. VI. 615, Nr. 626.

erteilte ihnen das Recht, künftig einen Statthalter des Kastlans von Greyerz, mit Sitz in Montbovon, zu wählen; nur die Gerichtsbarkeit und das Aufgebot zum Krieg behielt er sich vor¹⁶. Aber seine offenbar ziemlich bedrängte Lage verhinderte ihn nicht, in seinen Testamenten die Klöster Rougemont, Part-Dieu, Humilimont, Hautcrêt, Hauterive, Val-Sainte und viele andere der Umgebung, sowie eine ganze Reihe von Pfarrkirchen mit Gütern, Zehnten und Renten zu bedenken (1328, bestätigt 1342)¹⁷. Graf Peter IV., vorher Herr von Vanel, erschöpfte seine Mittel weiter durch Kriege mit Bern und Freiburg, die erst 1352 beigelegt wurden, und durch die Kriegshilfe, die er seinem Schwiegervater, dem Herrn vom Turm von Gestelen gegen den Bischof von Sitten leistete. Er sah sich genötigt, 1356 Mannenberg und Laubegg um 3060 Florentiner Gulden an den Freiburger Jakob von Tüdingen zu verkaufen¹⁸. Ebenso mußte er Simmeneck, das er 1353 erworben hatte, schon 1354 wieder verkaufen¹⁹. Damit hatte der Graf auf seine Ausdehnungspolitik gegen Bern verzichtet.

Das gräfliche Haus war schwer verschuldet, als Peter IV. starb (1365). Sein Sohn, Graf Rudolf IV., verbesserte seine Lage durch die Heirat mit Margaretha von Allaman oder Aubonne, wodurch ihm ein Drittel der Herrschaften Aubonne und Coppet zukam, den er um 2000 Florentiner Goldgulden verkaufte an Wilhelm von Grandson (1370). Im gleichen Jahr ließ er sich um 800 Goldgulden die Jahrespension von 40 lb abkaufen, welche Savoyen seit 1289 dem jeweiligen Grafen zur Verbesserung des Lehens ausbezahlt hatte²⁰. Die Saaner halfen 1367 dem Grafen mit 400 lb Lausanner freiwillig aus, um Gläubiger zu befriedigen²¹; 1371 kauften sie ferner um 2260 Florentiner Goldgulden von ihren Gütern alle Nutzungen (*usuagia*), Grundlasten und Dienste los, mit Ausnahme der Bodenzinse in Geld, des Eigentums der Lehensgüter, des Rechts der *manus mortua* («Totfall») und der Gerichts-

¹⁶ Hisely I. 229 ff.

¹⁷ a. a. O. 241 ff.

¹⁸ a. a. O. 258—277; F. VIII. Nr. 466.

¹⁹ F. VII. Nr. 720; VIII. Nr. 116.

²⁰ Hisely I, 309 ff., 314 ff.

²¹ F. IX. 68, Nr. 119.

barkeit²²; ähnlich eine Anzahl Leute der Kastlanei Oesch für kleinere Beträge²³. 1374/75 verkauften der Graf und sein Bruder Johann, der aus englischem Kriegsdienst gegen Frankreich bzw. aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war, der Abtei Humilimont um 170 lb Lausanner ihre Rechte und Lehen mit der Gerichtsbarkeit zu Charmey und Broc²⁴, 1376 Weinzinse zu St. Saphorin um 144 lb an Niklaus de Blonay, 1377 weitere Zinse um 200 Goldgulden an zwei Priester. 1378 wurde der Gemeinde Saanen gegen 350 Goldgulden eine Ordnung über das Ausmessen der Güter für die Bodenzinse bewilligt²⁵.

Die zweite Ehefrau des Grafen Rudolf IV., Margaretha von Grandson, hinterließ der Familie ihres Mannes die Schlösser und Herrschaften Palézieux und Bourjod (um 1380). Infolge der Heirat der Tochter Marie mit Franz von Oron, dem Letzten seines Geschlechts, fiel dem Haus von Greyerz Oron zu, das Rudolf IV. 1398 zusammen mit Palézieux um 14 000 französische Sonnenkronen an Aimonet de Royer, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, verkaufte²⁶.

Der gewöhnliche Zoll (*vendae*) von allen Handelsgeschäften in Saanen wurde 1391 dem Heinrich Türenbert von Saanen zu Erblehen verliehen gegen einen jährlichen Zins von 5 lb Lausanner. Die Verkaufszölle der Kastlaneien Greyerz und Oesch waren schon 1383 und 1384 vollständig verkauft worden. Das letzte Zeichen der Unfreiheit, das «erbschafts- und todval»recht (*manus mortua*), ließen Graf Rudolf IV. und sein Sohn 1397/98 vom Land Saanen ablösen um 5200 Goldgulden; damit versiegte dort die letzte Quelle, die mit zunehmendem Wohlstand der Untertanen dem Grafenhaus größere Einnahmen verschaffen konnte. Schon früher hatten sich von dem Todfallrecht der Herrschaft andere Teile des Greyerzerlandes losgekauft, so Montbovon und andere Dörfer der Kastlanei Greyerz (1388)²⁷, Broc und

²² F. IX. 275, Nr. 557.

²³ Hisely I. 321 f.

²⁴ a. a. O. 324 ff., auch zum folgenden.

²⁵ Saanen Dok. Urbar, S. 347.

²⁶ a. a. O. 323, 343 f., 382 f., 395 f.

²⁷ B. de Vevey, *Le droit de Gruyères* (Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1938) 14, Nr. 13.

Châtel s. Montsalvens. Nebenher wurden Bodenzinse verkauft, gelegentlich wohl auf Rückkauf.

Andrerseits verdiente Rudolf für die Kriegshülfe, die er in den Jahren 1384—1393 den Grafen von Savoyen gegen die Waliser leistete, eine bedeutende Summe (8000 Goldgulden), die er zum Erwerb der Herrschaften Aubonne und Coppet aus der Hand Savoyens verwendete; bei diesem Geschäft hatte er dem Savoyer noch 6000 Gulden herauszuzahlen (1393) ²⁸.

Vorübergehend wurden Gelder geborgt, zum Teil bei Gotteshäusern und Juden ²⁹, doch scheinen sie aus dem Erlös für die Herrschaften Oron und Palézieux wieder zurückbezahlt worden zu sein, sodaß nach dem Tod Rudolf IV. (1403) sein Enkel und Nachfolger, der erst 9jährige *Anton* ziemlich geordnete Verhältnisse antraf. Aber Louis de Joinville, Herr von Divonne, welcher die Grafschaft Greyerz im Auftrag des Lehensherrn, des Grafen von Savoyen (Amedeus VIII.) vorläufig vormundschaftlich verwaltete, geriet wegen des ewigen Burgrechts, das die Landleute von Saanen und Oesch von sich aus mit Bern abschlossen (26. Juni 1403), in schweren Streit mit diesen Landleuten und mit Bern. Bern bemächtigte sich der Schlösser Vanel, Oesch und Jaun und ließ sich von den Einwohnern der zugehörigen Länder huldigen und begann Regierungsrechte auszuüben. Der Streit wurde schließlich durch Schiedsspruch des Bischofs von Lausanne, des Priors von Payerne und der Boten Basels, Freiburgs, Solothurns und Biels beigelegt (3. III. 1408); die Burgrechte der Landleute mit Bern blieben aufrecht, aber die besetzten Schlösser gab Bern wieder heraus und entließ die Einwohner aus dem Huldigungseid. Diese Ereignisse und die übrige Verwaltung des Herrn von Joinville stürzten die Grafschaft in neue Schulden. Dazu kam noch, daß die drei Schwestern des jungen Grafen Anton nacheinander (1412, 1413, 1418) mit zusammen 12 000 Savoyer Gulden ausgesteuert werden mußten ³⁰; das war eine schwere Last, wenn schon die Untertanen freiwillig, aber wohl dem Herkommen entsprechend, daran beitrugen und der Graf von Savoyen die Hochzeits-

²⁸ Hisely I. 346 ff., 354 ff.

²⁹ a. a. O. 402, Anm. 1.

³⁰ Hisely I. 425 ff., 430 ff., 434 ff.

kleider der Bräute bezahlte. Für alte und neue Schulden forderten verschiedene Freiburger Gläubiger insgesamt über 20 000 lb. Es gelang jedoch, mit den Gläubigern eine Art Nachlaßvertrag abzuschließen, wodurch einerseits die Gläubiger ihre Forderung auf etwa $\frac{2}{3}$ ermäßigten, andererseits aber die Einkünfte (Bodenzinse und andere Einkünfte) der Kastlaneien Vanel (Saanen) und Oesch in eigene Verwaltung erhielten bis zur vollständigen Deckung der Schuld (1407 und 1413)³¹. Bei oft recht bedrängter Lage war auch Graf Anton genötigt, sich nach dem Rezept seiner Vorfahren Geld zu beschaffen durch Verkauf und Verpfändung von Rechten, Grundzinsen und Gütern.

Anton, der keine ehelichen Kinder hatte, erwirkte für zwei seiner drei außerehelichen Söhne mit Fürsprache seines frühern Vormundes, des nunmehrigen Herzogs Amedeus VIII. von Savoyen, die völlige Legimitation durch Kaiser Sigmund (1433) und verschaffte ihnen hierdurch die Lehensfähigkeit. Als Dank für die Vermittlung der Legitimation wurde dem Basler Bürger, Ritter Johann von Offenburg, in der Form eines Lehens eine Abgabe von jährlich 2 Ochsen bestellt³²; diese Abgabe wurde den Rechtsnachfolgern des Johann von Offenburg ausgerichtet bis zum Geltstag des Grafen Michel.

Es war dem legitimierten Franz I. (Graf von 1433—1475) vorbehalten, die zerrütteten Finanzen der Grafschaft wieder herzustellen. Er verbesserte den Ertrag der noch übrigen Güter und Rechte. Die Urbare über die bestehenden Rechte wurden bereinigt³³. Er kaufte Bergweiden an, um, wie seine Untertanen, die ertragreich gewordene Viehzucht und Milchwirtschaft betreiben zu können³⁴. Mit seinen Nachbarn pflegte er gute Beziehungen, bis der 1448 ausgebrochene Krieg ihn nötigte, dem Aufgebot seines Lehensherrn, des Herzogs von Savoyen, gegen Freiburg zu folgen. Er half 1452 den Anschluß Freiburgs an Savoyen vermitteln. Seine militärischen und politischen Fähigkeiten veranlaßten den Herzog von Savoyen, ihn zum Landvogt der Waadt

³¹ Hisely I. 428 ff.

³² a. a. O. 463 ff., 472 f.

³³ a. a. O. II. 9 ff.

³⁴ a. a. O. II. 45 ff.

und Kastlan von Moudon zu ernennen. Diese Beamtung verschaffte ihm verfügbare Geldmittel. Der Loskauf der sämtlichen noch übrigen Jahresabgaben und Bodenzinse durch die Saaner stellte ihm (1448) den bedeutenden Betrag von 24 733 lb Lausanner zur Verfügung.

Unter dem Herzog Amedeus IX. erhielt Graf Franz die höchste militärische Würde Savoyens, den Rang des Marschalls. Gleichzeitig unterhielt er mit dem noch savoyischen Freiburg und mit Bern, das sein Bündnis mit Savoyen 1466/67 erneuerte, gute Beziehungen. Die wichtigen Staatsgeschäfte, die er für Savoyen als bailli de Savoie und Kastlan von Montmélian (1471) leistete, und seine schwierige Stellung während der Burgunderkriege, da die Herzogin und Regentin von Savoyen, Jolantha, politisch hin und her schwankte zwischen Karl dem Kühnen von Burgund und ihrem Bruder, König Ludwig XI. von Frankreich, brauchen hier nicht erörtert zu werden. Bereits erwähnt ist, daß er, um sein Land zu retten, eine entschieden eidgenössische Politik einschlug.

Franz hinterließ seinem Sohn Ludwig (Graf von 1475—1492) eine finanziell gefestigte und territorial vergrößerte Herrschaft³⁵. Die einträglichen Dienste Franzens im Hause Savoyen und die kluge Wirtschaft im eigenen Land hatten das gräfliche Haus vor dem drohenden finanziellen Zerfall für einmal gerettet. Ludwig setzte die Politik und Wirtschaft seines Vaters fort. Nach den finanziell verlustreichen Burgunderkriegen genossen er und sein Bruder Franz, Herr von Oron, wieder die Gnade Savoyens. Graf Ludwig wurde Rat und Kammerherr mit einem jährlichen Gehalt von 1200 Florin und der «livrée» (Kleidung in den Farben Savoyens) von 6 Dienstleuten und 6 Pferden; die gleichen Titel, mit einem Jahresgehalt von 600 Florin und livrée von 4 Personen und 4 Pferden, erhielt der Herr von Oron. Dank der einträglichen Dienste der Herren von Greyerz am savoyischen Hof schienen ihre Geldsorgen endgültig gebannt. Immerhin mußte Graf Ludwig für den Neubau des Schlosses Greyerz eine neue Schuld in Freiburg eingehen (1840)³⁶. Größere Auslagen verursachten ferner

³⁵ Oron erworben. Vgl. Hisely II. 47.

³⁶ Hisely II. 121.

die Ausstattung einer Tochter und vier außerehelicher Kinder, sowie namentlich der Krieg gegen Burgund.

Unter dem Sohn Ludwigs, Franz II. (Graf von 1492—1499), änderten sich die Vermögensverhältnisse der Grafschaft wenig. Er starb kinderlos. Gemäß dem Testament seines Vaters, des Grafen Ludwig, folgte ihm sein Onkel, Franz von Oron, als Graf Franz III., der aber auch schon Ende 1499 oder anfangs 1500 ohne eheliche Nachkommen starb. Über die Erbfolge brachen Streitigkeiten aus einerseits zwischen Helene, der Tochter des verstorbenen Grafen Ludwig, welche mit Claude de Vergy, Herrn von Fonvent (Sohn des Wilhelm, Herrn von Champlite und Autrey), verlobt war und ihn später auch heiratete, und andererseits Johann von Greyerz, Herrn von Montsalvens, dem Sohn des zweiten legitimierten Sohnes des Grafen Anton. Johann von Montsalvens genoß die Unterstützung Berns und Freiburgs; die Leute des Landes huldigten ihm, und schließlich entschied Herzog Philibert II. von Savoyen, der als Lehensherr zuständig war, zu seinen Gunsten; er hatte jedoch Helene die Herrschaft Aubonne (die vorläufig Witwensitz der Claude de Seyssel, Witwe Ludwigs, war) zu überlassen, sofern er sie nicht um 30 000 Florin Savoyer auslöste (1501) ³⁷.

Johann I. (Graf von 1500—1514) hatte keine Gelegenheit, sich im Dienst Savoyens hervorzutun. Er befand sich denn auch in ständiger Geldnot, die ihn nötigte, weitere Güter und Einkünfte zu verkaufen oder Anleihen aufzunehmen, deren Zins einen großen Teil der noch übrigen Einkünfte verschlang ³⁸. Die hohe Summe, um welche er die Herrschaft Aubonne auslösen mußte, und die Kosten der Erbschaftsstreitigkeit vermehrten die schon vorhandenen Schulden beträchtlich; trotzdem meinte er, den Luxus eines hochadeligen Hofhaltes aufrecht erhalten zu müssen. Sein Sohn Johann II. (Graf von 1514—1539) war nicht besser daran. Er setzte die eidgenössische Politik seiner Vorfahren weiter und erhielt deshalb durch den ewigen Frieden der Eidgenossen mit Frankreich (29. November 1516) eine jährliche Pension von 600 Franken vom französischen König zugesichert. Außerdem bezog

³⁷ Hisely II. 169—188.

³⁸ Hisely II. 237 ff.

er von 1518 an ein jährliches Gehalt von 600 Florin als Rat und Kammerherr des Herzogs von Savoyen. Trotzdem mußte er Anleihen aufnehmen, um standesgemäß leben zu können. So borgte er vom Stand Unterwalden 7200 rheinische Gulden und versetzte hierfür die Herrschaften Aubonne und Oron. Die französischen Pensionen gingen unregelmäßig ein³⁹. Blieben sie aus, wie dies jahrelang geschah, so mußte das Loch mit Anleihen gestopft werden.

Nach dem Tod seines Vaters, des Grafen Johann II., trat sein Sohn Michel (Graf von 1539—1554) ein stark verschuldetes Erbe an. Michel war von angenehmem Äußern, aber launenhaft, jähzornig, intrigant, eitel und herrschsüchtig. Acht der empfänglichsten Jugendjahre verbrachte er am glänzenden Hof König Franz I., 4 Jahre als enfant d'honneur, dann 4 Jahre als panetier du roi (= Brotmeister). Das glatte Hofpflaster verdarb seinen Charakter vollends. Er gewöhnte sich an einen Luxus und eine Überheblichkeit, die sich mit seinen Mitteln nicht vertrugen. Während der Jahre, da er wieder zu Hause war, bereitete er seinem Vater nichts als Ungelegenheiten. Die schlimmste war ein Überfall, den er mit gleichgesinnten Genossen von der Confrérie des gentilshommes de la Cuiller in der Nähe der Brücke von Chancy bei Genf auf zwei harmlose Neuenburger Kaufleute ausführte. Als sich der Rat von Bern der Sache ernsthaft annahm, meinte er 4 Ratsmitglieder durch ein Geschenk von je 10 Kronen (zum Ankauf von Sammtwämsern) bestechen zu können. Die Sache wurde ruchbar. Wahrscheinlich wegen dieser Geschichte begab sich Michel wieder außer Landes, diesmal in die Dienste des Kaisers, wie schon früher gesagt. Nachdem er die Grafschaft angetreten hatte, machte er sich nichts daraus, öfter während Monaten, ja sogar Jahren seinem Ländchen den Rücken zu kehren, um in Savoyen, in Frankreich oder beim Kaiser den großen Herrn zu spielen⁴⁰. Die Verwaltung des Greyerzerlandes überließ er dann seinem Schwager, Karl von Challant, Herrn von Villarsel, und seinem Vetter, Franz von Ginggins, Herrn von Châtelard und Divonne; beide waren ungefähr gleich schlechte Wirtschaftler wie er selber. Beim Kaiser scheint

³⁹ a. a. O. 265 ff.

⁴⁰ a. a. O. 354 ff.

sich Graf Michel darum beworben zu haben, daß er ihn zum reichsunmittelbaren Fürsten erhebe; hierdurch wäre er, wie er meinte, für die Grafschaft Greyerz des Lehenseides, den Bern von ihm forderte, enthoben gewesen. Es glückte ihm nicht. In Frankreich aber eröffneten sich ihm großartige Aussichten: er wurde in den Ordre du Roi aufgenommen. Während des Feldzuges Franz. I. gegen den Kaiser (1543) erhielt er den oben erwähnten gewinnversprechenden Auftrag, dem König 2000—4000 Mann anzuwerben und nach dem Piémont zuzuführen. Schon damals war er aber « *assez mal meublé d'argent* », sodaß er von den Herren von Freiburg das Reisegeld nach Frankreich (300 Kronen) borgen mußte. Die von ihm angeworbenen Truppen (die er dann wegen anderer Geschäfte nicht einmal selber führte) wurden zum Teil von vornherein als untauglich zurückgewiesen; den übrigen fehlte es an jeder militärischen Zucht, sodaß sie (IV. 1544) den Sieg der Franzosen bei Ceresole (Piemont) ernstlich gefährdeten und Spott und Hohn ernteten⁴¹. Ein französischer Berichterstatter schrieb über sie: « *il est mal-aisé de déguiser un âne en un coursier* ». Auf die nachherigen hartnäckigen Geldgesuche des Grafen Michel beim König von Frankreich spielte Rabelais an mit den Worten: « Früher pflegte man den Soldaten vor der Schlacht doppelten Lohn zu versprechen. Siegten sie, so zahlte man ihnen gern und hatte doch Gewinn davon; verloren sie, so wäre es eine Schande gewesen, etwas zu verlangen, « *comme feirent les fuyars Gruyers après la bataille de Serizolles* »⁴². Graf Michel hatte die Gnade seines königlichen Gönners verloren. Nach jahrelangen Bemühungen, die ihm unendliche Kosten verursachten, brachten die Eidgenossen endlich (1550), wie oben gesagt, einen Vergleich zu Stande, wonach der König dem Grafen 40 000 Franken zu zahlen versprach, statt der geforderten 150 000 Sonnenkronen⁴³.

Offenbar unter Vorspiegelung seiner großen Forderung gegen Frankreich hatte Graf Michel es indessen verstanden, weitere große Darlehen aufzunehmen: In den Jahren 1544—1550, d. h. seit der Truppenwerbung für Frankreich bis zum Vergleich,

⁴¹ Hisely II. 385 f. mit Note 2.

⁴² Pantagruel IV. cap. 8 (zitiert bei Hisely).

⁴³ Hisely II. 430 f., 437.

stiegen seine Schulden, ohne die auflaufenden Zinsen zu rechnen, um über 47 000 Sonnenkronen. Die größten Geldgeber waren die Stadt Freiburg (17 000), die Stadt Luzern (5700), die Stadt Mülhausen (5200) und Jakob Rich von Richenstein in Mülhausen (5000). Nach dem Jahr 1550 verweigerten die Städte weitere Darlehen. Einen Teil der Gelder hatte der Graf aufgebrochen mit Hülfe des Untergreyerz, d. h. der Gemeinden der Bannerbezirke Greyerz, Corbières und der Gemeinde Broc aus dem Banner Montsalvens: diese leisteten ihm 1549/50 für Darlehen, die der Graf in der Eidgenossenschaft aufzunehmen gedachte, Bürgschaft bis zum Betrag von 24 000 Kronen⁴⁴. Dafür versprachen Graf Michel und sein Bruder Franz, Herr von Aubonne, den Bürgen, sie schadlos zu halten und binnen 6 Jahren von der Bürgschaft zu befreien; als Sicherheit hierfür setzten sie den bürgenden Gemeinden ein: die Herrschaften Greyerz, Montsalvens, Korbers, Tour-de-Trême, Oesch, Saanen, Rougemont, Oron, Palézieux, Chardonne, Corsier, Bourjod, Aubonne, Rolle, Coppet und La Bâtie; ihr Verwandter, der außerehelich geborene Geistliche Peter von Greyerz, setzte ferner die Einkünfte seiner Piorate Broc und Rougemont und seiner Pfarrei Greyerz ein; auch die Zehnten der Kartausen Part-Dieu und Val-Sainte sollten den Untergreyerzern als Sicherheit dienen. Ob Graf Michel seinen guten Untertanen gesagt hat, daß die angeblichen Pfänder schon vielfach für große ältere Verpflichtungen hafteten, mag dahingestellt bleiben; er und die Untergreyerzer mögen ja angenommen haben, sie seien viel mehr wert als die vorgehenden Aufhaftungen. Zudem erhielten sie Sitz und Stimme in dem neu gebildeten « Conseil d'Etat » oder « Conseil de Gruyère ». Dieser Rat sollte jeweilen unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Bruders Franz, Herrn von Aubonne, die Verwaltungsgeschäfte des Landes beraten; er bestand neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter aus 22 Mitgliedern, die aus der gräflichen Familie, ihren Freunden, Dienern und Untertanen entnommen waren⁴⁵.

Der Graf wandte sich auch an seine Untertanen « ob der Botken », aber die Saaner und Oescher lehnten es ab, Geld oder

⁴⁴ Hisely II. 424 ff.

⁴⁵ Hisely II. 423.

Bürgerschaft zu geben⁴⁶. Der Graf suchte sie hierfür zu strafen, indem er ihnen verbot, ohne sein Wissen und seinen Willen Bündnisse mit irgendwelchen Fürsten abzuschließen, Pensionen anzunehmen, sich zu fremden Diensten zu verpflichten oder Boten nach Solothurn zu senden; — Saanen, Oesch und Rossinières hatten nämlich zum französischen Gesandten Boten gesandt wegen der rückständigen, ihnen im « ewigen Frieden » zugesicherten Pensionen. Das sollte ihnen nun bei Verlust von Leib und Gut verboten sein. Graf Michel bezeichnete sich hierbei als « par la grace et la volonté de Dieu prince, seigneur et souverain ». Er erhob sich also seinen Untertanen gegenüber zum Reichsfürsten, zu der Würde, um die er sich beim Kaiser vergeblich beworben hatte. Die von dem Verbot betroffenen Untertanen beklagten sich über diesen Willkürakt bei Bern, wo sie Burgrecht hatten⁴⁷. Bern, auf dessen Wohlwollen der Graf doch gerade damals angewiesen war, sandte den Rat und Venner Anton Tillier zu ihm; aber trotz allem Zureden ließ sich der Graf nicht belehren. Erst, als auch die Freiburger eingriffen, mußte er sich bequemen, sich der Vermittlung der beiden Städte zu unterziehen. Das hinderte ihn nicht, auch fernerhin bei jedem Anlaß Streit mit den Leuten des Obergreyerzlandes vom Zaun zu brechen; so ließ er entgegen ihren Freiheiten einen Oescher verhaften; den Saanern verbot er, an dem althergebrachten « Recht im Saanenwald » mit den Simmentalern teilzunehmen⁴⁸. Bern hatte sich immer wieder mit dem Grafen zu beschäftigen; dieser tat alles, um bei seinen Untertanen und bei den Mitbürgern von Freiburg und Bern die letzten Sympathien zu verscherzen⁴⁹. Im Tröhlen war er von jeher ein Meister gewesen. Es kam vor, daß er Bern einen deutsch geschriebenen Brief, der Mahnungen enthielt, zurückstellen ließ, mit der Bitte, man möchte

⁴⁶ a. a. O. 424.

⁴⁷ H i s e l y II. 442 ff. Vgl. Teutsch Missivenbuch B B 30 (Brief Berns vom 18. August 1552 an Saanen, Oesch und Rossinière).

⁴⁸ Teutsch Missivenbuch B B 112 (Brief Berns an Tschachtlan und Landleute von Obersibental, vom 25. Januar 1553, worin Bern zusagt, die Landleute bei dem « alten bruch . . . handhaben » zu wollen).

⁴⁹ Eidg. Absch. IV: 1. Abt. E, 421, Nr. 144; 460, Nr. 153; 462, Nr. 156; 485, Nr. 161; 494 f., Nr. 167; 499, Nr. 169; 522, Nr. 167; 499, und 526, Nr. 174; 567, Nr. 189.

ihn ins Französische übersetzen. Handkehrum schmeichelte er den Herren von Bern und Freiburg, indem er sie seine «Freunde, Wohltäter, Väter» nannte⁵⁰. Ein neuer Plan des Grafen, seinen zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, war, eigene Münzen prägen zu lassen. Es liegt auf der Hand, daß er damit Freiburg und Bern vor den Kopf stieß. Trotz ihrem Einspruch verlieh Michel als souveräner, unabhängiger Fürst (12. I. 1552) dem Hans Kuhn, des Rats zu Uri, und dem Hans Garmiswyl, des Rats zu Freiburg, das Recht, Münzen zu schlagen. Im gleichen Jahr erschienen Greyerzer Dicke (gros) aus Kupfer mit Silber gemischt⁵¹. Es versteht sich, daß beide Städte die Münze verriefen. Unter solchen Umständen vereinbarten Bern und Freiburg, wie oben (I) erwähnt, gemeinsam vorzugehen. Als sich Freiburg hierauf Korbers bemächtigt hatte, war es um den Grafen geschehen.

III. Der Geltstag.

Die Eidgenossen widersetzten sich dem Schritt Freiburgs, das auf Korbers griff, mit der Begründung, es sei in der Eidgenossenschaft, wie aus den Bünden ersichtlich, nicht Brauch, daß jemand eigenmächtig pfände; auch wenn die Verpfändungsurkunde dies gestatte (wie der Schuldbrief des Grafen gegenüber Freiburg), so müsse sich doch jeder «des Rechten bedienen», d. h. vorerst in ordentlichem Verfahren ein richterliches Urteil erwirken¹. Freiburg dagegen beharrte darauf, daß ihm der Graf ausdrücklich den Zugriff auf Korbers erlaubt habe, wenn er säumig würde. Die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug hatten indessen vom Grafen die Zusicherung erlangt, er würde, da Freiburg nicht in einer Person Kläger und Richter sein könne, sich mit einem Gericht gemeiner Eidgenossen begnügen. Mit diesem Bericht erschienen die Boten der katholischen Orte vor dem Kleinen und dann vor dem Großen Rat zu Freiburg. Sie erhielten den Bescheid, daß Freiburg Korbers nicht «mit

⁵⁰ Hisely II. 452, 462, 433.

⁵¹ Näheres bei Hisely II. 470 ff.; Rennefahrt in Schweiz. Numismat. Rundschau, Bd. XXVIII (1941).

¹ Eidg. Absch. IV, 1. Abt. E, S. 734, Nr. 246 (Badener Abschied, 12. XII. 1552) u. 749 f., Nr. 248 u. 249 (Luzern, 6. I. 1553).

eigener Gewalt» (= Vollmacht) besetzt habe, sondern nur gehandelt habe, « was Brief und Siegel vermögen und der Graf selber bewilligt habe»; eine weitere Stundung wollte Freiburg nur einräumen, wenn die Eidgenossen für den Grafen Bürgschaft leisten². Immerhin scheint Freiburg die Besetzung Korbers in der Folge nur als vorläufige Beschlagnahme behandelt zu haben.

Während dieser Schritte unterhandelten auch Bern und Freiburg miteinander: die Stadt Bern³ erinnerte daran, daß sie seinerzeit den Grafen Michel aufgefordert habe, dieser solle ihr, als der Rechtsnachfolgerin des Grafen von Savoyen, huldigen; Freiburg habe hiergegen Rechtsbot (= Rechtsvorschlag) erhoben; jetzt stehe zu besorgen, der Graf müsse seine Grafschaft verkaufen oder « gemeinen Gelten » (= den Gläubigern) abtreten; dabei könnte ein Fremder die Grafschaft erwerben, was beiden Städten für die Burgrechte mit den dortigen Untertanen nachteilig wäre; Freiburg möge nun von seinem Rechtsbot abstehen, unter Wahrung aller seiner Rechte. Damit Freiburg nicht meine, Bern beabsichtige etwas Argwöhniges, so sicherte die Stadt Bern zu, daß sie Freiburg wegen der « Fidelität und Lehenschaft unersucht » lasse, falls Freiburg das Untergreyerz (was unterhalb der Botken gelegen und im Burgrecht Freiburgs stehe) erkaufe; dies unter der Bedingung, daß Freiburg Bern mit Bezug auf dessen Burgrecht mit « denen ob der Botken » unbehelligt bleiben lasse. Wenn Freiburg hierzu einwillige, so « werden etlich, so von dem grafen villicht ze koufen begerten, davon stan », was beiden Städten zum Guten gereichen möge. Freiburg ging auf diesen Vorschlag ein und beschloß, das Rechtsbot gegen die Huldigung des Grafen an Bern aufzuheben; Bern solle, sobald die Huldigung geschehen sei, alle Plätze, die in freiburgischem Burgrecht stehen, der « Oberherrschaft » Freiburgs überlassen; Freiburg überlasse Bern die « Oberherrlichkeit » über den obern Teil, der mit Bern durch Burgrecht verbunden sei. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten wurde schon jetzt ein Schlichtungsverfahren vor freundlichen Unterhändlern vorgesehen, die einen Obmann beiziehen sollten,

² a. a. O. 750 f. (10. I. 1553).

³ a. a. O. 756, Nr. 254 (31. I. 1553).

wenn sie sich nicht einigen könnten⁴. Damit war die künftige Teilung des Grafschaftsgebietes zwischen Bern und Freiburg beschlossen.

Einzelne Gläubiger betrieben den Grafen, sodaß ihm täglich durch Geiselschaften und Gerichte große Kosten aufliefen. Im Einvernehmen mit dem Grafen brachten dies die Boten der 5 katholischen Orte an der Tagsatzung zu Baden (9. II. 1553) zur Sprache, da zu befürchten stehe, daß hiedurch viele Leute in große Kosten kommen und an Hauptgut und Zinsen verlieren. Der Graf erschien auch persönlich und schlug vor, die «Leistungen» (= Geiselschaften) stillzustellen und die Vergantungen aufzuheben; man möge Leute verordnen, die sein Vermögen und seine Schulden feststellen; Bern und Freiburg bat er wegen allfälliger unwilliger Worte um Verzeihung.

Die Äußerungen der eidgenössischen Boten ergaben für das einzuschlagende Verfahren folgende, auf gemeineidgenössischem Gewohnheitsrecht ruhenden Leitsätze⁵:

1. Über Vermögen des Grafen im Gebiet eines eidgenössischen Ortes führt einzig dieser Ort das Betreibungsverfahren durch; auf Ersuchen hin beruft er Geltentage ein, beurteilt die Forderungen, verwertet das Vermögen und weist es den Erwerbern zu.

2. Die ältern Verschreibungen gehen den jüngern vor.

3. Niemand kann Richter und Partei zugleich sein; weil der Graf von Greyerz Herr seiner Grafschaft (Richter) und zugleich Schuldner ist, so kann nicht er einen gemeinen Tag für das Erscheinen der Gelten ausschreiben. Deshalb berufen sämtliche Eidgenossen einen «gemeinen Geltentag» auf 9. April 1553 nach Peterlingen ein, «zum besten der gemeinen Ansprecher».

4. Der Graf soll aus 3 oder 4 Orten, von welchen ihm genehm sei, Ratsboten erwählen; diese sollen alle Leistungen und Kosten abstellen, die Gült-, Zins- und Schuldbriefe, Bürgschaften und

⁴ a. a. O. 757 f. (2.—7. II. 1553), 768 ff. (27. III.—7. IV. 1553). Vgl. auch Bern. Ratsmanual Nr. 324, S. 88 f., 110 ff., 127 und Instructionsbuch E, fol. 384 f. vom 11. Januar 1555.

⁵ Das folgende nach Eidg. Absch. a. a. O. 760—762; Bern und Freiburg stimmten nachträglich zu: a. a. O. 764.

Schadlosbriefe aller Gelten verhören und versuchen, die Ansprecher so zu vertragen, daß jeder um Hauptgut, Zins und Kosten möglichst bezahlt werde.

5. Inzwischen darf der Graf seine Herrschaften und Güter nicht weiterverkaufen und verändern. Jede unerlaubte Verfügung ist kraftlos und ungültig. Der Graf soll die Kosten mit seinem Hofgesinde und dem Bankettieren vermindern und abstellen.

Damit war der « Konkurs » vorbereitet: Wie heute noch sollten die Gläubiger ihre Forderungen anmelden; weitere Kosten waren eingestellt; der Schuldner konnte nicht mehr über sein Vermögen verfügen; er sollte nicht mehr brauchen, als zu seinem Lebensunterhalt nötig war.

An dem angesetzten Tag von Peterlingen⁶ bezeichnete Graf Michel als seine Vermittler die Herren Anton Tillier, Säckelmeister von Bern, Ulrich Dulliker, Säckelmeister von Luzern und alt Ammann von Weissenbach von Unterwalden. Diese beriefen nun einen Gläubiger nach dem andern und zeichneten die Forderungen derselben auf. Der Graf, befragt, wie er sie befriedigen wolle, ersuchte um Stundung für 1 Jahr oder doch ein halbes Jahr oder wenigstens bis zum nächsten Tag von Baden; wenn seine Sachen sich nicht bessern, werde er seine Herrschaften « zu Händen gemeiner Gelten » verkaufen, bis alle bezahlt seien; er hoffe, es werde ihm noch vieles übrig bleiben. Die Mittler empfahlen, wohl gestützt auf ein unvollständiges Gläubigerverzeichnis, die Stundung bis zur nächsten Badener Tagsatzung zu bewilligen. Mit Mühe erreichten sie die Zustimmung Freiburgs⁷.

Die nächste Badener Tagsatzung fand am 12. Juni 1553 statt. Der Graf erschien persönlich. Man ersuchte ihn, nun zu sagen, wie er seine Gläubiger bezahlen wolle. Der Graf teilte mit, viele der in Peterlingen geltend gemachten Forderungen seien unbegründet, übrigens hätten einige seiner Freunde sich von mehreren Gläubigern Forderungen abtreten lassen; man möge ihm Stundung geben und zwei Herren beiordnen, um ihm bei dem freihändigen Verkauf seiner Güter zu helfen, die Kaufpreise zu beziehen und an die berechtigten Gläubiger zu verteilen. Als dann gegen seinen

⁶ a. a. O. 773 (13. IV. 1553).

⁷ a. a. O. 775 f. (14. IV., 24. V. u. 6. VI. 1553).

Willen zu nochmaliger g ü t l i c h e r Verhandlung ein nochmaliger Tag für « gemeine Gelten » nach Peterlingen angesetzt wurde, verließ der Graf zornig die Versammlung und ließ den eidgenössischen Boten nach dem Imbiß einen schriftlichen Protest zukommen: « Da man ihm die Stundung verweigere, so verlange er, daß man die Gelten an das R e c h t (d. h. auf den ordentlichen Prozeßweg) weise ». Den Boten mißfiel dieses « Rechtsbieten »; da sich jedoch juristisch nichts dagegen einwenden ließ, so wurde der für ein g ü t l i c h e s, außergerichtliches Verfahren festgesetzte Tag widerrufen und den einzelnen Gläubigern überlassen, nach ihren « Brief und Siegeln » das R e c h t zu brauchen ⁸.

Die Freiburger gingen daraufhin gemäß ihrem Burgrecht gegen den Grafen vor: sie luden ihn nach Scherwil (Serville) auf die March vor; dort beanstandete der Graf durch den Schreiber Jean Rufflin aus Chambéry den Verhandlungsort, der nicht mehr unparteiisch sei; zur Zeit des Abschlusses des Burgrechts habe Scherwil dem Bischof von Lausanne gehört, jetzt den Freiburgern. Der von auswärts hergeholte Anwalt hatte jedoch mit diesem tröhlerischen Einwand kein Glück: der Stadt Freiburg wurde ihre fällige Forderung von 6000 Kronen zugesprochen, obwohl der Graf keine Schiedsleute gemäß Burgrechtsvertrag beigezogen hatte; das Passament (= vollstreckbares Urteil) wurde erteilt; Freiburg hatte freie Hand, die ihm erreichbaren Güter des Grafen anzugreifen ⁹. Aber auch im bernischen Gebiet regten sich die Gläubiger; auf ihr Begehren wurden dort befindliche Güter des Grafen « ufghebt und angriffen » ¹⁰.

Schon als der Graf die ersten Anzeichen der rechtlichen Schritte spürte, die er selber im Zorn verlangt hatte, verlegte er sich wieder auf das Bitten: in Bern und Freiburg erschien er vor den Räten mit Stundungsgesuchen und wollte sich damit entschuldigen, « sein Rechtsbieten in Baden sei mißverstanden worden; er habe nur denen das Recht fürgeschlagen, die u n z i m l i c h e r

⁸ a. a. O. 788 ff., Nr. 267 (12. VI. 1553), besonders S. 789.

⁹ a. a. O. 805, Nr. 269 VI (27. Juli 1553); 811, Nr. 271 (Verhandlung in Scherwil 18. Juli 1553); Mém. et Doc. XXIII (1867), 308.

¹⁰ a. a. O. 813, Nr. 273 (Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg vom 5.—31. VIII. 1553).

w yß angriffen welten»¹¹. Die Boten der drei Banner Greyerz, Korbers und Montsalvens (Broc) bekamen es wegen ihrer Bürgerschaftsverpflichtung für 24 000 Kronen mit der Angst zu tun und baten den Rat von Freiburg um Rat und Hülfe, damit sie nicht zu Verlust kämen und von Haus und Hof und von dem Ihrigen getrieben würden; auch der Graf erschien und versprach, die Banner nächstens zu besammeln¹². Weder der Graf noch die Banner richteten etwas aus; die erwähnten schon eingeleiteten rechtlichen Schritte gingen weiter¹³. Freiburg eröffnete das in Scherwil ergangene Urteil den Eidgenossen an der Badener Tagsatzung vom 4. September 1553¹⁴ und verlangte, die Eidgenossen sollen den Grafen vermögen, dem Urteil stattzutun. Der Graf berief sich demgegenüber darauf, das Urteil gelte nicht, und wiederholte frühere Vorschläge. Aber die Boten Berns, Unterwaldens, Basels und Mülhausens stimmten für die Fortsetzung der rechtlichen Schritte. Schließlich blieb es dabei, daß ohne Nachteil für die Rechte einzelner Gläubiger auf den 16. Oktober (St. Gallentag) ein Geltentag nach Peterlingen angesetzt wurde¹⁵.

Angesichts dieser Haltung entschloß sich endlich der Graf, durch die Boten der drei Banner des Untergreyerz, durch seinen Schwager, Herrn von Villarsel, und seinen Freund, Herrn von Montrichier, vor dem Großen Rat der Stadt Freiburg die Besitznahme der Herrschaft Korbers zu bewilligen; der Graf werde den Untertanen gebieten, der Stadt Freiburg den Eid zu leisten, — alles unter dem Vorbehalt, daß er gegen Zahlung seiner Schuld die Herrschaft wieder zurücklösen könne. So wurde die endgültige Übergabe der Herrschaft Korbers auf den 5. Oktober 1553 festgesetzt und als Vogt für sie vorgesehen der Landschreiber Bartholomäus Reinold. Am festgesetzten Tag begab sich der neue Vogt mit einer Ratsabordnung nach Korbers, eröffnete ihren Auftrag und forderte den Huldigungseid der Untertanen. Das Wappen

¹¹ a. a. O. 803, Nr. 269 (6./7. VII. 1553).

¹² a. a. O. 803 f., Nr. 269, III u. IV (14. u. 19. VII. 1553).

¹³ a. a. O. 826, Nr. 277 (31. VIII.—5. IX. 1553).

¹⁴ a. a. O. 834 f., Nr. 278 (bb).

¹⁵ Nach dem Abschied vom 4. IX. 1553 wäre der Geltentag vom 16. X. schon vorher angesetzt gewesen; a. a. O. 834 f., Nr. 278 bb.

des Grafen wurde entfernt und statt dessen das Ehren- und Stadtzeichen Freiburgs angeschlagen. Die Untertanen jedoch verlangten einhellig, daß die Freiburger ihnen zuerst schwören, sie bei ihren geschriebenen und ungeschriebenen guten Gewohnheiten und Bräuchen, bei ihren althergebrachten Freiheiten und Rechten, die sie schriftlich vorlegten, zu lassen. Nach einigem Bedenken beschwor der neue Vogt Reinold dies, soweit ihm solche Freiheiten, gute Gewohnheiten und Bräuche « in wüssen und nit wider min gnedig herren syent ». Nachher erst schworen die Untertanen, wie sie der Graf mit Brief vom 4. Oktober 1553 angewiesen hatte, der Stadt Freiburg den Treueeid¹⁶.

Im übrigen setzte der Graf seine Bemühungen, Stundung zu erlangen, eifrig fort. Aus Gründen der Religion mischte sich der Prior von St. Maurice im Namen des Bischofs und der Landleute von Wallis in die Sache und hielt vor dem Großen Rat zu Freiburg an, Freiburg möge die ganze Grafschaft « zu Handen ziehen, damit die Ehrenleute daselbst nicht von ihrer alten Religion gedrängt werden ». Aber Freiburg konnte nicht entsprechen, da es « etwas Vertrags » mit Bern habe¹⁷.

Kurz darauf teilte Luzern, auch namens Basels, Schaffhausens und anderer Stände, in Freiburg mit, Graf Michel habe nach langen Verhandlungen bewilligt, die XIII Orte sollen unparteiische Richter bezeichnen; « gemeine Ansprecher » (d. h. die am 16. Oktober 1553 nach Peterlingen einberufenen Gläubiger) hätten jedoch gemeint, « die ort loblicher eidgnoschaft sollint gemein richter sin »; Luzern ersuchte Zürich, als Vorort eine Tagsatzung nach Baden zu berufen und die Gläubiger und den Grafen hierzu einzuladen¹⁸.

Da verursachte Freiburg einen neuen Zwischenfall. Der Graf ließ durch den Protonotar von Greyerz dem Rat zu Freiburg am 29. November 1553 mitteilen, er sei geneigt, die Freiburger in den Besitz der Herrschaften Oron und Palézieux zu setzen. — Diese Herrschaften gehörten nicht zur Grafschaft Greyerz, sondern zum bernischen Waadtland. — Am gleichen Tag wollten auch schon

¹⁶ a. a. O. 840 f., Nr. 279 V u. VI.

¹⁷ a. a. O. 843 f., Nr. 281 (Okt. 1553).

¹⁸ a. a. O. 844 f., Nr. 281.

der freiburgische Vogt zu Romont (Peter Gribollet) und der freiburgische Kastellan von Rue für Freiburg von Oron Besitz ergreifen, indem sie ihre Pferde im Stall des Schlosses einstellten und namens Freiburgs den Amtleuten und Untertanen beider Herrschaften befahlen, den Treueid zu leisten. Der bernische Verwalter in Haucrêt, Simon Störchli, erfuhr davon « landmärsweise », begab sich nach Oron und forderte die beiden freiburgischen Amtleute auf, sich auszuweisen, daß sie berechtigt seien, im Gebiet Berns, des Souveräns über Oron und Palézieux, eine solche Handlung vorzunehmen. Die Freiburger hatten keinen solchen Ausweis. Störchli protestierte deshalb gegen die Besitzergreifung durch die Freiburger und schlug ihnen « Recht dar », d. h. er verlangte, daß über die Streitfrage ein ordentliches Prozeßverfahren und Urteil ergehen müsse. Der bernische Landvogt zu Milden und in der Waadt, Simon Wurstemberger, bestätigte namens der bernischen Obrigkeit den Einspruch Störchlis gegenüber den beiden freiburgischen Amtleuten, verbot den Kastellanen von Oron und Palézieux, dem Befehl der Freiburger, zu huldigen, zu gehorchen und ließ die Vorgänge sofort urkundlich feststellen; außerdem nahm Wurstemberger nun namens Berns « Possess » von Oron ein; er forderte dem dortigen Vogt des Grafen die Schlüssel ab, öffnete das Schloß, ritt hinein, schloß das Tor wieder und zeigte sich mit seinen Leuten mit Wehren und Steinen an den Fenstern¹⁹. In den folgenden Verhandlungen mit Freiburg erklärte Bern, die beiden Herrschaften seien bernische Lehen und liegen im Gebiet der Landesherrlichkeit Berns; Bern habe Oron nicht für eine (privatrechtliche) Forderung, sondern als « Schutz- und Schirmherr », d. h. kraft staatlichen Rechtes eingenommen; Freiburg möge seine behauptete (privatrechtliche) Ansprache vorerst vor dem bernischen Richter geltend machen; übrigens habe der alte Graf von Greyerz (Johann II.) 1539 die beiden Herrschaften den Bernern verschrieben, falls er oder seine Erben ohne Leibeserben stürben²⁰.

Der von Luzern bei Zürich angeregte Tag zu Baden fand am 13. November 1553 statt. Die Gläubiger des Grafen (eidgenös-

¹⁹ a. a. O. 846 ff., Nr. 284 (November 1553).

²⁰ a. a. O. 849 f., Nr. 267 V u. VIII (Dezember 1553), 876 f., Nr. 288 (12. XII. 1553). Ferner Hisely II. 328.

sische Orte und Private) ließen vortragen, wie der Graf mit seinen Zahlungen säumig sei; da er in mehreren seiner Schuldkunden ausdrücklich gesagt habe, daß allfällige Streitigkeiten vor den Ratsboten der Eidgenossen als Richtern zu beurteilen seien, so ersuchten sie dringend, ihnen zum Recht zu verhelfen, wie man es ihnen als Eidgenossen schuldig sei. Der Graf ließ dagegen durch seinen Hofmeister wieder um Stundung ersuchen und wiederholte im übrigen frühere Vorschläge, es sollen erwählte Richter seine Güter schätzen und verkaufen helfen; jedenfalls behalte er sich den Rückkauf seiner Herrschaften vor, zum mindesten der Grafschaft Greyerz. Als dritte Gruppe erschienen die Untertanen des Grafen; sie befürchteten Unruhen, ja sogar Bürgerkrieg im eigenen Land; man sehe, wie der diesjährige « Blumen » (in erster Linie Heu, aber wohl übertragen auch anderer Ertrag) und anderes Gut schwinde und vom Grafen vertan werde, während täglich Zinsen und Kosten auflaufen. Schließlich wurde auf Sonntag, den 12. Wolfmonat (Dezember) ein neuer Geltentag nach Freiburg angesetzt: alle Gelten sollten dort ihre Ansprachen mit Briefen und Siegeln anmelden; außerdem sollten Boten aller eidgenössischen Orte erscheinen und unparteiische Richter einsetzen, die sofort die Ansprachen prüfen sollten. Jeder Gelte solle sich mit der Schätzung der Grafschaften durch diese Richter begnügen; die älteren sollen den jüngern Forderungen vorgehen und jeweilen so viel Forderungen auf die Güter angewiesen werden, als deren Wert ertrage, sodaß nicht ein Gläubiger für eine Forderung von 2000 oder 3000 Kronen eine Herrschaft im Wert von 8—9000 Kronen behalten dürfe²¹.

Der entscheidende Schritt wurde endlich an dem angesetzten Geltentag in Freiburg getan. Der Graf erschien zwar erst mit 7 Tagen Verspätung, d. h. am 19. Dezember. Aber er ließ seine Säumnis mit einem Grund entschuldigen, welcher den Gläubigern neue Hoffnung auf Zahlung einflößte: er wolle eine reiche Witwe heiraten, nämlich Frau Madgalena von Miolans, aus dem Geschlecht der Grafen von Montmayeur, Witwe des Barons von Alègre, die er auf dem Schlosse Jassens (zwischen Dôle und Dijon

²¹ a. a. O. 855 ff., Nr. 285 t; ferner 860 f.

gelegen) abhole. Als der Graf dann wirklich erschien, war er bereits glücklicher Ehemann. Voller Zuversicht erklärte er den Gläubigern, er werde sie nun alle befriedigen, denn durch Gottes und guter Freunde Hilfe habe er nun Mittel gefunden; seine Frau und sein anderes Hausvolk werden die nötigen Gelder bereitstellen; hierzu möge man ihm noch einige Stundung geben. Die Gelten weigerten sich; viele hielten wohl die Anbringen des Grafen nur für listige Ausflüchte²².

Schließlich kam auf Empfehlung der « anwelten der dryzechen orten gemeyner eydgnoschaft » zwischen dem Grafen und seinen Gläubigern am 21. Dezember 1553 folgender « Anlass » (Schiedgerichtsvertrag)²³ zu Stande, der dann die Grundlage für die Durchführung des spätern Geltstages bilden sollte: 1. Der Graf verspricht bei Eid und Ehre, seine Schulden nebst « verlegnen zinsen und billichen kosten » binnen 4 Monaten (also bis zum 21. April 1554) zu zahlen. 2. Bis dahin wird er sein Vermögen sowie « fryheit- und ander briefen, erkantnußen, urbar, rödel und andere zynßbücher, ouch einich andere gwarsamen » in keiner Weise antasten; Handlungen, wodurch er gegen dieses Verfügungsverbot verstoßen würde, sind nichtig und kraftlos. 3. Für den Fall, daß der Graf seine Gläubiger binnen 4 Monaten nicht befriedigt, werden die Schiedleute (Richter) « angends » auf Anrufen der Gelten in Freiburg am 6. Mai 1554 zusammentreten und rechtlich gegen den Grafen und die in seinen Obrigkeiten (d. h. in der Grafschaft Greyerz) gelegenen Lande und Güter verfahren und nach Brief und Siegel richten. Gegen ihren gütlichen oder rechtlichen Entscheid steht dem Grafen keine Einsprache und keine Appellation zu. Hierfür setzt er seine Grafschaft als Sicherheit ein. 4. Inzwischen sollen die Gelten keine weitem Zinse und Kosten auftreiben. 5. Richter der « gemeinen Ansprecher » sind: Georg Reding, Landammann zu Schwyz, und Urs Sury, Schultheiß zu Solothurn. Richter des Grafen: Gilg Tschudi, alt Landvogt zu Baden, von Glarus — der Geschichtsschreiber — und Alexander Peyer, Burgermeister zu

²² a. a. O. 869 ff., Nr. 288.

²³ a. a. O. 871, Nr. 288; vollständig im Buch Saanen (Lausanne), Blatt 141 ff.

Schaffhausen. Als Obmann bezeichnen beide Parteien einhellig Amandus von Niederhofen, Landammann zu Uri. 6. Die ganze Grafschaft mit allen ihren Zubehörden wird dann « in den henden und gwalt » des Obmanns und der Richter sein.

Als Parteien urkundeten einerseits der Graf von Greyerz, andererseits als Geltenvertreter: Ulrich Dulliker, Säckelmeister und des Rats zu Luzern, namens seiner Obern der Stadt Luzern, Anton Aufdermaur, des Rats zu Schwyz, für sich selbst, Balthasar Hann, des Rats der Stadt Basel, als Bevollmächtigter von Bürgermeister und Rat von Mülhausen, sowie für sich und andere Personen; Peter Ammann, alt Schultheiß zu Freiburg, für sich, Hans Reif, Säckelmeister und des Rats zu Freiburg, für die Stadt, Acharius Nussbaum von Basel und Hans Jörg Rych, namens des Jakob Rych von Rychenstein, gesessen zu Landskron, beide für sich selber; alle diese Leute handelten zugleich namens der übrigen « gemeinen Gelten », gegenwärtigen und abwesenden, genannten und ungenannten.

Das Schiedsgericht vereinigte danach auf sich die Befugnisse des heutigen Konkursrichters — es entschied über die Ansprüche der Gelten und ihre Rangfolge — und der Konkursverwaltung — es verwaltete und verfügte über die Konkursmasse. Den Gläubigern und ihren Vertretern stand nur das Recht zu, Anträge zu stellen.

Während den ihm eingeräumten vier Monaten bezahlte der Graf nicht. Das Schiedsgericht trat im Mai 1554 in Freiburg zusammen. Die Parteien, der Graf und die Gelten, wurden zu Recht verhört. Es erschienen aber auch die edle Frau « Magdalena von Mioland », Gattin des Grafen, seine Base, Frau Rosa von Vergier (Vergy), seine Schwester Françoise und deren Ehemann, Karl von Challant, Herr von Villarsel und andere (siner fründen und verwanten ». Auf das « trungenliche » Gesuch seiner Gemahlin und auf das « flyssige werben, pitten und erbietten » des Schultheissen und Rats der Stadt Bern hin wurde schließlich mit gütlichem Einwilligen der Gelten dem Grafen noch einmal Stundung gegeben bis zum nächsten « sant Gallentag », also bis 16. Oktober 1554. Jedoch mußte die Gräfin versprechen, vorher 15 000 Kronen in Gold in die Stadt Freiburg zu erlegen, « das dann sölliche den ansprechern,

ye dem eltisten dato nach, an zalung abgericht werden und gevolgen sollen». Die Kosten der Gelten an den Tagen zu Freiburg und Peterlingen übernahmen der Graf und die Gräfin zu zahlen. Im übrigen blieb der frühere Anlaßbrief in Kraft²⁴: am Abend des 16. Oktober sollten der Graf, die Ansprecher und die Schiedsrichter in Freiburg «an der herberg erscheinen und daselbst, ... ob schon wolgenanter herr graf nid erschine, zehandlen fürfaren».

Die Urkunde enthielt insofern eine Lücke, als nicht festgesetzt war, daß die Gräfin die 15 000 Kronen auf jeden Fall zu Händen der Gläubiger schulde. Dieser Lücke wegen erkannte später das Gericht, daß weder die Frau Gräfin, «noch ir güt darumb von niemand angelant, verheft, noch angesprochen soll werden, und die schuldforderer ir ansprach an herrn grafen güt besuchen, als verr das gelangen mag». Soweit das Gut nicht ausreiche, haben die zu Verlust gekommenen Gelten, die «vermeintind, etwas ansprach an die frouw gräfin von der 15 000 kronen wägen ze haben, und sy rechtens nit erlassen wollten», freie Hand, rechtlich gegen sie zu verfahren («darumb soll dann ein rächt walten, ob sy da ützet verbunden sye oder nit»). Die Schiedsrichter mögen Mitleid mit der Frau empfunden haben; zudem war der Vertrag nicht klar; die Gräfin hatte für sich das Schiedsgericht nicht bestellen helfen und durfte deshalb nicht als Partei behandelt werden; schließlich war wohl auch fraglich, ob eine Ehefrau, die ohne Vormund sich für den Mann verpflichtet habe, dafür belangt werden könne.

Der Graf und seine Frau bezahlten bis zum Gallustag wieder nicht. Die Langmut der Gelten und der beteiligten Eidgenossen war zu Ende. Sie versammelten sich, wie vereinbart, am 16. Oktober 1554 abends in Freiburg²⁵. Der Graf war nicht erschienen. Darauf luden ihn die Schiedsrichter auf den folgenden Samstag (20. Oktober) vor sich, damit er «siner ansprechern begären begegnen oder in siner handlung gütlich oder rächtlich fürfaren lassen solt» und sandten ihm zur Sicherheit seiner Person ein

²⁴ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 145; Eidg. Absch. IV, 1 E, S. 924ff., Nr. 310 (18. Mai 1554).

²⁵ Hierzu und zum folgenden Buch Saanen (Lausanne) Blatt 150 ff.; Eidg. Absch., a. a. O. 1025 ff., Nr. 336.

«gleit, von unsern eydgnessen von Fryburg erlangt» zu. Das Geleite war kaum nötig, weil für die Sicherheit des Grafen zu fürchten war; es hatte wohl eher den Sinn, den Grafen zum Erscheinen zu nötigen. Er stellte sich am 20. Oktober gegen Abend wirklich ein. Außer ihm und den bestellten Schiedsrichtern waren eine stattliche Anzahl von Gläubigern und Gläubigervertretern anwesend; ferner als Bürgervertreter Georg von Korbers und Hugo Corpatour von Greyerz namens der Banner Greyerz und Montsalvens, Richart Bolzes namens derer von Korbers, Jakob Jenni und Peter Buentzo im eigenen Namen und namens ihrer Mithaften von Rougemont, eine Anzahl von Landleuten von Chardonne und viele andere. Graf und Gräfin entschuldigten ihre Säumnis mit der «unruwigen zyt und schwäbenden kriegslöuffen, die im Franckenrych vor ougen sind» und ersuchten wieder um «ein zimlich zil und beit» bis künftige Ostern. Die Gräfin wies einen Brief des Königs von Frankreich vor, worin dieser sich erbot, ihr um Forderungen, die sie «hinder siner kronen» zu haben vermeint, «unverzogen recht zu halten»; — selbstverständlich war über den Bestand und die Einbringlichkeit dieser Forderungen damit nichts gesagt —; ferner teilte die Gräfin mit, sie sei nach Zürich, Baden und Basel und anderswohin in der Eidgenossenschaft geritten und habe mehreren Ortes die Zustimmung zu weiterer Geduld erhalten; namentlich Zürich — wo sich keine Gläubiger des Grafen befanden! — habe ihr einen «fürdrungsbrief» ausgestellt und empfohlen, ihrer Bitte «von irer redligkeyt wägen» zu willfahren. Bern und Freiburg willigten ein. Aber am folgenden Montag wollten «nach gehaptem verdank die gmein schuldvorderer sich keines andern verzugs, beit, noch zyls wöllen entschließen», sondern stellten dem Grafen und der Gräfin zur Wahl, entweder die ausstehenden Zinsen und Kosten zu entrichten, oder daß sie ihnen eine oder zwei «stett, die sy söllicher zinsen und costens vernügend und bezältend, das houptgüt über sich nämend und einem jeden gebürlich versicherung gäben, fürsclachen sölten» — damit waren wohl Freiburg und Bern gemeint —; andernfalls wollten sie gemäß Anlaß weiterfahren. Die Schiedsrichter gaben dem Grafen auf sein Ersuchen «zyl und wyl», nach Bern und Freiburg zu kehren, um Mittel und Wege zu suchen,

die « zû abrichtung siner schuld erschließlich sin möchtend ». Man dachte also, der Graf könnte Bern und Freiburg veranlassen, seine sämtlichen Schulden zu übernehmen; hiergegen hätte er natürlich seine sämtlichen Rechte und Güter, namentlich die Grafschaft Greyerz, an die Städte abtreten müssen. Für Freiburg und Bern stellte sich die Frage, ob der Wert, den der Graf ihnen abtreten könne, einigermaßen seine Schulden decke. Die Schiedsrichter scheinen dies angenommen zu haben, denn sie sprachen denen von Bern und Freiburg zu, « die alte fruntschaft, burgrecht und nachburschaft, deren sich sine (des Grafen) altvordern und er gegen beiden stetten erwysen, zebedenken und ime als irem burger harin hülflich zû erschinen ». Am 27. Oktober wurde die Verhandlung wieder aufgenommen. Es kam zu keiner Verständigung. Alle « handlung » wurde auf den folgenden Montag (29. Oktober) verschoben und der Graf und die Schuldforderer wieder auf das Rathaus vorgeladen, wo alle Ansprachen verhört und « gichtig oder ungichtig » (anerkannt oder bestritten) werden sollten. Dies geschah am 29. und 30. Oktober. Der Graf wurde zu jeder einzelnen geltend gemachten Forderung einvernommen. Die weitaus meisten, es waren insgesamt 166 Posten, anerkannte er ohne weiteres. Bestritten waren z. B. 700 Kronen, die ein Peter Biert von Basel forderte; da behauptete der Graf, nicht er, sondern seine beiden Münzpächter Hans Kûn von Uri und Hans Garmiswyl von Freiburg hätten das Geld empfangen.

Auf Begehren der Gläubiger wurde nach Aufnahme des Forderungsverzeichnisses ein « entlicher ußtraglicher rechtstag » auf den 5. November angesetzt. Daran erschienen die Gläubiger, sowie der Graf, « mit bystand sines ehgemachels und irer schwester, der frouwen von Aultmont » und seines Schwagers, Karl von Châlant. Der Anlaßbrief wurde verlesen. Sodann leisteten die Schiedsrichter den

gebürenden eyd, — uf clag, antwort, red, widerred, brief und siglen beider der ansprächenden von ²⁶ versprächenden partyen, — nach besten ververstentnus und gewüssne zu urteilen, niemand zeliieb, noch zeleid, wie wir das am jüngsten gricht vor gött dem allmächtigen zeverantworten wüssend, ane alle geverd.

²⁶ Wohl verschrieben statt « und ».

Als «gemein schriber» amtierte Franz Gurnel, Stadtschreiber zu Freiburg; er wurde «siner pflichten, damit er sinen herren gebunden gsin», erlassen und schwor, sich

in der rächtverdigung (d. h. bei Aufzeichnung der prozessualen Vorgänge) keiner gefar, gunst, noch parthiung zegebruchen, weder darvon, noch darzü zetünd, das dem rechten sin substanz und verstand der fürgenom̄nen sach abbruch bringen möcht, und alles, was man in heißt, ufs trüwlichist zehandlen, und was heimlich sin und bliben soll, niemand zeoffnen ane unser vorwüssen und geheiß, keinem teil ouch underricht zegäben, sonders alles tûn, was im amptshalben zûstat, erbarlich und getrûwlich.

Die Gläubiger beantragten in schriftlicher Eingabe, daß «durch rechtlichen entscheit und spruch» des Grafen

inhabende und besitzende grafschaft Gryers und deren zûgehorden, herligkeiten und güter umb unser aller ubstendige houptsum̄en, verfallne, unbezalte zinß und ergangnen costen zeerholen, ... mit allen iren gwardsamen, privilegien, liberteten, fryheiten und andern anhängen und angehörigen stucken ... uns zû unsern handen und gwalte dermassen erkent werden, das wir damit, als mit andern unsern eignen gütern handlen, schalten und walten mögind, wie je unser jedes notturft und glägenheit söllichs zethûn ervordert wurdet (!) ... und ob wir all oder einicher under uns an disem teil der grafschaft und dero zûgehörd die billiche und gäntzliche bezalung und vernügunng nit erlangen ... möchte, so wellen wir umb söllich mangel und gebresten uns in gmein und einen (!) jeden in sonderheyt uff ... herren grafen andern herschaften und gütern, wo oder wie joch die gelägen, namen haben und sin möchten, den gezimenden rächtlichen zûgang hiemit ... gegen mengklichen vorbehalten haben;

dazu boten die Gelten an, «irer vermeinten ansprachen halb brief und sigel ... willigklich zeerzeigen ...».

Hierauf antwortete die Frau Gräfin (eine erwähnenswerte Abweichung von der Regel, daß Ehefrauen nicht prozeßfähig waren) mit einer «protestatz in welsch», worin sie beantragte, nicht berechnigte Ansprachen abzuweisen, namentlich in den Fällen, da «die houptsumen von den sechern (Parteien, hier Gläubiger) und von den bürgen glichlich angevordert, so ane zwyffel e in sach were» und da

schulden ufgezeichnet, darumb güter ufgehept und nit uf der grafschaft versichert wärind, deßhalb sy uns trungenlich gebätten, die grafschaft damit nit beladen zelassen, noch die vermelten schulden von iren underpfanden, so ußerthalb der grafschaft gelägen, nit zewysen, iren selbs harin die besse-

rung und ablosungen ab vorgemelter grafschafft iren gehörig vorbehaltende ... vermeinende, das sollichs zû mindrung und schwecherung ires underpfands reichen und langen ...

Hierauf bereinigte das Schiedsgericht das Schuldenverzeichnis. Der Graf anerbot nochmals, sich mit den Gläubigern «gütiglich vertragen ze lassen», mit

protestatz, wo söllichs by den gälten nit erfunden möcht werden, das alles das, so hie gehandelt wurde, im an sinen eeren und ritterschafft, so er von küncklicher mayestat zû Franckenrych empfangen, von dero wägen er zû rettung derselben und siner eeren in küncklicher mayestat hof und zû derselben anwalten in der eydgnobßschafft vorlangest geschickt hette, gantz und gar nützit schaden, noch einiche nachred bringen söll noch mög ...

In dem Verzeichnis der «houpt- und zinßverschrybungen, so genanter her graf zetünd pflichtig und darumb verschryben ist», wurden unterschieden: 1. «die gülten», für die der Graf Güter als Sicherheit eingesetzt hatte, 2. «bürgschaften», 3. «louffend schulden».

Bemerkenswert ist, daß, wie die Gräfin beantragt hatte, solche Gläubiger ausgeschlossen wurden, welche auf Gütern des Grafen außerhalb der Grafschaft Greyerz Sicherheit erhalten hatten und zwar, sofern diese Sicherheit genügend erschien, auch dann, wenn ihnen in zweiter Linie auch die Grafschaft Greyerz oder die sämtlichen übrigen Güter des Grafen eingesetzt waren. So z. B. wurde Niklaus von Meggen, Schultheiß von Luzern, mit seiner Forderung «still gestellt», weil er hierfür bereits die Herrschaft Aubonne «ufgehept» (= gepfändet) hatte. In den Fällen, wo der Graf nicht Selbstschuldner, sondern bloß «bürg und selbstschuldner» war, erkannten die Schiedsrichter, daß solche Verbindlichkeiten «uf sin grafschafft oder ander sin güter vallen mögind, doch herren grafen sin rächt gegen denen, die ine verträten söllen, vorbehalten». Solche Bürgschaftsschulden bestanden namentlich für den Herrn von Rolle (8448 Kronen bei 5 Gläubigern), für den Herrn von Châteaufort (ungefähr 4100 Kronen bei 2 Gläubigern), für Junker Sebold von Perroman (ungefähr 1800 Kronen bei 4 Gläubigern), für Benoît Comes, Herrn zu Mex (800 Kronen) und für den Herrn von Châtelard (1000 Kronen). Da einzig die pfandversicherten Schulden des Grafen (72 Schuldposten) sich auf ungefähr 100 000 Kronen beliefen, wozu noch an laufenden

Schulden 80 Posten mit ungefähr 18 000 Kronen kamen, so kann nicht behauptet werden, der Graf habe sich durch Bürgschaften ruiniert, denn diese betrug insgesamt bloß etwa 16 000 Kronen, gegenüber fast 120 000 Kronen eigener Schulden.

Laufende Schulden hatte der Graf bei vielen kleinen Leuten gemacht: bei Handwerkern; ihr Beruf ist leider aus den Aufzeichnungen vom 29./30. Oktober nur selten sichtbar; so im Fall des Bastian Marti, Schneiders, der «umb waar und arbeit» 100 Florin 5 B forderte; des Meisters Caspar, des Sattlers von Losan (20 Kronen 2 Florin), des Bon Morand, des Schmieds (103 Florin 11 Groß); des Meisters Jacques Gavel, des Zimmermanns (300 Florin) «umb arbeit». «Meister Peter, der apotecker von Fryburg» forderte «umb allerhand zügs, von im durch herrn grafen und gräfin beschickt» 16 Kronen 1 Florin. «Marguerite du Villard von Jenf» forderte 468 Florin 4 Groß 9 S, und der Graf anerkannte die Forderung, wenn es «die apothekerin sye». In den letzten Zeiten hatte sich der Graf nicht geschämt, Handwerker und seine Dienstleute anzupumpen und ihnen kleine Beträge schuldig zu bleiben; natürlich blieb er ihnen auch Dienstenlöhne schuldig: «Pierre Simon von Jenf» forderte «umb gelichen und dienstgelt» 30 Kronen, Pierre von Pre «umb wärte und dienstgelt» 250 Kronen, «Hugo, des herrn grafen knecht lidlon von sechs jaren» 48 Kronen, «Adam der karrer, gelichen gelts 5 florin», «der schryber Griveau umb gelichen und dienstgält» 240 Kronen. Mit dem «Bankettieren», das dem Grafen schon an der Tagsatzung vom 9. Februar 1553 verwiesen wurde, hing vielleicht die Forderung der Frau von Lunes «von etlicher silberin liechtstallen wägen» (46 Kronen) zusammen.

Mehrere Forderungen wurden «von des kriegs wägen», d. h. wohl Sold für den unglücklichen Feldzug ins Piemont, geltend gemacht. Soweit der Graf diese Forderungen bestritt oder sich auf Rechnung berief, wurden die Parteien durch die Schiedsrichter angewiesen, miteinander binnen 6 Wochen und drei Tagen auszurechnen; wenn dies nicht gütlich geschehe, so solle das Gericht, worin der Ansprecher gesessen, darum erkennen; die derart festgestellten Forderungen sollen dann behandelt werden, wie die andern im Schiedsspruch enthaltenen. Diese Lösung wurde «zü

vermydung größers costens» praktisch befunden; sie entspricht unsern heutigen Vorschriften: der Staat kann in seinem Gebiet belangt werden, wo der Kläger wohnt. Dementsprechend war für Ansprüche gegen den Grafen der Gerichtsstand an jedem Gericht seines Landes begründet.

Neben verhältnismäßig kleinen Vorschüssen seiner Verwandten machte schließlich die Gräfin «umb allerhand von des grafen wegen ußgeben gelts, sit das sy verheirat sind worden, darin der costen, den sy uf lesten tag für in zalt hat», 2510 Kronen geltend. Dieser Betrag wurde zugelassen, jedoch erst im letzten Rang: «wan alle schuldvorderer, in diesem rächten vergriffen, gäntzlich bezalt und vernügt sind, ob dann etwas übriger güter des herrn grafen vorhanden, das sy söllich ir ansprach an denen orten, do die güter gelägen und vor den selben oberkeiten anlangen mag». Die Gräfin forderte aber auch, «was iren uf irem heirat zügesagt worden», nebst Zinsen. «Ires vermeinens» war diese Verpflichtung des Grafen «elter, dann die tagsatzungen, sintwegen gehalten». Die Schiedsrichter waren anderer Meinung, denn sie erklärten hierzu lakonisch: «der eestür beladen wir uns nützit». Tatsächlich hatte ja der Graf erst zur Zeit des Geltentags von Freiburg im Dezember 1553 geheiratet: die Macht über sein Vermögen zu verfügen, war ihm aber schon an der Tagsatzung vom 9. Februar 1553 beschränkt worden.

Die «besichtigung und erlütrung aller des herren grafen schulden» nahm 3 Tage in Anspruch (6.—8. XI.). Auf Freitag, den 9. November 1554 bestimmte das Gericht den Parteien «tag und stund», um die «byurteilen» und die «houpturteil» zu hören. An diesem Tag erschien der Graf nicht, sondern «an siner statt die frouw gräfin».

«Gemeine gelten» wiederholten ihren frühern Antrag und fügten bei, daß die Herrschaft Korbers, an welcher der Graf laut seiner Verschreibung an Freiburg die «ablosung» (das Rückkaufsrecht) um 6000 Kronen habe, «mit der losung oder eigenschaft» und allen Zugehörden «rechtlich zübekant werde», damit die, welche «vermög brief und siglen darauf versichert, zü irem rechten ... umb houptgüt, zinß und costen oder billicher schulden kömen mögind». Die Freiburger antworteten hierauf, daß sie je und je

bereit gewesen seien, wegen der Herrschaft Korbers « mit denen, so besser rächt und elter brief hättend, gütiglich abzekomen », jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihre Bereitwilligkeit ihnen

an der oberherligkeit, die sy uf der selben herschaft Corbers uß kraft der übergäbnuß, die inen von unsern lieben eydgnossen von Bern ... derohalb, als das nūw savoysch land ingenomen, verkom̄nußwyß etlicher schwäbenden spänen gethan ward ²⁷, ouch an dem burgrechten, so sy vor mit den lantlütten derselben herschaft Corbers gehept, gantz und gar dheinen nachtheil bringen, noch gebären ...

sollen. Die « gemeinen Gelten » hatten gegen den Vorbehalt der Freiburger nichts einzuwenden.

Die Gräfin, « durch ir schwester, die frouw von Aultmont und den herren von Villarsel bygestanden », protestierte (= erhob eine Rechtsverwahrung) und forderte « irer protestatz und inred schin », daß das Appellationsrecht vorbehalten werde (« an die ort, do es hinhören solt, ze appellieren »). An Stelle der Antwort, welche der Graf hätte geben sollen, legte sie ferner einen « welschen protestatzbrief » ein, des Inhalts, der Graf als Bundesgenosse habe sich dem Schiedsgericht unterzogen, aber alle gegen ihn ergehenden Urteile vermögen ihm und seinen Rechtsnachfolgern nicht « schaden oder nachteil bringen », da er alle « sin uffrecht und rechtmessig schulden » bezahlen wolle. Alle Briefe, worin er Schulden anerkannt habe, seien « wider erköuflich und ablösich in eewigkeit »; wenn er also später seine Schulden begleichen könne, so wolle er « sin güt wider haben und lösen mögen von denen, die es inhaben werden, an welichen orten es gestossen werde ». Außerdem verlangte er « ersatzungbrief », damit er gegen diejenigen, für die er als Bürge oder Nachbürge bezahlen müsse, Rückgriff nehmen könne gemäß seinen « schadloßbriefen und siglen ». Schließlich wahrte er sich neuerdings seine Ehre, « als der, so mer dan gnügsame güter gehept habe, dann er schuldig und zetûn sye ... , so im zyt und wyl gäben wurde, die den mergebenden zeverkoufen »; übrigens seien die meisten seiner Schulden Bürgschaften und Nachbürgschaften — hierin irrte er bedenklich —, man möchte ihm dies in einem « bezügnußbrief » durch den Schreiber bescheinigen lassen.

²⁷ Vgl. C. h. Gilliard, *La conquête du pays de Vaud* (1935), 115 ff., 168 ff.

Die Gläubigerschaft («gemeine gelten») wies diese protestatz zurück, als «gemeinem eydgnossischem bruch und ufgerichitem anlaß widerig», da beide Parteien gelobt haben, dem Erkenntnis des Schiedsgerichts «ane weigern und appellieren nachzekömen».

Gestützt auf diese Parteienbringen und auf den Anlaß erkannten die

vier richter und zûgesatzten ... uf den eyd ze recht, das die graf-schaft Gryers mit allem irem begriff und zûgehörungen, land, lüten, herligkeiten, lechen, nutzungen, gevallen, zinsen, zechenden, löbern, erschätzen, zöllen, gleitten, büssen, fräveln, gerichtten, zwingen, bänen, benenten und unbenenten, wie die der her graf mit volkomner herligkeit ze der zit, als der anlaß ufgericht ward, ingehept, besessen, geregiert und genossen hat,

a) allen schuldvordern, die uf derselben graf-schaft sampt oder sondern stucken ir houptverschribungen, ußstände zinß und costen habend;

b) deßglichen allen, gegen denen sich der her graf als bürg für andere verschriben, und darumb sin graf-schaft oder unverscheidne güter ingesetzt;

c) deßglichen allen denen, so für den hern grafen bürg worden, dero schadloßbrief die graf-schaft oder des hern grafen unverscheidne güter verhaft machend;

d) deßglichen allen denen, dero houptverschribungen uf ander güter wysend, und aber die graf-schaft Gryers oder des herrn grafen unverscheidne güter ze zûsatz und nachwörung der ingelypten underpfanden begriffen werdend;

e) deßglichen allen schuldvordern, die unversichert ansprachen habend ... und denen her graf ... bekantlich und anred gewesen,

zû rechtem eigentumb verfallen uß kraft der houptverschribungen, als von unbezalter, oft angevorderter ufgeloffner zinsen und costen wägen, und den andern berümpften schuldvorderen von landsbruchigs angriffs und beziehung wegen,

also das dieselben vorgemelten schuldvordern und ansprecher gemeinlich dieselbe graf-schaft ... fürbaß als ir rechtem eigentumb mögend besitzen, inhaben, besetzen, bevogten, entsetzen, versetzen, verkoufen und damit handeln und tûn, als mit dem iren, und soll der her graf der graf-schaft angends abträten, ouch den ansprechern alle gwarsame, brief, urber, register, rödel etc., was zur graf-schaft dient, überantwurten, und fürbaß kein ansprach an die graf-schaft haben; es söllend ouch die graf-schaftlüt der eyden, so sy dem herrn grafen gethan, ledig sin und den vilgenanten schuldvordern oder denen sy die graf-schaft zûstellend, von nun hin huldung tûn ...

Über den Rang der Gläubigerrechte bestimmte das Urteil:

1. das alle die, so ir hauptverschribungen uf der grafenschaft Gryers sampt oder sundern benampseten underpfänden haben, oder die, so ir verbürgung oder versicherungsbrief uf derselben grafenschaft old des herrn grafen unverscheidnen gütern habend, ouch die, so für den herrn grafen verbürgt, in dero schadlosbriefen die grafenschaft Gryers oder des herrn grafen unverscheidne güter verhaft sind, v o r mengklichen vernügt sollend werden, und ye die eltesten verschribungen nach inhalt der datumben vorgan.

D. h. in erster Linie sollten aus den Gütern des Grafen diejenigen Forderungen gedeckt werden, denen sie einzeln oder insgesamt zu Unterpfand eingesetzt waren, und zwar die ältesten vorweg;

Ob aber etlich hauptverschribungen oder versicherungsbrief sonder stuck der grafenschaft zû rechtem underpfand benamptind und darnäben andere stuck, in andern herschaften gelägen, ouch begriffend, mit inhalt, das die inhaber derselben briefen gwalt habind, anzefallen jedes underpfand insonders oder sampt nach irem willen etc, das söll zû dero wal stan, so die brief inhabend; doch . . . das sich derselben jeder innert sechs wuchen und dry tagen entencken (!) soll, uf wölich stuck er sin angriff bedingtlich und unterscheidenlich zetünd willens, damit irrung und versteckung under . . . allen, so die grafenschaft vor uns rechtlich bezogen, im verwalten oder verkoufen fürkömē oder verhütet werd. Es sollend ouch mit den . . . ersten begriffen sin alle die, dero hauptverschribungen oder schadlosbrief old versicherungsbrief uf ander güter ussert der grafenschaft wysend, und aber die grafenschaft Gryers oder des herrn grafen unverscheidne güter ze zûsatz oder nachwärschaft . . . verhaft sind, doch mit sölichem geding, das dero jedes zûvor die underpfand, daruf sin hauptverschribung oder schadlosung wüst, fürderlich angriffen und beziechen sol, als wyt rechtlich geschechen mag; und ob dan einicher mangel old abgang zû erstattung hauptgûts, zinß und costens befunden wurd, das sol dann dero jeder uf obgesagter grafenschaft haben, und ouch ie die elteste verschribung der ordnung nach vorgan.

Mit dieser Bestimmung sollte das Verfahren geordnet werden für diejenigen Forderungen, für welche sowohl Güter innerhalb der Grafenschaft, als auch Güter außerhalb der Grafenschaft hafteten. Wegen des geringen, aus der Grafenschaft erzielten Erlöses dürften diese Bestimmungen dann kaum wirklich Anwendung gefunden haben. Sie sind jedoch wegen des in der Eidgenossenschaft geltenden Brauches erwähnenswert.

2. Item nach denselben söllend volgen die unversicherten schuld-vorderer in gemein (= laufende Schulden), die uf kein ernempte underpfand

durch versicherungsbrief verwisen sind, sy habind joch schuldbrief oder nit, welichen der her graf gichtig und anred gewesen; dero jedem soll verlangen, als vil im gehört, ob so vil da ist; und wo nit so vil da wäre und doch mer, dann denen, so hauptverschribungen habend, zûgehörte, so söllend sy das nach marchzal jedes schuld teilen; ob aber mangel sin wurd, also das die, so hauptverschribungen habend, nit allencklich möchtend bezalt werden, so söllend ie die jüngsten verlieren und allweg ie die eltesten ... vorgan; und söllend dann die unversicherten schuldvörderer, ouch die, dero hauptverschribungen nach dem datum jünger sind und nit ze abzalung gelangen mögend, an die ... grafschaft kein ansprach haben, doch denselben ... vorbehalten, das sy gegen herrn grafen witer an andern enden sine güter mit rächt vor den oberkeiten, darunter sy gelägen, anfallen mögind.

Infolge dieser Bestimmung kamen dann die sämtlichen nicht unterpfändlich versicherten Gläubiger zu Verlust.

3. Wir habend ouch erkent, das alle die, so hauptverschribungen habend uf underpfanden ußerhalb der grafschaft Gryers gelägen, da die grafschaft Gryers old des herren grafen unverscheidne güter nit nachwärschaft, schadlosung oder bürgschaft verbunden sind, kein teil noch rechting an der gemelten grafschaft Gryers und harnach folgenden herschaft Corbers haben, ...

Alle diese auf auswärtigen Gütern des Grafen sichergestellten Forderungen waren vor den Gerichten geltend zu machen, in denen das Pfand lag.

4. Ob sich aber begäb, das die ... grafschaft Gryers in widerkoufung mer gelten wurd, dann den obgemelten allen und jeden, denen sy zûgesprochen, über houptschuld, zinß, costen und allen gesumierten schaden von recht gebürt, dieselb überig restantz soll dem herrn grafen old sinen erben oder den schuldvördern, so die mit recht beziechen möchtind, verlangen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß von vornherein damit gerechnet wurde, daß die « gemeinen gelten », denen nun die Grafschaft und die dort gelegenen Güter des Grafen zu Eigen zugesprochen waren, alles weiterverkaufen (wir würden heute sagen versilbern oder liquidieren) werden. Hätte sich bei diesem Weiterverkauf ein Mehrerlös über die sämtlichen Schulden hinaus ergeben, so würde der Graf darauf Anspruch gehabt haben.

Wegen der Herrschaft Korbers wurde verfügt: Die Freiburger haben « allen denen, so elter hauptverschribungen, uf Corbers

wysende, habend», ihre Forderungen bar zu erlegen oder sich sonst gütlich mit ihnen zu vertragen. Auch die Gelten aus Schuldverschreibungen auf Korbers, die zeitlich vor dem Anlaß, aber nach demjenigen zu Gunsten Freiburgs errichtet wurden, sollten die Freiburger entweder bar bezahlen oder aber ihnen gestatten, die Herrschaft Korbers gegen Zahlung der Forderung der Freiburger (6000 Kronen) auszulösen und an sich zu ziehen. Alle « gwarsame, brief, urber, register und rödel, was uf die herschaft Corbers lutet », wurden denjenigen zugesprochen, welchen Korbers zu Eigentum bleibe.

Nach einigen Vorbehalten zu Gunsten solcher Gläubiger, welche Güter in der Herrschaft Korbers und in der Grafschaft Greyerz « ufgehept » hätten, wurde allgemein verfügt,

das jeder, der umb sin ansprach völlig vernügt, bezalt und unclagbar gemacht wirt, verpflich (!) sigind, dem herrn grafen zequitieren; und ob dan etlich brief uf andere güter usserthalb der grafschaft und herschaft Corbers gelägen, oder umb verschriben bürgschaften ußwysind, die gänzlich ... abbezalt wärind, die söllend dem herrn grafen uf sin beger hinuß geben werden, damit ime dieselben güter umb so vil gelediget; und ob etlich derselben briefen anträffind verbürgungen, so der her graf für andere getan, er sich dero gegen denen, für die er verbürgt, ze widerholung (= Rückgriff) gebruchen mög; doch das der her graf dero jedem, so im die brief haruß gibt, ein gschriftliche versiglete bekantnus, das er die empfangen, hinwider gäben sol. ...

Es söllend ouch alle die, so für den herrn grafen mitgülden, bürgen oder nachbürgen worden, und von derselben sach wägen ... bezalt wurdind, von deßhin den herren grafen gegen denen, so die houptschuld gehört, umb söllich sumen ledig machen und die houptverschribungen haruß schaffen, ouch ir schadloßbrief dem herren grafen wider überantwurten und mit gnugsamer quittierung ... verwaren, und sol der her graf dero jedem ... ein versiglet urkund gäben, das er söllich brief empfangen hab. ...

Zum Schluß des Urteils wurde

denen von Gryers, Sanen, und allen denen, so zû der grafschaft Gryers und der herschaft Corbieres gehörend, alle und jede, sampt und sonderbare brief, fryheiten, gerechtigkeiten, harkommenheiten, rechtungen und gütgewonheiten, wie sy die von alter har biß uf den gestellten anlaß gehalten, gebrucht, und mit rächtem titel hargebracht habend ...

bestätigt und vorbehalten.

Ouch habend wir mit lutern worten unsern lieben eydgnossen von beiden stetten, Bern und Fryburg, vorbehalten das eewig burgrecht, so sy mit der grafchaft und landschaft Griers habend, also daß das selb burgrecht jetz und hienach allwäg in kreften bestan und bliben soll.

Die « protestatz » des Grafen wurde, weil dem Anlaß widersprechend, « kraftlos, unnütz und nichtig » erklärt,

... wölliche urteil ... den ansprechern in abwäsen der frowen gräfin, die darby nit hat wöllen beliben, offenlich verlesen und geoffnet worden ist, wellich ansprächer gemeinlich und sonderlich uns des alles, so hievor geschriben stat, umb urkünd und geschriftlichen schin gebätten, den wir inen in dieser form ufgericht, uf ir pitt mit unsern, deß gemelten obmans und vier richtern waapen insigel, uns doch und den unsern ane schaden, haben gäben lassen. ...

Damit war der Geltstag des Grafen von Greyerz durchgeführt. Sache der Gelten war es, die ihnen zuerkannten Güter und Rechte zu versilbern und den Erlös zu verteilen.

* * *

Erstbeteiligt an der Grafschaft waren nun die unterpfändlich darauf sichergestellten Gläubiger. Für die Erkenntnis der damaligen Geldwirtschaft aufschlußreich ist, daß der Graf und zum Teil schon seine Vorfahren fast in allen Orten der Eidgenossenschaft Schulden gemacht hatten: Die wichtigsten dieser Forderungen seien hier zusammengestellt nach eidgenössischen Orten (wie in dem Urteil vom 9. November 1554):

Bern: Seit 1528 forderte das « allmüsen von Bern » 450 Kronen Hauptgut, verzinslich zu 5 %. Seit 1539 das Spital von Bern 1000 Kronen, mit der Bürgschaft des alt Schultheißen Peter Ammann von Freiburg.

Seit 1538 die « Sondersiechen » von Bern 228 Kronen, versichert auf dem Zehnten von Oron. Sechs private Berner Gläubiger des Grafen waren wohl sämtlich genügend sichergestellt; so hafteten dem Junker Augustin von Luternau « die von Rotschmont » als Bürgen und dem Junker Anton Lombach « die dry paner ».

Luzern: Die Stadt Luzern selber forderte in 3 Posten aus den Jahren 1544 und 1548 5700 Kronen nebst rückständigen

Zinsen. Unter den 7 privaten Gläubigern hatten die Erben des Jacob Marti sel. laut Brief von 1551 «die dry paner» als Bürgen.

Uri: Der nachherige Münzpächter des Grafen, Hans Kuhn, hatte ihm 1550 1500 Kronen unter der Bürgschaft deren von Rougemont geliehen.

Schwyz: Drei private Gläubiger, Anton uf der Mur (1200 Gulden, im Jahr 1549), Wolfgang Erler (1260 Kronen im Jahr 1542) und Lienhard Büler (600 Kronen im Jahr 1549).

Unterwalden: Die Herren von Obwalden hatten 1517 5400 Kronen und 1543 1000 Kronen geliehen.

Zug: Eine Forderung, die den Hausfrauen des Balthasar Tschudi von Glarus und des Jost Uf der Mur zustand (1500 Kronen).

Basel: 9 private Gläubiger, worunter mit dem größten Forderungsbetrag Frau Cathrin von Landenberg (3000 Gulden seit 1543 und 2500 Kronen seit 1550). Ein Konsortium von 4 Gläubigern hatte als Bürgen die Freiburger Peter Ammann, alt Schultheiß, und Franz von Affry; es bestand aus dem Stadtschreiber Heinrich Falkner, der Frau Rottysin, dem Hans Ulrich Oeuglin an statt Jakob Lamparts und Balthasar Merckt (seit 1543, zusammen 1820 Gulden).

Freiburg war als Stadtgemeinde beteiligt mit nicht weniger als 11 Forderungsposten aus den Jahren 1500—1550 für Hauptbeträge von 2100 Florin, 500 rhein. Gulden und 23 850 Kronen; ferner forderte das Spital 4 Posten aus den Jahren 1485—1524 mit zusammen 2490 Florin Kapital, die Kirche »uf Bürglen by Fryburg« nach einem Brief von 1515 200 Florin, der Johanniterkommentur seit 1518 1000 Florin; 9 Private 13 Forderungen aus den Jahren 1488—1551 mit zusammen 2740 Florin, 4500 Kronen und 3280 rhein. Gulden. 2000 Kronen war der Graf schuldig geworden, als er die Herrschaft La Bastie kaufte, die mit dieser Schuld belastet war. Angesichts dieser bedeutenden Forderungen ist verständlich, daß Freiburg sich an der Spitze der Gläubigerschaft befand und am eifrigsten auf Liquidation gedrängt hatte; kamen doch zu den erwähnten Kapitalforderungen noch durchwegs Zinsrückstände für 2—4 Jahre.

Mülhausen war ebenfalls stark beteiligt: die Stadt mit einer Forderung aus dem Jahr 1549 mit 5200 Kronen, verbürgt durch die 3 Banner Greyerz, Corbières und Montsalvens; 3 Private mit 4 Forderungen aus den Jahren 1549—1551, worunter die höchsten die beiden Forderungen des Jakob Rich zu Richenstein waren (5000 und 4000 Kronen, letztere durch die 3 Banner verbürgt).

Schließlich waren noch versichert eine Forderung des Johann Geoffrey in Vivis seit 1552 mit 1140 Kronen, verbürgt durch Leute von Chardonne, Jakob Zompo von Charmey (Gallmis) mit 300 Florin und der Graf von Challant mit 400 Kronen.

Von den Bürgschaften und den laufenden Schulden war schon die Rede. In wie gewissenloser Weise der Graf geschäftet hatte, zeigt der folgende Fall, den die Schiedsrichter beiläufig zu beurteilen hatten: Junker Adrian von Bubenberg forderte von Wilhelm von Aigremont auf dessen Gütern in Ormonds 300 Kronen, wofür ihm Hans Lenzburger als Bürge gehaftet hatte; Graf Michel erwarb die belasteten Güter des Herrn von Aigremont und übernahm die Schuld, bezahlte sie jedoch nicht, sondern verkaufte die belasteten Güter weiter an den Zimmermeister Jakob Gavel, der sie seinerseits weiterverkaufte. Gegen den letzten Erwerber ging Adrian von Bubenberg bzw. sein Bürge schließlich vor, um Zahlung zu bekommen; die Güter wurden ihnen «zúbekent». Gavel wurde dem letzten Erwerber gegenüber zum Ersatz von Hauptgut und Kosten verurteilt und forderte nun seinerseits «sinußgeben gelt, costen und lob (= Ehrschatz, Handänderungsgebühr)» vom Grafen zurück, der sich aber widersetzte, die seit dem Anlaß aufgelaufenen Kosten zu übernehmen. Das Schiedsgericht gab dem Meister Jakob Gavel recht und verurteilte den Grafen, ihm und seinen «nachköufern das hauptgüt, darumb er die güter erkouft, ouch alle costen und schaden, sampt dem lob, so er darumb bezahlt», zu erstatten. Begründung: Junker Adrian habe «als schuldvorderer den herren grafen nit angelangt», auch habe nicht der Graf die Pfänder und Güter innegehabt, sondern andere Personen, sodaß der Anlaß weder die Inhaber der Pfänder, noch den Herrn von Bubenberg betroffen habe; weil der Graf dem Meister Jakob die Güter verkauft habe, dieselben aber diesem bzw. seinen Nachkäufern durch Urteil entzogen («mit recht ab-

gezogen») seien, so habe Gavel vollen Ersatz zu fordern. Die Unsicherheit des Bodenkredits und des Liegenschaftsverkehrs beim Mangel öffentlicher Bücher wird uns an diesem Fall eindringlich klar.

IV. Verkauf und Teilung der Grafschaft.

Das Schiedsgericht hatte seine Aufgabe gelöst: die Grafschaft und alle damit zusammenhängenden Güter und Rechte waren der Gläubigergesamtheit überwiesen; die Grundsätze, nach welchen sie den daraus zu erzielenden Erlös unter sich zu teilen hatten, waren eindeutig festgestellt. Es war Sache der Gläubiger, zu versilbern und den Erlös zu verteilen. Darüber war man sich offenbar nach gemein eidgenössischem Brauch durchaus klar. Deshalb erschienen die Gläubigervertreter, Ulrich Tollicker (= Duliker, Zolliker) von Luzern, Wirtz, Säckelmeister von Unterwalden, Heinrich Falkner, Stadtschreiber von Basel, Petermann Ammann, alt Schultheiß von Freiburg «und ander schultvorderer meer» im Namen der Gläubigerschaft noch am gleichen Tag, da das Urteil ergangen war (9. November 1554) vor den Ratsboten und Verordneten der Städte Bern und Freiburg, nämlich vor Jost von Diessbach und Ambrosius Imhof, des Rats zu Bern, und vor den freiburgischen Räten Ulrich Nix, Hans Reyff, Hans List, Jost Frytags und Niklaus Gottrouw, die wegen der Grafschaft Greyerz noch zu Freiburg besammelt waren¹. Sie boten die Grafschaft den beiden Städten, denen sie am gelegensten sei, zum Kauf an in dem Bestand, wie sie ihnen

mit recht uf hüttigem tag zübekant worden ist; der urber bücher halb, zinßrodel und ander gerechtigkeiten erachten sy den grafen in sollichen eeren ze sin (d. h. so viel Glauben zu verdienen, sein Gelübde zu halten), das er dieselbigen, so er darumb ersucht, al von handen geben wurt, diewyl die urteil sollichts inhaltet ...;

andernfalls würde Bern, dessen «belechnoter» (Lehenmann) er ist, ihn dazu verhalten. Als Kaufpreis forderten die Gelten 110 000 Kronen, dieweil die Schiedsrichter die Grafschaft auf wenigstens so viel geschätzt hätten. Die Ratsboten der beiden Städte brachten

¹ Hierzu und zum folgenden: Buch Saanen (Lausanne), Blatt 210 ff.; gekürzt Eidg. Absch. IV. 1 E, S. 1043, Note zu Nr. 336.

«sollichs hinder sich an ir herren und obren» und empfahlen den Gelten, sich inzwischen in Greyerz, dem Sitz der Grafschaftsrechte, «in possess setzen» zu lassen, «darzû urberbücher und andre gerechtsame zû iren handen ze bezüchen». Am 10. November empfangen die Abgeordneten der beiden Städte die Gläubigervertreter in Gegenwart des Schiedsgerichts neuerdings und boten ihnen vorderhand 80 000 Kronen. Dieses anscheinend auf das Markten eingerichtete Angebot veranlaßte das Schiedsgericht, sie zu ermahnen, sie möchten doch «dem herrn grafen und schuld-vorderen ze gûtem uf die grafschaft bieten, was zimlich, und was die werd sin mag». Dieser Zuspruch, das justum pretium zu bieten, veranlaßte die Berner und Freiburger aber nur, ihr Angebot auf 85 000 Kronen, Zinsen und Kosten bis Weihnachten 1554 inbegriffen, zu erhöhen; spätere Zinsen und Kosten für die auf Ostern 1555 zahlbare Kaufsumme hätten die beiden Städte «über sich» genommen. Die Schiedsrichter entgegneten hierauf vermittelnd, die Gelten werden die Grafschaft nicht «nächer (= billiger), dan umb hundert tusedt und etlich tusedt kronen verkoufen». Wenn nicht beide Städte mit ihnen den Handel abschlossen, würden sie «mit einer statt allein merkten und ob dan sy nit verkoufen mogen, witer umb kouflüt (= Käufer) lügen». Das Schiedsgericht schlug vermittelnd 102 000 Kronen vor, wovon 2000 sofort zahlbar «zu abrichtung des jetzigen kostens», 100 000 auf Ostern. Die Berner Boten nahmen diesen Vorschlag «in abscheid»; die endgültige Antwort, welche am 13. November erfolgen sollte, führte indessen zu keiner Einigung.

Die Saaner Landleute hatten schon an dem Geltentag, der vom 12. Dezember 1553 an in Freiburg abgehalten worden war, eröffnet², daß sich ihre Altvordern von den Grafen gänzlich bis an das Malefiz (ausgenommen von der hohen Gerichtsbarkeit) befreit hätten; wenn die Güter des Grafen in andere Hände fallen sollten, so verlangen sie, bei ihren erlangten Freiheiten zu bleiben oder sich auch noch in Betreff des Malefiz zu befreien. Nach dem Scheitern der Kaufsverhandlungen der Gelten mit den beiden Städten Bern und Freiburg erschienen (3. Dez. 1554) Boten von

² Eidg. Absch. a. a. O. 872.

Saanen, Oesch und Rougemont vor dem Rat zu Bern und baten um Rat, wie sie sich verhalten sollen, um sich ihrerseits von den Gelten abzukaufen und zu «fryen»; ob sie den Gelten huldigen sollen, wie von ihnen verlangt werde. Der Rat beschied sie dahin, daß ihnen nichts anderes übrig bleibe, als dem Begehren der «schuldner» (= Gläubiger) nachzukommen und laut Urteil zu huldigen, wie sie es bisher dem Grafen schuldig gewesen seien; «was aber das burgrecht (mit Bern) sunst vermög, dem wellend min herren gärn mit schutz und schirm stat tun» etc.; die Saaner sollen das Burgrecht und ihre andern Rechte bei der Huldigung vorbehalten³.

Die Gelten des Grafen boten nun, wie sie angekündet hatten, die ganze Grafschaft vorerst der Stadt Freiburg zum Kauf an mit dem Bemerken, sie haben noch andere Kaufliebhaber und wollten die Sache nicht länger verschleppen. Auf die Freiburger machten diese Eröffnungen offenbar Eindruck; durch ihre Boten teilten sie am 15. Dezember dem Rat zu Bern mit: wenn den Bernern nicht daran gelegen sei, zusammen mit Freiburg die Grafschaft zu kaufen, wie vereinbart worden sei, so werde Freiburg eben allein mit den Gelten markten, denn es könne die Grafschaft nicht von Handen lassen; die Gelten wollen allerdings keine andere Währschaft tragen oder Possess übergeben, als das Urteil, das sie «gnügsam in Possess setze». — Daraus ist zu schließen, dass die Gläubiger noch nicht körperlich Besitz genommen und die Huldigung gefordert hatten, wie ihnen die beiden Städte am 9. November geraten hatten. Die Freiburger Boten wußten vielmehr zu berichten, «das der graf und die gräfin alle erkantnus und gwarsame verruckt und behendiget» und ersuchten Bern, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht «verenderet» werden. Der Berner Rat schickte der gwarsame halb» sofort einen Boten zu der Gräfin nach Oron, wo diese vorläufig Zuflucht gesucht hatte, «die

³ Rats-Manual Bern, Nr. 329/30, 2. Abt., S. 238 f. und Zusammenfassung in Eidg. Absch. a. a. O. 1084.

⁴ Bern. Rats-Manual Nr. 329/30, 2. Abt., S. 279 f. Buch Saanen (Lausanne), Blatt 214 ff. Eidg. Absch. a. a. O. 1086. Bern. Instructions-Buch E, fol. 380b vom 15. Dezember 1554 (Befehl an Junker Wolfgang von Erlach «gan Oron zu der gräfin von Gryertz»).

herus ze fordern»⁴ und wies die Freiburger Boten im übrigen vor den Großen Rat, der auf den folgenden Tag «mit der gloggen versampt» wurde; der Große Rat beschloß, die Kaufsverhandlungen zusammen mit Freiburg wieder aufzunehmen, «mit geding» (= Bedingung), daß alles, geistliches und weltliches Gut der Grafschaft Greyerz an «stetten, landen, lüten, hüsern, slössern, zinsen, zenden, büwen, renten, gülten, gütern» usw. geschätzt werde, daß dann «die teylung beschäche und jede statt nach markzal (= Verhältnis) des, so ira zugeteilt wirt, bezalung thüe und über sich neme, und namlich min gnedig herren des teyls ob, und die von Fryburg nid der Botken».

Bevor die beiden Städte weiter über den Kauf mit den Gelten verhandelten, mußten sie unter sich über die Art der nachherigen Teilung der Grafschaft einig werden. Dies geschah in der ersten Hälfte Januar 1555. Freiburg hätte gerne Rougemont und Rosinière und was zur Panner Montsalvens gehört hatte, übernommen. Aber Bern hielt daran fest, daß gemäß den bestehenden Burgrechten und bisherigen Abmachungen Freiburg «under der Botken bliben mit aller herligkeit» und Bern oberhalb «herrschen und regieren» solle; die Kirchen- und Klostergüter, «zinß, gült, inkomen, collaturen» sollen, und zwar ohne Schatzung, der gleichen March nach geteilt werden; wenn schon «etliche kilchen- und clostergüter vorhar von under der Bocken hinuf in den teil ob der Bocken gedienet, und uß dem obern teil den andern kilchen und clöstern harab gezinset worden», so soll nach der Teilung «söllich inkomen der kilchen an dem ort und der stat, hinder dero es valt, beliben, und deß fürer nützit hinuf, noch herab vallen noch dienen, sonders jede stat das, so hinder ira gelegen, inzüchen und verwalten sölle»⁵. Allfällige Meinungsverschiedenheiten hierüber sollten zu Boll⁶ im gleichen Verfahren erledigt werden, wie es dem König von Frankreich gegenüber üblich sei.

Für die übrigen Güter wurde der Grundsatz angenommen, daß, «was in glicher dienstbarkeit, in gliche schatzung kommen»

⁵ Ausführungsvorschrift zu dieser Vereinbarung im Teilungsbrief vom 16. XI. 1555. Saanenbuch (Lausanne), Blatt 356 ff.

⁶ = Bulle, nicht Doll, wie Eidg. Absch. lesen.

solle, « glichs umb glichs »⁷; was sich nicht vergleichen lasse, sei nach Billigkeit zu schätzen. Zugleich wurde ein Schiedsverfahren über allfällige Streitpunkte vereinbart. — Dieses wurde dann, wie hiernach ersichtlich, wirklich angewandt.

Am 15. Januar 1555 nahmen die Kaufsverhandlungen mit den Bevollmächtigten gemeiner Gelten ihren Fortgang. Die Gelten verlangten als äußersten Preis 81 000 Kronen; die andern Kaufsliebhaber waren inzwischen wohl verschwunden. Die Städte boten nur noch 80 000. Schließlich verständigte man sich auf Vorschlag der städtischen Boten unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Herren und Obern auf 80 500 Kronen. Die nähern Bedingungen waren: Die beiden Städte erlegen alle Zinse und Kosten, die bis und mit dem Tag des Kaufabschlusses auflaufen (« gevallen syn werdent »), bis zum nächsten St. Johannis des Täufers Tag, dürfen aber den Betrag dieser Vorauszahlung dann an der Kaufsumme abziehen. Die Zinse vom St. Johannstag (24. Juni) an sollen sie «uß irem eignen güt abrichten», wogegen ihnen «alle geväll, zinsen, löber (= Ehrschätze) und nutzung der grafschaft», seien sie rückständig oder vom laufenden Jahr (« verlegen oder hürig ») zukommen; dann haben die Verkäufer «durch gnügsam gwalthaber» die Käufer laut Urteil «in z e t z e n» (in den Besitz, die Gewere zu setzen). Bei der Teilung der Grafschaft, welche die beiden Städte unter sich vornehmen werden, werden die einzelnen Gläubiger für ihre Forderungen an die eine oder die andere Stadt angewiesen; jede Stadt gibt den auf sie angewiesenen Gläubigern «gnügsame verschrybung» und kann zur Zahlung des «houptgüts» (Kapitals) nicht genötigt werden, solange sie die Schuld regelmäßig jährlich verzinst. Schließlich verpflichteten sich die Verkäufer, auf der nächsten Tagsatzung («eidgnosschaft tag») «versiglet abscheid» zu erwirken und den beiden Städten zuzustellen, wonach die Eidgenossen «die gegebne urteil handhaben» werden; dies anstatt der «nachwärschaft», welche die Verkäufer doch nur gemäß Urteil abgeben könnten.

Am 18. Januar 1555 wurde der Verkauf der Grafschaft von «gemeinen gelten und schuldvordern» des Grafen Michel endlich

⁷ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 215 u. 218. Eidg. Absch. a. a. O. 1102 ff., Nr. 353.

verurkundet. In dem umfangreichen Schriftstück sind die Vollmachten aller « gwalthabere und handler » der Gläubiger wörtlich wiedergegeben. Als Bevollmächtigte erschienen: von Luzern Ulrich Thölliker (oder Tholliker, früher etwas anders geschrieben), des Rats und Säckelmeister; von Basel Hans Jakob Wild; von Freiburg alt Schultheiß Peter Ammann; als « machthabere der edlen und burger der statt Gryers und aller der gemeinden und personen, so hinder dem pañer Gryers, Montsarvens und Thour de Tresme gesessen und gelägen » Johann Cathelaz, Landvogt, und Hans Murer (richtig Mourier), beide Edelknechte und Burger zu Greyerz, Claude du Pasquier von Pra Chaboz und Bon Morar von Broc; « als rechter gewaltshaber der gemeinden und personen », die « under den zwöyen gericht von Corbers und von Vuadens gesessen » Richard Bochox, Venner zu Korbers; « von wegen der communen, gemeinden und personen underm gricht von Gallmis (Charmey) gesessen » Franz Nickli « seßhaft zû Gallmis ». Diese urkunden:

als dann kurtzverruckter tagen die gantze grafschaft Gryers mit allen iren zûghörden, begriff, landen, lüten, herlichkeyten, lechen, nutzungen, gevälen, zinsen, zechenden, löben, erschätzen, zollen, gleyten, büssen, fräflen, zwingen, bänen, benempt und unbenempt, wie die der ... graf zû Gryers mit volkomner herlichkeyt ingehept, besessen, geregiert und gnossen hat, gesagten ... gemeynen gelten, schuldvordern und ansprechern ... , in oder usserhalb einer loblichen eydgnosschaft gesessen, ... durch den rechtlichen spruch, sententz und urteil ... zûbekent und zugeeignet, ... das vermelt gemein gelten ... die angeregte grafschaft verkoufen oder darmit tûn, handlen und walten, als mit irem eygentumb; ... und demnach ofternempt gemein gelten uf gemeiner, allhie zû Fryburg darumb geschächner versammlung uns ... zû iren gwalthabern erkießt, bevolchen und gwalt geben, in iro und unser namen dieselbe grafschaft ... zum nutzlichosten hinzelassen und zeverkoufen, damit die gemein schuldvorderer ir gebürlich bezalung ires ußstanden houptgûts, zynsen und kosten erholen und eriagen möchten, uß kraft wölliches unsers bevelchs und gwalts wir ... den ... herren schultheissen und räten beyder stetten Bern und Fryburg ... als denen dieselbe grafschaft gelegen und mit ewigem burgrecht verwandt und verpflichtet ist, den kouf angebotten, die dann mit uns ... durch ... herren Hañs Jacoben von Wattenwyl, schultheißen, Josten von Dießpach und Ambrosium Im Hof, all dry des rats zû Bern, Ulrichen Nix, venner, Hañsen Reyff, seckelmeyster, Hañsen List, Josten Frytag, beid venner und all der räten, und Frantzen Gurnel, stattschryber bemelter statt Fryburg, als ir ... geordnet

anwalt und underhändler, sovil handeln lassen, das uf hüt der kouf zwüschen inen und uns abgeredt und beschlossen worden, . . . : benamlich so haben wir . . . mit gütem gehaptem rat oftgedachter gemeiner ansprechern und schuld-vordern, gemeinen und sonderbaren nutz damit zefürdern und dem schaden, der inen durch verhinderung dieses koufs begegnen möcht, fürzekomēn, ufrecht und redlich, ewigklich und unwiderrüflich verkouft, hin- und übergeben, . . . für uns, all die und dero erben und nachkommen, so es treffen mag . . . in der aller besten form und gestalt, . . . nach ervordrung beyder geistlicher und weltlicher, ouch aller landen, gerichtten und rechten, brüchen und gewonheyten, sol und mag geschechen mit urkund diß bryefs: den . . . schultheissen, kleinen und grossen räten beyder stetten Bern und Fryburg, so disen kouf und übergab gemeinlich und unverscheidenlich durch die händ irer . . . anwälden . . . zü nutz irer stetten, gemeinden und irer ewigen nachkommen bestanden haben, namlich die . . . gantze graftschaft Gryers . . . , des gantz nützit ufgesündert, noch darvon vorbehalten . . . umb 80 500 gold und sonnen cronen des schlags von Franckrych, wellich wir hiemit zum teil bar an zalung erstlich des ufgelüffnen kostens und ver-vallner zynsen gewendt und merers teils gegen den personen, dero hauptsummen und schulden und die bezalung derselben uf obverkoufte graftschaft . . . als irem under- und wärschaft pfand gewisen und geschlagen gewäsen, versprochen und zü nutz . . . gemeiner gelten verwendet zessin, . . . und sagen die . . . beid stett . . . dero gantz quitt, ledig und loß und entzüchend uns . . . obverkoufter und hingebner graftschaft . . . und setzen die . . . beid stett, köuffere, für sy und ir ewig nachkommen in rüwig, blyplich, lyplich und ewig posses und geuerd (= Gewere), und gebend inen hiedurch vollmechtigen gwalt, damit zetünd, zehandlen, zeschalten und zewalten, als mit irem eygentumb aller gestalt . . . , ane unser gemeiner gelten . . . , noch yemants intrag und widerred.»

Nach der Wärschaftsklausel versprechen die Verkäufer, von den Herren der 13 Orte der Eidgenossenschaft «ein bestätigung- und handhabung brief ufzebringen» und den Käufern «in ir sicherheit ze geben». Die Urkunde wurde durch «Tollicker», Wild, Am̄an und Cathelaz besiegelt und in der Herberge zum Falken in Freiburg in Gegenwart vieler aus der Graftschaft Greyerz berufener Zeugen datiert⁸.

Gemäß ihrer Verpflichtung ersuchten die Gläubiger, vertreten durch Ulrich Tholliker von Luzern, die Tagsatzung von Baden am 26. Januar 1555 um den «bestätigung- und handhabungsbrief». Der Gläubigervertreter dankte vorerst «unsern herren und obern

⁸ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 226 ff.; kurz wiedergegeben in Eidg. Absch. a. a. O. 1116, Nr. 357.

gmeiner eydgnosschaft ... aller vätterlichen gutdätten, so sy in dem handel ... inen mit allen trüwen erzeugt»; sodann zeigte er an, sie hätten erfahren, «das her graf von Gryers, deßglichen ouch sin vetter, der herr gubernator in der grafschaft Burgund⁹, in irem schriben, so sy an unser herren und obren getahn, sich etwas anläßlicher und tratzlicher worten gebruchen»; deshalb müssen die «gmeinen gälten, ouch die herren urteilsprächer, besorgen, das sy dadurch in etwas gfar kommen»; darum bitten sie, die Eidgenossen möchten sie «by der urteil ... hanthaben, schützen und schirmen». Die Boten der sämtlichen 13 eidgenössischen Stände beschlossen hierauf¹⁰:

diewyl her graf von Gryers sich selbs gegen sinen gelten und schuld-vorderer (!) in ein gmein rächt veranlasset, die zügesatzten richter von unser eydgnosschaft sines teils erwelt und sich darby verschriben und verpflichtet, was dieselben sprächen, darby gantzlich züblyben, darnäben ouch unsere herren und obern sin, herr grafen von Gryers, und der gemeinen gälten erwelte züsätz und rächtsprächer durch gebott darzû genött und getrungen, sich der sach zwüschent beiden parthien zu undernemen, darumb unsere herren und obern ... deß äntlichen sinns und willens sigend, so etwar, wär der wäre, der den urteil- und rächtsprächern, derglichen dem erwelten obmann, umb ir gegebne urteil und spruch etwas understunden züzesuchen, oder der gmeinen gelten von irer erlangten urteil welte triben und trengen, das sy, gemelt unser herren und obern, die rechtsprächer und obmañ by irem rechtspruch vor nachteil, und gmeine gelten by iren erlangten rechten und urteilen wellen hanthaben, schützen und schirmen.

Zu Urkund dessen erhielten die Gelten einen Brief ausgestellt unter dem Siegel des Landvogts zu Baden, Hans Heinrich Spross, des Rats der Stadt Zürich.

In den letzten Tagen des Januar 1555 verfügten sich die Boten beider Städte Bern und Freiburg nach Greyerz, Oesch, Montsalvens, Rougemont, Rossinière und Tour-de-Trème und ließen sich huldigen. Nicht so einfach ging es in Saanen. Der Stadtschreiber von Freiburg nahm über die dortigen Vorgänge folgenden Bericht zu Handen beider Städte auf:

⁹ Nach H i s e l y II. 491 f. und 531 u. a. Claude de Vergy oder dessen Sohn François.

¹⁰ Buch Saanen (Lausanne), Bl. 244 ff. Vgl. Eidg. Absch. 1127, Nr. 359 unter v, mit Note auf S. 1130.

... zû lest, als wir, die botten von beyden stetten, zû Sanen vermog irer herren schryben und bevelch ankommen, haben wir der ganzen gemeind der landschaft Sanen, die uf montag verschinen (28. I.) in der kilchen in gûter anzal versamnet gewesen ist, unser bevelch fürgehalten; und hat erstlich Hans Jacob Wild, als gemeiner gelten verordneter, anzeigt, wie sich der handel ¹¹ zwüschen herren grafen zû Gryers und sinen gelten nach ergangner urteil, dardurch inen die gantze grafschaft zûbekent ist, ir rechtsame beyden stetten verkouft habind, und zû volnzüchung desselbigen inen gebotten, den gwalt, so sy vom grafen gehept, beyden stetten zu übergeben, ouch den gebürlichen eid, wie sy dem grafen schuldig gewesen, zetünd.

Daruf die gemein von Sanen nach gehaptem verdank erstlich iren fryheit brief läsen lassen und demnach geantwurt, sy sigind erbütig, den eid und was sy zetünd schuldig, ze erstatten, sover min herren von beyden stetten inen v o r a n, wie ouch die grafen, ire herren säliger gedechtnuß, getan hettind, schweren, und inen darumb brief und sigel ufrichten und geben weltend, sy by iren fryheiten, statutten, privilegien und gûten gewonheiten, wie sy die erkouft oder überkomen hettind, belyben zelassen, des sy ouch von minen herren von beyden stetten begertend, besonders by irer religion, siben sacramenten und christlicher ordnung zeblyben ¹².

Uff weliches wir inen geantwurt, das wir von unsern herren allein in bevelch hettend, die underthanen der grafschaft Gryers in eid zenemēn, aber inen zeschweren oder brief und sigel wie begert ist zegeben, köntend wir uns keinswegs inlassen; aber so bald unsere herren das land mit ämptern besetzen wurden, namlich in yedem flecken nach siner gebüre, so wurden dieselben alles das tûn, was zimlich billich und recht were nach vermog der urteil; sollichs hettend wir den übrigen underthanen, als denen von Gryers, Ösch und Rogemont fürgehalten, wöllich ouch nach vermerkung unsers zimlichen erbiettens sich des ersettiget und den eid gethan haben, wiewol sy anfangs ouch glycherwyß, wie sy von Sanen, begert hettind, ouch etlich artikel iren, dero von Sanen anmûten glychmässig, in geschrift zû unsern handen gestellt, damit und dieselbigen durch unsere herren besichtiget, erwegen und demnach darüber geantwurt wurde; deßhalb man sy früntlich ermant welt haben, sich nit zewidrigen, das zeerstatten, so urteil und recht geben und andre ir mitundertanen getan hetten, sonders unseren g. herren von beyden stetten wol zevertruwen, die sy keinswegs nit hindergan, son-

¹¹ Der Satzbau ist hier fehlerhaft, der Sinn klar.

¹² Am 16. November 1528 hatten die Landleute von Saanen an gebotenem Landgericht gesetzt, bei dem «alten glöben und kristenlichen rechten ze bliben», wie sie mit den sieben Orten geschworen hatten und wie die ganze Gemeinde eidlich bestätigt hatte. Vgl. die Urkunde nach Abschrift des Herrn Rob. Marti-Wehren, Lehrers in Bern, in *Steck und Tobler, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation*, I (1923), 903 f., Nr. 2023.

ders vil mer fürderen, schützen und schirmen wurden, dan vor, do sy ire burger gewesen.

Als aber uf sollichs die landlütten von Sanen widerumb antwurten lassen, das sy von iren fryheiten nit wychen, welten aber minen herren von beyden stetten alle undertänigkeit, so sy herren grafen schuldig gewesen, erwysen, so ver inen bemelt angevordert brief und sigel geben wurden, daßglychen der tschachtlan, ee und vor das geschehen were, den stab (als Symbol der Gerichtsgewalt) den gelten zuzustellen, abgeschlagen, hat demnach vermelter Hans Jacob Wild innamen der gelten wider die undertanen umb allen kosten, schaden und alles das, so daruß vollgen wurde, protestiert; glycherwyß wir ouch mit anzeig, was schadens, kostens, müy und arbeyt, gevar und ungemach daruß vollgen, das sollichs unseren herren unverwyßlich sin sollen, und wellen ouch daran kein schuld tragen und lügen, wie der sach wyter zetünd sye; sind also uß der kilchen getreten. Und wie wir uf den kilchhof by einandern gestanden, hat uns der tschachtlan in unser herberg gewisen, der meynung, das sich die landlütten biß morndes wurden wyter beraten. Do dan wir widerumb für die gemeind, uf dem rathus versampt, beschickt und uns, wie sy rätig werend worden, das der tschachtlan den stab den gelten sollt ubergeben und demnach wurden sy den botten mit wyterer antwort begegnen. Als aber der gelten verordnoten den gerichtsstab von gestriger handlung und protestaz wegen vor entschluß irer antwort, ob sy schweren welten oder nit, zempfachen underlassen und derselben entlichen antwort begert, haben sy wyter reden lassen, das sy woll vermeint, wir hettind uns ires fürschrags ersettiget und den eid, wie ob, getan; aber damit beyd stett sehind, das sy alles das erstatten wellind, was sich gebürt, so syend sy erbütig, den eid zetünd, sovar wir inen schriftlich, mit unsern sigel bütschet oder signatur des stattschrybers zû Fryburg versprechen weltend, das beyd stett inen den eidbrief aller gestalt, wie der graf inen einen gegeben, in manots frist oder sechs wuchen die nechsten, sampt einer gloubwürdigen copy des urteil briefs ordenlich ouch besiglet, inantwurten wurden, und, wo das in dem zil nit geschech, alldan sy ires getanen eids widerumb ledig syn sollten. Wie aber inen daruf durch uns anzeigt worden, das wir des von unsern herren kein bevelch hettind, welltind aber anhalten, das inen die copy des urteil briefs geben und so dan die lantschaft mit amptslütten, die sich geburtend, versehen, wurdend ire herren das tûn, wie inen hievor gesagt worden. Ist der handel also by dem beliben biß nach dem nachtmal, do dan ir sechs von den geschwornen zû uns kommen; die habend uns angezeigt, so sach were, das wir uns wyter uber ir antwort beraten hettind und willens wärind, derselben statt zegeben, so werind sy geneigt, die gemeind wider uf morndrigen tag zeversemblen; daruf wir inen geantwurt, das sy unsern bevelch verstanden, davon zewychen nit gesinnet, wellten wir morgens früy verryten und die sach der lenge nach unsern herren anzeigen.

Also ist die handlung anstan beliben. Was aber by syts darin geredt

worden, des mag jeder bott ingedenk syn, syn herren ouch des berichten.
Actum ultima januarii 1555.

Die Sache scheint den Saanern nicht ganz geheuer gewesen zu sein, denn schon am folgenden Tag (1. Februar) setzten ihre Boten in Bern dem Rat auseinander, « wie sich die handlung zwischen den gsandten und dem von Basel in annemung der possession, ouch huldung verlossen » und ersuchten um einen « schyn, . . . sy by iren fryheiten und grechtigkeiten belyben zelassen, sy demnach schweren, wie dem grafen ». Der Rat verschob seine Antwort bis nach der Rückkehr seiner Gesandten und gab seinem Bedauern wegen des Verzugs der Huldigung Ausdruck¹³. Am 5. Februar, nachdem die Gesandten schon am 2. Bericht erstattet hatten, mußten die Saaner Boten nochmals anhören, wie die Weigerung zu huldigen dem Rat « nit ane bewegliche und eehafte ursachen » zu hohem Bedauern und « widerdriess » gereicht habe. In einem Schreiben vom gleichen Tag ermahnten die Schultheißen und Räte von Bern und Freiburg die « ersamen, wysen, getrüwen, lieben burger und sonders guten fründe » von Saanen « gantz hertzlich, vätterlich und fründtlich, . . . nach vermög ergangner urtheil und schuldiger pflicht, in dero ir den gewäsen herren grafen behaft gwäsen », zu huldigen; dagegen werden die beiden Städte « in besatzung unserer amptlütten gebürliche und vätterliche fürsehung beschaffen und alles das jenige, so uns von zimligkeit und billigkeit wägen . . . zethund zustat und gebürt, gegen üch gantzlich erwysen und eröigen »; bei weiterem Widerstand sollen die Saaner bedenken, was ihnen daraus erwachsen werde¹⁴.

Diese Warnung fruchtete. Am 15. Februar erschienen die Saaner Boten neuerdings vor dem Rat zu Bern und erklärten, sie hätten sich « begeben, mynen herren die eydspflicht zethund, so sy dem grafen schuldig, inen lieber einig (d. h. einzig der Stadt Bern), dan jemens ander »; zugleich baten sie um eine besiegelte Abschrift des Urteils und der Kaufsurkunde. Der Rat ersparte ihnen den Tadel nicht, er hätte « wol vermeint, sy hättind sich ehe ergeben, than, wie die andern und m. h. vertraut, die bishar

¹³ Ratsmanual Nr. 331, p. 113, 116.

¹⁴ Bern. Teutsch Missivenbuch BB 730 f.

ire underthanen wol ghalten, das sy inen ouch than und noch thun etc, so sy schweren, wie die andern ... »¹⁵. Im Einvernehmen mit Freiburg, ohne das Bern nicht handeln wollte, wurde ein Tag für die Huldigung angesetzt und den Saanern, sowie den Gläubigervertretern eröffnet¹⁶. In der Ratssitzung vom 26. Februar 1555 erhielten Jost von Diessbach und Ambrosius Im Hoff Befehl und Instruktion, in Saanen « sampt bemelten von Fryburg » die Saaner in Eidspflicht aufzunehmen und zu empfangen in den Formen, die für die übrigen Untertanen der Grafschaft beobachtet worden seien¹⁷.

Ende Februar oder Anfang März muß die Huldigung der Saaner beiden Städten gegenüber erstattet worden sein, trotz inneren Hemmungen, die gewiß viele Landleute empfinden mochten¹⁸, und die sich später noch gelegentlich Luft machten. Gleichzeitig verliehen die Boten beider Städte die Eigengüter der Grafschaft auf ein Jahr (« des hürigen roubs halb ..., damit die in nutz und eer gelegt werdind »), und die Berner Boten übergaben den Freiburgern die Schlüssel der Münze zu Greyerz, die sie mit den Urkunden (« gwarsamen ») in Oron von der Gräfin empfangen hatten.

Es folgte das schwierige Geschäft der Teilung der Grafschaft Greyerz und der Berechnung des Wertes der beiden Teile oberhalb und unterhalb der Botken; es wurde vorbereitet dadurch, daß aus allen Registern, Büchern und Gewahrsamen und nach dem Bericht « landkundiger lüten » ein Verzeichnis aller Schlösser, Häuser, Güter, Berge, Leute, Zinsen, Renten und Gülten « und gmeinlich alles und yedes inkomens, vermogens und ertragens » der ganzen Grafschaft erstellt werde, wonach der Wert der Grafschaft geschätzt werden konnte. Dies geschah durch Beauftragte beider Städte in Anwesenheit von Ratsboten. Jede Stadt erhielt ein Doppel des Verzeichnisses. Der Tschachtlan von Saanen, Ulrich

¹⁵ Ratsmanual Nr. 331, p. 153 f.

¹⁶ a. a. O. 159 (16. Februar 1555). T. Missivenb. BB 758 u. 774.

¹⁷ a. a. O. 192. Instructionsbuch E, fol. 397.

¹⁸ Vgl. Tillier, *Gesch. d. eidg. Freistaates Bern III* (1838, 396; im Sinn unseres Textes ist die Darstellung G. Aebersolds *Studien zur Gesch. der Landschaft Saanen* (1915), 98, zu ergänzen.

Allen, erhielt den Befehl, beiden Städten « einen rodel, inhaltende alle und yede herdstett der tschachtlany Sanen, von namen zû namen », zuzusenden. Ferner wurden Auskünfte über den Lehenbrief um die durch den Grafen verliehenen Güter zu Vanel, über den Lehenbrief des J. Hemann Offenburger, alt Burgermeisters zu Basel, wegen des Jahreszinses zweier Ochsen¹⁹ und andere weniger wichtige Punkte eingeholt. Bei der Zählung der Feuerstätten zu Rougemont ergab sich, daß einige Feuerstätten « usaiges » schuldeten, andere davon befreit waren. Aber von denjenigen, die nach den Rödeln noch usaigespflichtig gewesen wären, waren mehrere derselben « nit gichtig noch anred » (= nicht geständig) und behaupteten, die usaiges bisher nicht bezahlt zu haben. Die Berner verlangten, daß diese streitigen Abgaben nicht berücksichtigt würden; da sie « nit spenn (Streitigkeiten) wellen koufen noch teilen, sonders des grafen güt, des er in gwerd und possess gewesen, so sölte ... (ihnen) ob der Bottcken nützit zûgerechnet, noch ufgelegt werden, dann das gichtig, gäng und gäb were »; die Freiburger waren hiermit nicht einverstanden, denn das « einfalt vermeinen » der Leute von Rougemont genüge nicht, sie von den « usaiges » zu befreien, und der Brief, den sie deshalb eingelegt, gebe ihnen die « fryung der usaiges nit ußtruckentlich » zu. Die Streitigkeit wurde dadurch erledigt, daß die Leute von Rotschmund, welche Einsprache gegen die « gewonlichen usagien » erhoben hatten, vor einem Schiedsgericht anerkannten, von jeder bewohnten « fürstat ein kopf habers, ein cappunen und ein gross für die wacht » zu zahlen²⁰.

Für die eigentliche Schatzung ernannte B e r n Andres Thiot, Burger zu Yferten, und Johann Marcuard, Burger zu Peterlingen, F r e i b u r g seinen Burger Bartlome Renault und Anton Brayeri, Burger zu Romont, mit dem « befelch und gewalt », nach Landes Brauch und Gewohnheit der Grafschaft Greyerz Einkommen, Zinse, Zehnten, Renten, Gülten, Herrschaftsrechte « usaigien, gerichtszwing und ban uf der manschaft, den hüsern & herdstetten nach », jedes in seinem Wert und « umb sin gelt zeschetzen und

¹⁹ Vgl. S. 17 hievor. Teutsch. Missivenbuch BB 833, 874.

²⁰ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 255 ff. Eidg. Absch. a. a. O. 1172, Nr. 376.

wirdigen». Auf den Antrag Freiburgs wurden ferner 12 Schätzer für die Liegenschaftsrechte auf dem Lande ernannt, 6 Mann ob der Botken durch die Berner, 6 Mann nid der Botken durch die Freiburger; alle wurden aus dem romanischen Teil des Landes gewählt, nämlich durch Bern Claude Favrod, Tschachtlan zu Oesch, Louis Favrod, Joh. Favrod, Notar, Joh. Mourier, alt Venner, alle zu Oesch, Peter Puentzo von Rougemont und Peter Martin von Rossinière. Freiburg bezeichnete als Schätzer Joh. Castellaz, Vogt (ballif) zu Greyerz, Peter Savary, zu Greyerz, Joh. Bryod, sonst Daflon von Tour-de-Trème, Anton Morand von Prengiez, Claude Fabure, Venner zu Broc und Jakob Quiquaz von Grandvillars. Diese begannen am 14. Juni mit der Schätzung der «behusungen, hofstetten und matten» zu Epagny. Aber es zeigte sich, daß die obern, von Bern bezeichneten Schätzer und die untern, von Freiburg ernannten ganz verschieden schätzten. Die Liegenschaften zu Epagny bewerteten die obern auf 19 500 Florin, die untern jedoch nur auf 14 000. Die Freiburger beschwerten sich über die obern Schätzer und verlangten Einstellung des Verfahrens. Nach bezüglichen Unterhandlungen mit Bern befahlen die Gesandten beider Städte den 12 Schätzern neuerdings «an (ohne) alle gesüch, gvärd und vorteyl nach irem besten verstand by güten trüwen» so zu schätzen, wie sie denken, daß jedes Stück von «iren jedem umb bar gelt zekoufen und anzenemen» wäre. Sie sollten also die Verkehrswerte feststellen; die einzelnen Schätzungen sollten sie nach Möglichkeit untereinander ausgleichen und in einem Rodel zu jedem Stück aufschreiben, wie es durch alle oder durch die Mehrheit oder mit den Stimmen von 6 gegen 6 geschätzt worden sei, damit sich die beiden Städte nacher besser unter sich verständigen können. Die Gesandten beider Städte kamen überein, die Festen selber «under inen ze wirdigen»²¹.

Eine heikle Streitfrage warfen die Freiburger Ratsboten auf: als dann hinfür ein statt Bern den grichtstwing und jurisdiction über dero von Sanen sonst zinß- und lobs frye güter, deßglichen ouch über des priorats zu Rougemont und andre der kilchen lechengüter

²¹ Näheres hierüber in Eidg. Absch. a. a. O. 1243.

mit der teilung uberkomen wurde, so sölte der stat Bern in iren geburenden teil an der grafschaft zebezalen (was solliche jurisdiction der berürten gütern, daruf sy weder grundzinß, noch lob hätte, wol wärt were) sonderbar, und u b e r die schatzung der mannschaft grichtszwangs gelegt und zuge-rechnet werden, dann söllich in der mannschaft schatzung irs grichttwings nit begriffen, und ein sonderbare herlicheyt sye.

Die Berner Gesandten achteten dies als eine ganz «frömbde an-sprach», welche unverträglich sei mit der Abmachung, daß die Kirchengüter nicht geschätzt werden sollen; es würde auch den Freiburgern unerträglich sein, wenn die Kirchen- und freien Güter u n t e r der Bottken wegen der Jurisdiktion noch besonders ge-schätzt würden.

Andrerseits verlangten die Berner, daß die Führungspflichten der Greyerzer («an dz schloß und vestinen ze fronen») zu schätzen seien, während die Freiburger «söllich fronen an die büw als ein ringfüg ding vernichtiget».

Im übrigen einigten sich sowohl die Gesandten beider Städte, als auch die 12 Schätzer unter sich fast durchwegs. Der eingehende Bericht hierüber wurde den Herren und Obern beider Städte er-stattet auf deren Gefallen hin ²².

Die beiden streitigen Punkte wurden an einem Tag zu Frei-burg (vom 1. Juli 1555 an) in der Weise vernünftig erledigt, daß die B e r n e r darauf verzichteten, die «frontagwan dero von Lessocc und anderer an das schloß Gryers», und die F r e i b u r g e r darauf, die «fryen güter zü Sanen und kilchengüter zü Rotsch-mundt jurisdiction halb» veranschlagen zu lassen.

Auf dem gleichen Tag wurde festgestellt, daß den Gläubigern auf Rechnung des Kaufpreises (80 500 Kronen) vertragsgemäß für Zinse und Kosten 11'483 Kronen 11 Batzen 10ß bezahlt worden seien und zwar von jeder Stadt die Hälfte. Schließlich baten die Berner Gesandten die Freiburger, «so si (die Freiburger) etwas unwillens ab Augustin, dem würt zü Gryers und sinem volck ge-vasset, umb das er inen (den Bernern) uf gehaltner daselbs tag-

²² Buch Saanen (Lausanne), Blatt 310 ff.: «le dernier arrest et con-clusion du taulx et evaluation du contel de Gruyere, calculé et sommé à Fribourg le 6 de juillet 1555.» Anm. zu Nr. 390 in Eidg. Absch. a. a. O. 1245. — Über die Art, wie man sich einigte, vgl. S. 69 f. hienach.

leystung in der vasten fleisch kochet, sollichen vallen ze lassen und darumb nit ze strafen. Sind si deß wol zefriden gesin »²³.

Am folgenden Tag, der in Bern vom 21. Juli 1555 an gehalten wurde, beschlossen und verabschiedeten beide Teile,

das die gemeinden und sonderbar personen ob und under der Botcken hinfür, als vorhar, do sy under einen oberhern gehört, ane nührung einicherley beschwården, zöllen, geleyten, noch ander uflagen, under ein andern handeln, wandlen, werben und hantieren söllend und mögend, wie von alterhar, alles fridlich, erbarlich und wie ersamen güten nachpuren wol gebüret.

Ferner wurde vereinbart, daß die wesentlichen auf das Kaufgeschäft um die Grafschaft Greyerz bezüglichen Akten beiden Städten in gleicher Weise gehören und dienen und im Gewölbe der Feste Murten aufbewahrt werden; jede Stadt könne Abschriften davon nehmen, mit dem Siegel der andern verwahren und durch ihren dazu verordneten Schreiber unterzeichnen lassen²⁴.

Am gleichen Tag begann der «z anck umb den hinderling», d. h. um die Frage, in welchem Verhältnis der Überschuß, um welchen der Kaufpreis der Grafschaft die Schatzung überstieg, den beiden Städten zu belasten sei, in modernem Deutsch also der Streit um das Defizit. Über diesen Zank verhandelten auf Begehren Freiburgs am 5. August 1555 «an der Sensen» die Städte Bern und Freiburg eingehend vor den beidseitigen «verordneten früntlichen underhandlern» (Unterhändler von Bern: alt Schultheiß Hans Franz Nägeli und Ambrosius Im Hof, beide des Rates, von Freiburg Schultheiß Hans Studer und Venner Hans List, beide des Rats): die Parteivertreter Berns waren der Schultheiß Hans Jakob von Wattenwil und Jost von Dießbach, des Rats, nebst Niklaus Zurkinden, Generalkommissär des neu gewonnenen savoyischen Landes, die Vertreter Freiburgs die Räte Peter von Clery und Ulrich Nix, beide des Rates. Schon über die Frage, wem die Kläger- und wem die Beklagtenrolle gebühre, entspann sich ein Wortgefecht: Die Berner

²³ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 264 ff. Eidg. Absch. a. a. O. 1276, Nr. 395.

²⁴ Buch Saanen, Blatt 268 ff. Eidg. Absch. a. a. O. 1183, Nr. 398.

behaupteten, sie stehen wegen der Behandlung des « hinderlings » auf dem Boden der früheren Vereinbarungen, nämlich, « das man die schatzung der bezalung sollte anlegen uf die güter usw. », wenn Freiburg sich hierdurch beschwert fühle, so solle es klagen. Die Freiburger jedoch meinten, es « gebühre iren lieben mitburgern und brüdern von Bern, als dem vordern ort, den handel anzegryfen und ir beschwerde ze eröffnen »; es sei ja richtig, daß man vereinbart habe, die Güter zu beiden Teilen zu schätzen und gemäß dieser Schatzung zu bezahlen, aber nicht, « was hinderlings nach der schatzung vorhanden, wie man den teilen soll; deßhalb man ... sölliches ze erlüttern, die vier man harbescheiden; und so die zerfielent (= nicht einig würden), villicht ein obmann zû inen erkiebt wurde ». Da beide Teile sich « gewidriget, die sach anzefachen », stellten die vier Unterhändler dar, wie der Handel entstanden und bis zu dieser Stunde « erlossen » sei und baten beide Parteien, « ir anligen doch, jedem teil an schaden, fürzetragen »; sie selber seien « erbüttig und gütwillig, ungespart müy und arbeit » einen Vergleich zu suchen; aber sie wollen keine Partei anhalten, als Klägerin die Sache anzufangen; wenn man ihnen aber keine bestimmten Anträge stelle, so können sie nicht verhandeln, weil ihnen nicht alle Umstände kund und zu wissen seien. Die Sache wurde mit diesem Bescheid bis nach dem « imbißmal » verschoben. Aber auch nachher, trotz dem « trungenlichen ansinnen und begeren » der Unterhändler entschloß sich keine der beiden Parteien, als erste ihre Beschwerden vorzutragen, sodaß « all ungeschaffet von einanderen » schieden²⁵.

Mit Brief vom 9. August 1555 schlug Freiburg den Bernern einen neuen Marchtag an der Sense vor²⁶. Die Unterhändler an dem hierauf bestimmten Tag (16. August 1555) waren die gleichen wie am 5. August, mit der Ausnahme, daß Hans Franz Nägeli durch den bernischen Säckelmeister Anton Tillier ersetzt war. Auch die Parteivertreter waren die gleichen, doch auf Seite der Freiburger vermehrt durch Bartlome Reynold, Burger zu Freiburg, zur Zeit Vogt in Korbers. Diesmal entschlossen sich die

²⁵ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 271 ff. Vgl. kurze Notiz hierüber in Eidg. Absch. a. a. O. 1290, Nr. 403.

²⁶ Eidg. Absch. a. a. O., Bemerkung auf S. 1290 zu Nr. 403.

Freiburger, ohne Präjudiz für den Fall eines eigentlichen Rechts- handels ihre « vermeint ursachen und beschwärd a n f ä n g k l i c h (zu) eröffnen:» Die 6 Schätzer aus dem Untergreyerz hätten die Güter und Rechte der Grafschaft oberhalb der Botken auf etwas zu 17000 Kronen, die unterhalb der Botken auf über 19000 Kronen bewertet «nach irer landsart und wie sy by inen wert & gültig sind, da sy dann ouch gelegen, ouch umb bargelt möchten verkouft werden». Die 6 Schätzer aus dem Obergreyerz jedoch seien auf 21 000 Florin mehr gekommen; das sei sehr bedauerlich gewesen, da schon die andere Schätzung «hoch und meer dann gnüg» gewesen sei. Die Freiburger hätten deshalb den Bernern zu Greyerz vorgeschlagen, die Güter auszurufen und «uf der offnen gant dem mer gebenden ze verkoufen». Die Berner hätten diesen Vorschlag abgewiesen und man habe sich dahin verständigt, daß man das Mittel der beiden Schätzungen genommen habe; so sei für die durch die 12 Schätzer bewerteten Güter ein Wert von 46 500 Kronen angenommen worden. Hierzu sei noch der Wert des Schlosses und der Festen mit Zugehörden gekommen; hierfür hätten die Berner Boten vorerst 12 000 Kronen, nachher 10 000 als Anschlagspreis vorgeschlagen, die Freiburger Boten jedoch nur 3000. Schließlich habe man sich auf 4500 Kronen verständigt. Danach sei anzunehmen gewesen, daß dieser Preis für Schloß und Festen unbedingt gelte, und daß ein allfälliger Hinderling «nach glegenheit jeder stat inhabenden l a n d s der grafschaft sölte geteilt werden». Wer viel Land habe, solle entsprechend viel bezahlen; der «hinderling» sei «dem l a n d nach, so ein jede stat besitzt und nach marchzal desselbigen» zu teilen, ohne Rücksicht auf die Festen und Schlösser. Bern habe ob der Botken 2 ½ Panner (Vanel, Oesch und einen Teil von Montsalvens), Freiburg aber unterhalb nur 1 ½ Panner (Greyerz und einen Teil von Montsalvens); in diesem Verhältnis sei der Hinderling (über 27 000 Kronen) auf die beiden Städte zu verteilen.

Die Berner verlangten dagegen, daß «ein glychheit in der teilung des hinderlings gehalten werde, und die stat, so da vil an n u t z u n g habe, vil bezalen sölle»; über die Landmarchen bestehe kein Streit; über die Reispflicht der Landleute haben die Burgrechte der beiden Städte entschieden; die Schätzung habe

sich gemäß Anlaß nicht auf die G e b i e t e bezogen, sondern « nach dem bruch der lantschaft Waat, darin die grafschaft Gryers glegen », auf den Wert der Güter; die Freiburger haben diese Schatzung vorgeschlagen und Bern habe ihren Vorschlag angenommen, obschon die Berner Boten nach ihrem « bevelch » ursprünglich vorgesehen hätten, die Güter « ußrüffen, verkoufen und uf der gant dem mer gebenden ze lassen »; erst, nachdem die Freiburger das Schatzungsergebnis gesehen hätten, haben sie von Vergantung der Güter gesprochen; Bern habe dann auf der Schatzung bestanden; es sei nun « aller billickeit, gerechtickeit, göttlichen und natürlichen rechten gemäß », daß der Hinderling nach « anzal und glychheit der schatzung » verteilt werde; Bern habe « mer begriffs (= Umkreis) an bergen, flühen und ruchen landen, darzû mer manschaft »; Freiburg aber mehr nutzbare Güter. Wenn sich statt eines « hinderlings » ein « fûrling » (Überschuß des Schatzungswertes über den Kaufpreis hinaus) ergeben hätte, so würden die Freiburger sicher diesen fûrling nicht im Verhältnis des zuge teilten Landes, sondern nach der Schatzung verteilen wollen.

Die « erkießten mitler und scheidlüt » Berns stellten fest, daß Freiburg nach der Schatzung etwas mehr als $\frac{2}{3}$, Bern 235 Kronen weniger als $\frac{1}{3}$ bezogen; da der gegenwärtige « span in früntlickeit hinzeleggen » sei, und « man gwonlich in sprüchen den partyen nit alles, wie sy es begärent, zûspreche », so sprechen sie freundlich, daß Bern $\frac{1}{3}$, Freiburg $\frac{2}{3}$ des Hinderlings zu übernehmen habe. Der « früntliche ußspruch » der « spruchlüt » Freiburgs dagegen wollte den Freiburger Standpunkt schützen: die Güter seien nicht schatzungsgemäß, sondern « verk \bar{c} mnußwys » verteilt worden. Auch die Freiburger seien der Meinung, « wer vil hab, soll vil bezalen », aber das beziehe sich « uf das land, des die stat Bern, wie es sich by der schatzung wird eröugen, umb den halben teil mer inhat, dann die stat Fryburg »; sie sprechen indessen freundlich, jede Stadt solle vom Hinderling « den halben teil tragen und ußrichten ». Die vier « spruchlüt » konnten sich mit ihrem « ußspruch nit verglichen ». Dem Anlaß gemäß ernannten deshalb die « eeren anwelt » der Parteien als Obmann den Landammann « Jörg Redig » zu Schwyz. Diesem wurde « dise handlung in gschrift zû geschickt ».

Reding erließ nach Prüfung der Akten an einem neuen Tag an der Sense (9. Oktober 1555) den Entscheid, es sei nicht billig, daß Bern wegen seines Burgrechts mit den Landleuten « von der Botken haruf » stärker belastet werde; andererseits habe aber Bern den Freiburgern die Feste Greyerz und andere Gebäude um 4500 Kronen überlassen, ohne sie in die übrige Schatzung zu beziehen. Deshalb

söllend die beid stett die schatzung der herschaften, zinsen, zenden, luten, gütern, wie die wyset und sy die angnōmen, für sich leggen, und was dieselb yeder statt an wärt zügibt, darnach sol der hinderling gericht, gemarchzalet und abteilt werden, also das die stat, so in der schatzung ubertrifft oder nachzücht, im hinderling nach marchzal und glychmessickeyt derselben schatzung, uber sich näme und abtrage;

hierin sollen jedoch « die büw vorberürt oder ir gelt der 4500 cronen usgesetzt » sein; ihr Wert fiel also bei der Teilung des Hinderlings außer Betracht. Diesen Spruch nahmen beide Städte dankbar an²⁷.

Für die Auseinandersetzung der beiden Städte war nach Redings Schiedsspruch die von den 12 Schätzern am 6. Juli 1555 in Freiburg bereinigte « evaluation du contel de Gruyere » maßgebend. Danach betrug der Wert aller « censes, juridiciables, directes et aultres ... et du domeynne, aussi des edifices, d'empuys la Tinaz en bas » 35 848 escuz (Kronen) 3 β ».

Der Wert aller « censes, usaiges et domeinnes des la Tine en dessus

17 255 escuz 38 β 3 s₇ »

zusammen also

53 103 Kronen 41 sous 3 s₇

Hierbei wurden beispielsweise oberhalb der Botken die Geldzinse (jährlich 280 lb 3 β 7 s₇) mit 60 β für einen β Zins kapitalisiert, sodaß hierfür 16870 lb 18 β 9 s₇ angesetzt wurden. Der Kopf (coppe) Bohnen wurde geschätzt auf 12 β, Gerste auf 6 β, Haber auf 4 β; 1 Kopf (Freiburger) hielt rund 30 l. Wachs wurde das lb auf 6 β geschätzt. Zoll und Verkaufsgebühren (peage et vendes) des Schlosses Oesch wurden jährlich um gewöhnlich 6 lb verpachtet, der Kapitalwert auf 150 lb geschätzt. Die Kuhrechte

²⁷ Originalausfertigung des Spruchs Redings in Buch Saanen (Lausanne), Blatt 308 ff. Vgl. Eidg. Absch. a. a. O. 1308, Nr. 406 II.

auf der *montaigne de Guelten* (Brochet) wurden auf jährlich je 18 β veranschlagt oder (zu 3 % kapitalisiert) auf einen Kapitalwert von 30 lb.

An « *usaiges* » schuldeten Leute von « *Château d'Oyes, Roussonniere que es Cues* » a) in Geld noch 21 lb 19 β 6 \mathcal{S} jährlich, Kapitalwert 549 lb 7 β 6 \mathcal{S} . b) in Gerste 14 Mütt 6 Köpf (der Kaisermütt = 8 Köpf, ergaben sich also 78 Köpf im Wert von jährlich 6 β) im Wert von 608 β oder kapitalisiert zu einem Wert von 1305 lb; c) in Haber 26 Mütt 6 Köpf, kapitalisiert 1590 lb. d) 237 *chapons* (Kapaune, Hühner), das Stück zu 2 β , also jährlich 23 lb 14 β , im Kapitalwert von 592 lb 10 β . e) Butter (49 *testes* zu 6 β la *teste*) jährlich 14 lb 14 β oder im Kapitalwert von 347 lb 10 β . Diese « *Usaiges* » wurden also auf nicht weniger als 4384 lb 7 β 6 \mathcal{S} bewertet, wobei der Berechnung des Hauptwertes allerdings eine Verzinsung von weniger als 5 % zu Grunde gelegt wurde.

Hervorzuheben ist, daß nach der gleichen Aufstellung im Landesteil ob der Botken 1048 Männer (wohl Hausväter) gezählt wurden; unterhalb der Botken waren nur 566 « *hom̄es faisant feu en la chastellenie de Gruyere, de la Tour de Tresmaz, de Montservens* ». *Usaiges* schuldeten ob der Botken 95 Haushaltungen zu Rougemont, inbegriffen 21 zwischen den beiden Flendruz, aber ohne diejenigen « *qui se disent estre francz* », wovon nachträglich noch 27 weitere von Rougemont ihre « *usaige* »-Pflicht anerkannten. Jeder Haushalt wurde wegen der Jurisdiktionsrechte mit 16 lb 4 β bewertet; ebenso unterhalb der Botken.

Unter den Einkünften des untern Teils bildeten einen der größten Posten die Alpgelder (« *ausieges* » oder « *occiege* » geschrieben), welche von jedem Kuhrecht einzelner ursprünglich den Grafen gehörender Bergweiden bezogen wurden und jährlich je 18 \mathcal{S} ausmachten, bewertet auf 2090 lb 5 β , ferner die *usages et pillicheries*, bewertet auf über 1942 lb. Die gewöhnlich verpachteten Verkaufsabgaben der Kastlanei Greyerz ertrugen in Geld jährlich nur 60 β und 72 Käse, im jährlichen Wert von zusammen 21 lb, kapitalisiert zu 525 lb.

Schon einige Tage vorher hatten die « *gemeinen gelten* » des Grafen zu Greyerz den Verteilungsplan für die ihnen aus

dem Verkauf zukommenden 80 000 Kronen aufgestellt. Die sämtlichen Forderungen, welche Anweisungen erhielten, sind dem Datum ihrer Entstehung nach geordnet. Schulden aus den Jahren 1485 bis ins Jahr 1551 erhielten Anweisung für insgesamt nur

67 717 Kronen 4 lb 5 β.
(= 30 Batzen)

An rückständigen Zinsen und Kosten wurden bezahlt an die gleichen Gläubiger	11 483	,,	11 Batzen	10 β.
Dazu, was Freiburg für den Kauf von Korbers bezahlt hatte	798 1/2	,,		10 β.
<hr/>				
gibt zusammen	80 000 Kronen		2 Batzen	5 β ²⁸ .

Die Forderungen, die nach den ersten 4 Posten des Jahres 1551 entstanden waren, gingen leer aus²⁹. Die 500 Kronen, welche die beiden Städte sofort nach Abschluß des Kaufes bezahlt hatten, gingen für Kosten auf. Der Geltstag war damit geschlossen.

An einem Tag in Bern (vom 28. Oktober 1555 an) erörterten die beiden Städte Bern und Freiburg mehrere Einzelfragen:

1. Die Leute unter der Botken wollten auf 450 rheinische Gulden greifen, welche die Leute von Oesch und Rougemont dem Grafen geschuldet hatten. Die Leute ob der Botken wollten ihre Schuld verrechnen mit ausstehenden Soldguthaben gegen den Grafen. Die Ratsboten beider Städte bedeuteten ihnen jedoch, daß ihre Ansprache, die eine laufende Schuld sei, rechtlich schwerlich geschützt würde; die von den untern Pannern dagegen könnten sich auf eine « verbriefte action » stützen (d. h. wohl auf die Sicherheit, die der Graf ihnen für ihre Bürgschaft für 24 000 Kronen bestellt hatte).

2. Die Gläubigerschaft forderte von den beiden Städten das Siegelgeld für den Kaufbrief um die Grafschaft Greyerz, wurde jedoch abgewiesen, da es « nit brüchlich ist, das ein köuffer dem

²⁸ Die Umrechnung geschah auf dem Fuß von 1 Krone = 2 lb 17 β = 57 Schilling (sous); es ergibt sich aber in obenstehender Berechnung eine Differenz.

²⁹ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 328 ff.

verkäufer söllich sigelgelt bezale; die beschwerd der zalung und briefs (Verurkundungskosten im engern Sinn) berüwe uf beiden stetten; die verkäufer sölle billich das sigel umbsonst dargeben ».

3. Nachträglich meldeten sich weitere Gläubiger mit bestimmten Unterpfändern und verlangten Anweisung für den Pfandausfall; auch sie wurden abgewiesen, da sie im Urteil (« Kollokationsplan » nach heutigem Recht) nicht enthalten seien.

Schließlich, und das war wohl am wichtigsten für beide Städte, bereiteten sie einen ordentlichen « teilbrief » vor, gestützt auf die bisherigen Vereinbarungen und auf den Spruch Redings. Hierbei wurde vereinbart, daß jede Stadt der andern alle « gwarsame » (Beweisurkunden aller Art) herausgebe, die sich auf das Gebiet und die Rechte bezögen, welche der andern zugeschrieben seien. Namentlich verlangte Bern, daß ihm Freiburg die « gwarsame umb das priorat zü Rotschmund vom prior von Brosch » (= Broc) und den « oftbegerten brief des huß Aulcrest (Hautcrêt) haruß verschaffe ».

Die an der gleichen Tagung bereinigte Abrechnung beider Städte ergab folgende Zahlen:

Bern hatte zu übernehmen	26 981	Kronen	43	gros	6 ϑ
Daran hatte es bereits bezahlt					
1. Die Hälfte der rückständigen Zinse und Kosten, soweit im Kaufpreis inbegriffen	5 741 $\frac{1}{2}$	Kronen	5 $\frac{1}{2}$	Batzen	5 β
2. die Hälfte der Rechtfertigungskosten	250	Kronen			
3. es hat noch zu zahlen an 13 einzelne, auf die Verkaufssumme angewiesene Gläubiger des Grafen rund	20 990	Kronen			
Freiburg hatte zu übernehmen	53 518	Kronen	18	β	6 ϑ
Daran hatte es wie Bern bezahlt					
1. für rückständige Zinsen und Kosten der Gläubiger	5 741 $\frac{1}{2}$	Kronen	5 $\frac{1}{2}$	Batzen	5 β

2. die Hälfte der Schiedsgerichtskosten 250 Kronen
3. Ferner hatte es „am kouf der herschaft Corbers fürzalt (vorausbezahlt), so an der kaufsumm der grafenschaft beiden stetten erschossen“ (= zu gute gekommen) und deshalb der Stadt Freiburg auf ihren Teil des Kaufpreises der Grafenschaft angerechnet wurde 792 Kronen 5 $\frac{1}{2}$ Batzen 5 β
4. Freiburg übernimmt 46 einzelne Gläubiger des Grafen zu zahlen mit zusammen rund 46 734 Kronen ³⁰.

Diese Schuld drückte Freiburg deshalb nicht schwer, weil es sich selber unter den Gläubigern befand mit namhaften Beträgen und weil viele der Gläubiger zu seinen eigenen Mitbürgern gehörten ³¹.

Der formelle Teilbrief, wodurch gemäß der bereits getroffenen Abrede die Grafenschaft Greyerz in den freiburgischen und den bernischen Teil getrennt wurde, datiert vom 6. November 1555. Im Eingang dieses Teilbriefes, der einen kurzen Überblick über die Vorgeschichte der Teilung gibt, ist als Motiv der Trennung das Bestehen der Burgrechte der Landleute der Grafenschaft mit Freiburg und Bern erwähnt, mit der Beifügung:

dann wo ein stat ann (ohne) die andere söllichen kouf bestan und damit vermeynen wellen, der andern burgrecht abzetünd und ußzelöschten, von wegen das dannzemaln die landlüt von Gryers der e i n e n stat undertanen

³⁰ Buch Saanen (Lausanne), Blatt 340 ff. Eidg. Absch. a. a. O. 1358 ff., Nr. 416.

³¹ Bei den Anweisungen zur Zahlung durch Bern und Freiburg mußten sämtliche Forderungen, die « uß vilerley münzt und Rinschem gold » (also in verschiedenen Währungen) bestanden, in französische Sonnenkronen umgerechnet werden; dies geschah zum Ansatz von 4 rheinischen Gulden für 3 Kronen, und jede Krone « wie sy diser zyt löuflich, gäb und genäm gewäsen, für 25 Schwytzerbätzen gewirdiget ».

worden, hätte daruß gar lichtlich großer unrath und empörung entstan mögen, so die andere stat nütdesterminder ir burgrecht erhalten und verfechten wellen.

Sodann wurden nach kurzer Wiedergabe der Abrechnung unter beiden Städten

entlich abgeredt und beschlossen, das hinfür und jetzan wir von Bern unsern oberteil der grafenschaft Gryers ob der Bocken un unsern gwalt, besitzung, beherrschung und regierung nemē, unsere mitburger von Fryburg die gemeinden und landsessen desselben oberteils deß eyds und aller pflicht, so sy uns samenthaft geschworen und versprochen, erlassen, und also derselbig unser teil uns mit aller oberherlichkeit hinfür zeverwalten, beherrschen und regieren zūstan und gebüren sölle.

Genau entsprechend entließ Bern den untern Teil der Grafenschaft aus der Eidespflicht, sodaß die Souveränität über diesen Teil nun einzig Freiburg zukam,

dergestalt, das hinfür dewedere stat die andere in der regierung, verwaltung und besitzung ires teils bekümben, betrüben, noch anfechten, sonders jede stat ane intrag der andern ires teils, wie anderer ir alten landen, gwaltig und mechtig sin sölle; und beider syt undertanen derselben grafenschaft mit irem zūgang, handel und wandel under einandern zollen, geleiten und anderer uflagen halb ane einiche nūwring, wie von alter har und ane einiche wittere beschwärd, gehalten werden sollen.

So sich ouch uf eintwederem teile rechtsvertigungen, vordrung und ansprach zutrüge, ist beredt, das jede statt, so umb iren teil burgerlich und rechtlich von ansprechern ersucht wirt, sich ane der andern beschwärd des anlasses, urteil, koufbriefs, bestätigung gmeiner eydgnossen behelfen, iren teil damit schirmen und versprechen sölle; deßhalb dan jeder stat ein gloubwirtig vidimus aller erstberürten gwarsamen under der andern insigel behadet und zūgestellt worden, sich des in höschender notturft vall zūbehelfen, deren originalia wir zū Murten in unserm gwelb, sampt andern gemeiner herschaften gwarsamen, zū gemeinen handen zebehalten angesehen. So sich aber kriegscher oder anderer tätlicher gwalt über der einen oder andern stat teil der grafenschaft begeben wurde (darvor gott sye), so soll jede stat der andern ir getrüwe hilf und bystand tūn, vermög unsers alten ewigen burgrechtens, darin wir wellen und verstand, dise unsere erkoufte lantschaft ouch begriffen sin.

Was ouch byß hüt dato für zinß, zechenden, löb und andrer nutzungen in gemelter grafenschaft gevallen und ußstellig sind, soll jeder teil, was indernt sinen zilen und marchen unbezalt ußstat, bezüchen und innānen an (ohne) des andern intrag und widerred, vernern kosten, müy und arbeit der teilung söllicher gevellen zevermiden.

Sodann entzog sich (« entzühend wir uns ») jede Stadt desjenigen, das der andern zukam « uß einer in die andere hand und gwalt » und setzten sich « in frye, sichere, libliche, iemerwärende besitzung und rüwig, ewig gewärd » mit den üblichen Verzichten auf alle denkbaren Einreden gegen die Teilung. Unterschrieben wurde dieser Staatsvertrag durch Niklaus Zurkinden, General-Kommissar Berns in der Waadt, und Franz Gurnel, Stadtschreiber von Freiburg, in zwei gleichlautenden Briefen, die mit den « anhangenden insigeln » der beiden Städte bekräftigt wurden.

V. Nachspiele.

Nachdem derart die Zuteilung an die Gläubiger erfolgt war und Bern und Freiburg sich auseinandergesetzt hatten, ergab sich Offenburger, alt Burgermeister zu Basel, wegen des hievor erwähnten « lechens zwöyer oxsen », die Offenburger « uf der grafschaft Gryers für sich und sine erben mannsstammes gehebt ». Dieses Lehen war als Dank für Dienste bei der Legitimation der außerehelichen Söhne des Grafen Anton, Franz und Johann von Greyerz, 1433 oder 1434 einem Vorfahr des jetzt Berechtigten eingeräumt und seither immer wieder bestätigt worden, zuletzt 1541 durch den Grafen Michel. Der Sohn Hemmann Offenburgers, begleitet von seinen Schwägern Jost von Diessbach und Wolfgang von Wyngarten, alt Venner, beide des Rates zu Bern, machten diesen Anspruch vor den Boten beider Städte geltend (26. Nov. 1555), aber ohne Erfolg. Die Städte beanstandeten die Lehenbriefe, weil sie nicht « nach natürlicher lehensart » errichtet seien; zu einem Lehen gehöre, daß einige Stücke und Güter als Lehen bezeichnet werden; diese besitze der Lehenmann von seinem Herrn. In den Lehenbriefen Offenburgers aber seien keine Stücke und Güter erwähnt; als belastet werden der Graf, seine Erben und Nachkommen erwähnt; die beiden Städte seien nicht rechte Erben und Nachkommen des Grafen; eher wären es seine « gemeinen gelten ». Diese haben mit Urteil und Recht des Grafen Gut und « Corpus » der Grafschaft vergantet, an sich gezogen und dann die Grafschaft beiden Städten teuer genug verkauft, sodaß diese keine Lust haben, weitere Beschwerden zu übernehmen; der Geltstag sei landeskundig gewesen; Offenburger habe versäumt, seinen Anspruch

geltend zu machen; hätte er es getan und wäre der Anspruch anerkannt worden, so hätten die beiden Städte eben um so viel weniger geboten. Wenn die Städte nicht gekauft hätten, so wären die Güter des Grafen unter die Gelten zerstreut worden und das Lehen wäre ohnehin unnütz, eitel und zerstört geblieben, da die Lehenpflicht (die Huldigung) kaum allen Gelten gegenüber hätte erfüllt werden können. Mit des Grafen Staat, Haushalt und Wesen sei eben auch das Lehen untergegangen; derjenige, für den der Lehendienst geleistet werden müßte (nämlich das gräfliche Haus) sei weggefallen. Die Städte hofften deshalb, Offenburger werde sich «quittierung irer pflicht vernügen» und die Städte nicht weiter wegen der Ochsen behelligen.

Offenburger wandte ein, er könne sich nur an die Inhaber der Grafschaft halten, der gemeine Geltentag berühre das Lehen nicht, weil es keine «Schuld» sei, sondern ein allen Gelten vorgehendes Versprechen, ein verbrieftes althergebrachtes «Lehenrecht»; aber das verfiel nicht. Die beiden Städte boten schließlich freiwillig an, dem Offenburger auf seine Lebenszeit jährlich zwei Ochsen oder ihren Wert zu leisten, ohne daß dieses Recht auf seine Erben überginge; die Vertreter Offenburgers lehnten diesen Vorschlag ab¹. Die Streitigkeit blieb liegen. Erst an der Jahresrechnung Freiburgs mit Bern vom 9./17. September 1579 machte Hans Philipp Offenburger, der Sohn des frühern Ansprechers, den Ochsenzins wieder geltend, natürlich wieder erfolglos². Er scheint sich damit abgefunden zu haben.

Ein zweites Nachspiel verursachte Graf Michel. Er war, nachdem er die Grafschaft verloren hatte, vorläufig in das Schloß Oron gezogen, aber dieses kam bald darauf dem Stand Unterwalden zu, dem es für seine Forderung eingesetzt war; von Unterwalden kam es an Bern, das es zusammen mit dem Kloster Hautcrêt und der Herrschaft Palézieux zur Landvogtei (baillage) Oron machte. Ähnlich ging die Herrschaft Aubonne zuerst an Niklaus von Meggen, alt Schultheißen und Venner von Luzern, von ihm an verschiedene private Eigentümer und erst 1701 an Bern über³.

¹ Eidg. Absch. a. a. O. 1368 ff., Nr. 419.

² Eidg. Absch. IV., 2. Abt. A, S. 692.

³ Hisely II. 502 f. u. HBL unter «Aubonne (Herren von)».

Die Herrschaft Bourjod wurde schon 1553 Eigentum eines Bürgers von Yverdon. Hisely⁴ hat beschrieben, wie Graf Michel noch vom Schloß Oron aus einen Bittbrief an die Herren von Bern richtete; wie er und seine Frau ungefähr im Dezember 1555 Oron verließen; wie Bern aus Erbarmen der Gräfin für ihren Unterhalt einen Teil des Zehnten von Thierrens überließ⁵; wie sie nachher bald in Burgund, bald in Frankreich lebte und dort wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1564 starb; sie hinterließ dem Grafen Michel einen Teil des ihr verbliebenen Vermögens. Michel suchte vergeblich wieder nach einer reichen Frau. Er führte ein unstetes Schmarotzerleben, war bald im Dienst Frankreichs, bald in dem des Kaisers und suchte immer wieder seine vorübergehenden Gönner für sich zu gewinnen, um wenn möglich die verlorene Grafschaft wieder zu bekommen. Im Herbst 1570 gelang es ihm, Kaiser Maximilian II. zu einem Brief an Bern zu veranlassen, worin Bern und Freiburg ersucht wurden, dem Grafen Michel die ihnen « auf Rückkauf verkaufte » Grafschaft Greyerz zurückzukaufen (30. September 1570)⁶). Graf Michel suchte dieses Schreiben noch wirksamer zu machen durch eigene Bittbriefe an Bern und Freiburg, worin er mit seinem grau gewordenen Bart, seinem Kahlkopf und mit dem Hinweis auf sein vornehmes Geschlecht das Mitleid der beiden Städte zu wecken suchte. Die beiden Städte antworteten ihm in einem Brief vom 13. November 1570:

Les advoyers et conseilz des deux villes Berne et Fribourg. Illustre, genereulx seigneur et honoré ancien bourgeois!

⁴ Hisely II. 505.

⁵ Vgl. hierzu Bern. Instructions-Buch E, fol. 380b (Befehl an Junker Wolfgang von Erlach, vom 15. Dezember 1554, auf das Gesuch der Gräfin um « das hürig korn des zendens von Tierrens », ihr 6 Mütt Korn und gleichviel Haber zukommen zu lassen), fol. 382 (Befehl an den gleichen vom 22. Dezember 1554, die Gräfin zu veranlassen, bei ihrem bevorstehenden Wegzug nach Frankreich die Schlüssel des Schlosses Oron den Amtleuten von Aulcrest oder Milden zu übergeben und der Gräfin aus dem Spital Aulcrest (Hautcrêt) ein oder zwei Faß Wein zu beschaffen, wenn sie solchen nötig habe).

⁶ Hisely II. 518 f.

... auons bien au long veu et entendu le contenu de voz lettres a chascune de nous les deux villes particulièrement ... excriptes de la ville de Spire le 5. d'octobre dernièrement passé, ensemble les lettres de faueur et recommandation esmanees a vostre instance de la part de la Majesté imperialle, tendantes les unes et les aultres a ces fins qu'il nous pleust vous reuestir de vostre jadis comté de Gruyere, terres et seigneuries en dependantes, moiennant remboursement des deniers par nous en debourcés ...

Die Städte berufen sich dagegen auf ihr « legitime et juste possessoire dudit comté et ses appartenances », erinnern ihn jedoch an folgende Begebenheiten:

... que n'avons pourchassé ledict possessoire et vostre descheance d'icelluy, que mesme par tous moiens a noz possibles auons tasché de vous y retenir, soit par prest de grandes sommes de deniers que aultrement, de sorte que nous nous sentons innocens deuant Dieu et le monde et en pouuons respondre en bonne conscience de nostre cause de ladicte desaisie ... et neaulmoings estant les choses a l'instance de vos creanciers tant de vostre consentement, soumission et compromis authorisee par serment solempnel et parolle de prince, aussi par apposition de vostre scel que desdits seigneurs creanciers. Apres plusieurs et diuerses dietes pour ce tenues, dilations, termes et respits a vous donnez, a la parfin deuenues a une discussion generale et vos terres, seigneuries et biens generalement adjudgés ausdictz seign^{rs} creanciers par vertu desdictes soumissions et compromis, et par après par iceulx presentéz vendables a nous lesdictes deux villes, nous auons, en consideration de plusieurs raisons legitimes ... singulierement l'entretenement des anciennes bourgeoisies contractées et establies entre nous et les subiects dudit comté, aussi la consequence du payement du prist dargent que vous auons fait en voz necessitez, evitation de peines et facheries que n'avons doubté nous pouuoir survenir, estant ledict comté transféré entre les mains de quelque voisin intollerable, joint aultres raysons ..., a la parfin ... estéz contrainctz de prendre a nous ledict comté, terres et seig^{ies} et touteffoys non gratis, cy ayant payé ausdicts seig^{rs} creanciers et aultre esmende une si grande et notable somme apres dheue eualuation et estimation par gens neutres et commissaires experts a ce deputéz a toute extremité et rigueur de toutes choses ... faicte que nous auons estez et demouréz encor intresséz de oultre 27 000 escus de plus que le taux dudit acquis n'a porté. En quoy est clairement a veoir que n'avons aulcunement affecté vosdictes terres et biens, ne desiré que vostre seignourie y fust en rien interessés. Et consideré et que toutes choses hont esté juridiquement passees suyvant ladicte soumission et compromis par auctorité de juges neutres ad ce par vous et les ... creanciers choisies et esleus et par Messieurs des ligues a ce induicts de prendre ceste charge ... et que ne sommes aulcunement recors qu'apres ladicte discussion et acquis par nous dudit comté et seigneuries fait, vous ayons concedé rehemption sur icelles

(comme touteffois il semble par la teneur des lettres imperialles vous ayez ce donne a entendre a sa majesté) ny que soions a ce tenus ...⁷.

Ähnliche Erklärungen der beiden Städte gingen an den Kaiser; dieser beschäftigte sich nicht mehr weiter mit der Sache. In einem vom 12. Juli 1572 datierten Testament, worin sich Michel als « prince et comte de Gruyère » bezeichnete, setzte Michel trotzdem den Sohn des Kaisers, Erzherzog Wenzeslaus, zum Erben der Grafschaft und seiner übrigen « Rückkaufsrechte » ein. Michel scheint im Februar 1575⁸ im Schloß Talemey bei Pontallié an der Saône gestorben zu sein, als Gast seines Vetters Franz de Vergy, Statthalters von Burgund. Dort hatte er seine letzte Zuflucht gefunden, völlig verarmt, aber wohl bis zum letzten Atemzug immer noch von der unerfüllbaren Hoffnung aufrechterhalten, sein kleines Reich wieder zu gewinnen⁹.

VI. Einige rechtsgeschichtliche Ergebnisse.

Das wichtigste Ergebnis der vorstehenden Untersuchung besteht wohl darin, daß noch nach der Mitte des 16. Jahrhunderts für die Schuldbetreibung *g e m e i n e i d g e n ö s s i s c h e R e c h t s b r ä u c h e* anerkannt waren: Eidgenössische Boten aus Städten und Ländern, Katholiken und Reformierte, waren einig über die Rechtsregeln, die im Geltstag des Grafen von Greyerz zu befolgen waren. Parteien und Schiedsrichter waren sich des übereinstimmenden Rechts genau bewußt; es war keine inhaltlose Phrase, wenn sie sich gelegentlich ausdrücklich auf den « gemeinen eydgnossischen bruch » beriefen. Klar erkennbar werden z. B. folgende Rechtsgrundsätze:

⁷ Nach einer Abschrift im Staatsarchiv des Kts. Waadt (Gessenay, Layette 327, Nr. 78). Dass. in Bern. Welsches Missivenbuch E, fol. 148.

⁸ So G. C a s t e l l a, Hist. du Ct. de Fribourg (1922), 322, wogegen H i s e l y II. 530 ff. annimmt, Michel sei erst im März 1576 gestorben.

⁹ H i s e l y II. 522 ff. Bern Teutsch. Missivenbuch FF 27, 61, 49 ff. (Brief Bern und Freiburg an den Kaiser, vom 13. November 1570). J e a n n e N i q u i l l e (Les dernières lettres du comte Michel à ses sujets Gruyériers, in Annales Fribourgeoises X, 1922, S. 12—16) kommt zu dem Schluß, daß Graf Michel im Februar 1575 gestorben sei, ohne daß der Ort seines Todes bekannt wäre.

1. Die Schuldbetreibung ist am Wohnsitz des Schuldners, also vor seinem Richter und nach dem dort gebräuchlichen Verfahren durchzuführen (*forum domicilii*).

Dieser Satz ist in fast allen eidgenössischen Bündnen jener Zeit bestätigt¹. Besonders nachdrücklich bestimmte der Pfaffenbrief (1370), alle, die in eidgenössischen Städten und Ländern wohnen, Pfaffen und Laien, sollen « von iechlichem recht nämen an den stetten und vor dem richter, da der ansprechig gesessen ist, als unser buntbrief bewisent »². Zahllose Bündnisse und Burgrechtsverträge enthielten ähnliche Vorschriften³.

2. Handelt es sich um die Verwertung von Liegenschaftsrechten, so ist das Recht anwendbar, das am Ort gilt, wo sich die Liegenschaft befindet; der Richter, in dessen Kreis die Liegenschaft gehört, ist zuständig (*forum rei sitae*).

Diesen Satz vertrat Bern aufs Entschiedenste, als Freiburg sich des Schlosses Oron bemächtigen wollte. In den eidgenössischen Bündnen ist er nicht ausdrücklich aufgestellt, dürfte jedoch in den stillschweigenden oder ausdrücklichen Vorbehalten des Landesrechts enthalten gewesen sein. Der Gerichtsstand der gelegenen Sache war wohl inbegriffen, als z. B. Luzern in seinem Bund mit den Waldstätten (1332)⁴ seiner damaligen Herrschaft Österreich gemäß altem Herkommen vorbehielt « die reachtung und

¹ Vgl. in dem höchst willkommenen Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, hsg. von Hans Nabholz und Paul Kläui (1940), S. 1, Ziff. 9 u. 10, des Waldstättebundes 1291; S. 7, Ziff. 13—15 des Waldstättebundes 1315; S. 10, Ziff. 8 u. 9, des Bundes Luzern mit den Eidgenossen 1332; S. 17, Ziff. 8, des Bundes mit Zürich 1351. Noch ausführlicher S. 29, Ziff. 18, 19 u. 20 des Bundes mit Bern 1353.

² a. a. O. 33 f. (Ziff. 2 u. 4).

³ a. a. O. Burgrecht des Grafen von Neuenburg mit der Stadt Bern (1406) (a. a. O. 42, Ziff. 14), das Bündnis der Eidgenossen mit Appenzell (1411) (a. a. O. 45, Ziff. 5) und mit der Stadt St. Gallen (1454) (a. a. O. 59, Ziff. 7), mit dem Grauen Bund (1497) (a. a. O. 73, Ziff. 4), mit Rottweil (1519) (a. a. O. 96, Ziff. 11), sowie der Städte Zürich und Bern mit der Stadt Genf (1584) (a. a. O. 114, Ziff. 9). Ferner Fr. E. Welti, Der Gerichtsstand in Forderungsstreitigkeiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidgenössischen Staatsverträgen. 1880.

⁴ Quellenbuch a. a. O. 9 f. — Welti a. a. O. 75 ff.

die dienst ... und ir gerichtú in der statt und in dem ampte ze Lucern » und der eigenen Stadt ebenfalls « ir gerichtú und ir gúten gewonheit »; genau entsprechend wahrten die Waldstätte « jeklicher waltstatt sunderlich in ir lantmark und in ir zilen ir gericht und ir gúten gewonheit ».

Erst mit der Ausbildung der Landeshoheit (15. Jahrhundert) scheint der Gerichtsstand der gelegenen Sache allgemeine Regel geworden zu sein. Näheres hierüber könnte nur eine besondere Untersuchung ergeben. Immerhin deutet schon das Bündnis Berns mit den Waldstätten (1353) mit der Vorschrift, daß ein jeder in seiner « Gewere » (Besitzrecht) zu schirmen sei, solange kein Gerichtsverfahren stattgefunden habe, auf diesen Gerichtsstand hin.

3. Richtet sich ein Betreibungsverfahren für die Forderung eines Auswärtigen gegen einen Landesherrn (oder eidgenössischen Ort), so ist ein Schiedsgericht zuständig, für das bestimmte Dingstätten vorgesehen waren, denn niemand kann Partei und Richter zugleich sein.

Hierfür sind die Belege aus eidgenössischen Bünden und Burgrechtsbriefen so zahlreich, daß wenige Beispiele genügen. Der Freiherr Rudolf von Weissenburg erklärte in seinem Burgrechtsvertrag mit Bern (1336): « han ich dehein vorder an deheinen der iren in ir stat, oder si oder die irn ... dehein vorder an mich hant », so sollen wir « ze tag komen gegen Kilchtorf » und die Sache da « usrichten nach rechte », falls es nicht möglich wäre, sie « nach minne zu richten »; zu Kirchdorf sollten also die « Marchtage » zwischen Bern und dem Weißenburger stattfinden, gerade so wie zwischen Bern und Freiburg an der Sense, zwischen Freiburg und dem Grafen von Greyerz in Scherwil, zwischen Zürich oder Glarus und den Waldstätten zu Einsiedeln, zwischen Bern und den Waldstätten im Kienholz⁵. Es konnte aber auch, wie es im Fall des Grafen von Greyerz geschah, ein Schiedsgericht durch Anlaßbrief⁶ eingesetzt werden.

⁵ Näheres bei Welti a. a. O. 112 und bei E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts (1925), 94 ff.

⁶ Vgl. Usteri a. a. O. 38 ff.

So viel über die Regeln über das zwischenörtige («interkantonale») Schuldbetreibungsrecht. Aber auch für das eigentliche Geltstagsverfahren galten eine Anzahl übereinstimmender Regeln, die als solche eidgenössischen oder gar allgemeinen Rechts empfunden wurden. Dahin gehörten die Sätze:

4. Die Schulden, für welche ein bestimmtes Vermögensstück (Spezialpfand) oder das ganze Vermögen (Generalpfand) zu Sicherheit eingesetzt worden ist, gehen in einem Geltstag den laufenden Schulden vor.

5. Eigene Schulden und Bürgschaftsschulden werden gleich behandelt.

6. Laufende Schulden werden berücksichtigt, gleichviel, ob sie durch Urkunde oder formlos begründet worden sind.

7. Sowohl unter den pfandgesicherten, als unter den laufenden Schulden haben die ältesten vor den jüngern den Vorrang bei der Verteilung des Verwertungserlöses.

8. Wer Pfänder hat, die unter verschiedenen Landesherrn gelegen sind, kann nicht überall für die ganze Forderung betreiben, sondern muß sich entschließen, wo er beginnen will; nur, wenn und so weit er am ersten Ort einen Verlust erleidet, kann er am zweiten Ort weiterbetreiben.

9. Den Mehrerlös, den die Gläubiger aus den ihnen zur Ver Silberung zugesprochenen Gütern erzielen, haben sie dem Schuldner abzuliefern.

10. Der Pfandgläubiger, dem das Pfand für seine Forderung zugesprochen worden ist, hat die seiner Forderung vorgehenden Pfandrechte zu befriedigen, wenn er das Pfand behalten will. Andererseits hat der nachgehende Pfandgläubiger das Recht, das Pfand an sich zu ziehen, indem er die ihm vorgehenden Pfandgläubiger befriedigt («Zug»).

11. Die Grafschaftsrechte, die doch als landesherrliche anerkannt waren, unterlagen der Verwertung, als ob sie rein private Berechtigungen an Liegenschaften wären, sodaß die Gläubiger-gesamtheit von den Grafschaftsleuten die Huldigung verlangen und die hohe Gerichtsbarkeit über sie verwalten konnte. Immer-

hin spürt man aus den Vorgängen anlässlich des Geltstags des Grafen von Greyerz heraus, daß es bereits als ungehörig empfunden worden wäre, wenn jemand, der nicht schon Landesherr war, die Grafschaftsrechte geltend gemacht hätte.

12. Schließlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Rechtskraft des Schiedsgerichtsspruchs, wie jedes ordentlichen Gerichtsurteils, letzten Endes durch die Regierungen der sämtlichen Orte der Eidgenossenschaft gewährleistet wurde. Im Fall des Grafen Michel sicherten alle Orte wegen unmittelbar befürchteter Gefahr ausdrücklich zu, «gmeine gelten by iren erlangten rechten und urteilen zu hanthaben, schützen und schirmen»; nach den eidgenössischen Bündnen war solche Garantie die logische, notwendige Folge der Gerichtsstandsbestimmungen, auch wenn sie nicht so deutlich ausgesprochen wurde, wie in den ersten, erhaltenen Briefen der drei Waldstätte (1291 und 1315):

quilibet obedire debet suo iudici ...; si quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinacia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, contumacem ad prestandam satisfactionem iurati compellere tenent universi; Ez sol ouch ein jeglich man sinem richtere gehorsam sin ...; swer ouch deme gerichte wider stünde oder ungehorsam were, und von siner ungehorsami der eitgenozen dekeiner in schaden keme, so suln in die eitgenoze twingen, daz dien schadehaften ir schade von ime werde abegetan ⁷.

Die gleiche Garantie ist zu erblicken in der Stanser Verkommnis (1481): wenn alle Orte sich Hülfe versprochen gegen «sundrige personen», welche «o n e r e c h t» (d. h. ohne Gerichtsverfahren) Eigenmacht übten, so lag darin notwendig, daß das ordnungsgemäße Gerichtsverfahren anerkannt, die Gerichtsurteile gewährleistet sein sollten.

Der Weg zur Rechtseinheit in der Eidgenossenschaft wurde allerdings Jahrhunderte lang unterbrochen durch die nach unserem heutigen Empfinden überspannte Betonung der Landeshoheit und durch die religiösen Streitigkeiten ⁸. A. H e u s l e r ⁹ empfand das

⁷ Weitere Beispiele bei W e l t i a. a. O. 130 f.

⁸ Näheres über die gleichen Grundzüge und die Verschiedenheiten in Einzelheiten des Schuldbetreibungsrechts der einzelnen eidgenössischen Orte bei F r. v o n W y s s in Zeitschrift f. schweiz. Recht

im Grund weitgehend Übereinstimmende der kantonalen Rechte über Schuldbetreibung, als er schrieb: « Ich stellte mir zur Aufgabe die Zurückführung der Kantonalrechte auf die gemeinsame Wurzel, soweit es möglich war, und suchte aus dem oft unscheinbaren, eines charakteristischen Ausdruckes immerhin nie ganz mangelnden Kerne den Satz zu bilden, der, wenn auch anscheinend neu und fremdartig, doch in alter Rechtssitte und Rechtsanschauung jedes Kantons einen Anknüpfungspunkt findet, an Bestehendes anklingt und Wiederhall hervorruft, überall einen Haltpunkt erhaschen kann, wo er die Fäden seines Gewebes ansetzt. »

VII (1858), S. 3 ff.; A. Heusler, Die Bildung des Concursprozesses nach schweizerischen Rechten a. a. O. 117 ff.

⁹ Motive zum ersten Entwurf des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (1874), S. 46.